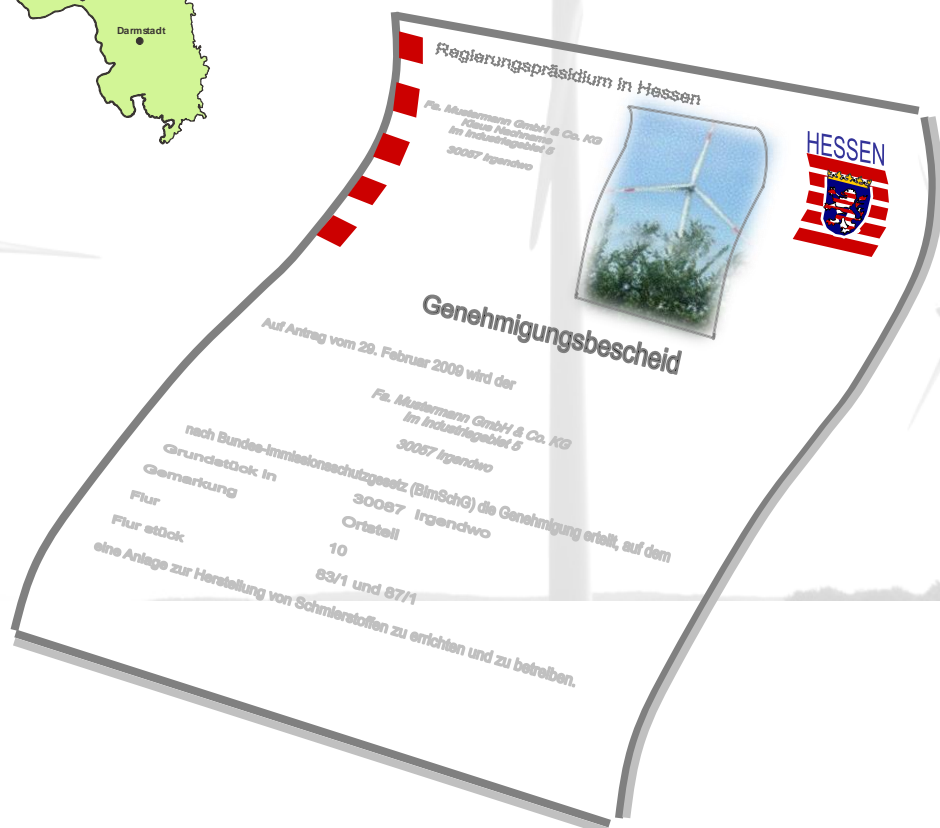


Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG

Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitestgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

In rot sind alle Änderungen gegenüber dem Verfahrenshandbuch vom 17.02.2017 gekennzeichnet, soweit es sich nicht nur um rein redaktionelle Anpassungen oder gestrichene Passagen handelt.

	erstellt/ geändert durch:	QM - geprüft durch:	freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	04.09.2018	04.09.2018	04.09.2018	04.09.2018
Name:	Maria Nies AG Windenergieanlagen	Frau Mandelkow Qualitäts- management- beauftragte Abt. II	Frau Dr. Mang, Referatsleiterin II 4	
Unterschrift:	gez. Nies-	gez. Mandelkow	gez. Dr. Mang	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	8
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	9
2.1. Anlagenabgrenzung	10
2.2. Konzentrierende Wirkung der Genehmigung	11
3. Zuständigkeiten	15
4. Das Genehmigungsverfahren	16
4.1. Allgemeines	16
4.1.1. Projektmanagement	16
4.1.2. Fristen	17
4.2. Der Verfahrensablauf	17
4.2.1. Beratung vor Antragstellung	17
4.3. Die Antragstellung	21
4.3.1. Konkurrenzprinzip	21
4.3.2. Akteneinsicht und Urheberrechte	22
4.3.3. Vorprüfung auf offensichtliche Mängel	25
4.3.4. Vollständigkeitsprüfung	25
4.3.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung	25
4.3.4.2. Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde	26
4.3.5. Behördenbeteiligung	28
4.3.5.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung	28
4.3.5.2. Arten der Beteiligung	29
4.3.5.3. Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln	31
4.3.5.4. Beteiligung von Nachbargemeinden	33
4.3.6. Öffentlichkeitsbeteiligung	36
4.3.6.1. Auslegung	36
4.3.6.2. Einwendungen	38
4.3.6.3. Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins	39
4.3.6.4. Erörterungstermin	41

4.3.6.5.	<i>Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens</i>	42
4.3.7.	Sachverständigenbeteiligung	45
4.3.8.	Die Entscheidung	45
4.3.8.1.	<i>Bescheidbearbeitung und -erteilung</i>	46
4.3.8.2.	<i>Verfügender Teil (Teil I)</i>	46
4.3.8.3.	<i>Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II)</i>	47
4.3.8.4.	<i>Antragsunterlagen (Teil III/IV)</i>	47
4.3.8.5.	<i>Nebenbestimmungen (Teil IV/V)</i>	48
4.3.8.6.	<i>Begründung (Teil V/VI)</i>	48
4.3.8.7.	<i>Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VI/VII)</i>	49
4.3.8.8.	<i>Hinweise (Anhang)</i>	50
4.3.8.9.	<i>Gebührenentscheidung</i>	51
4.3.8.10.	<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	54
4.4.	Verfahrensbesonderheiten	56
4.4.1.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung	56
4.4.1.1.	<i>Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP</i>	56
4.4.1.2.	<i>Vorprüfung</i>	62
4.4.1.3.	<i>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	65
4.4.1.4.	<i>Das UVP-Portal</i>	68
4.4.2.	Zulassung nach § 8 a BImSchG	69
4.4.3.	Vorbescheid § 9 BImSchG	71
4.4.4.	Umgang mit Rückstellungsanträgen	71
4.4.5.	Repowering	71
4.5.	Prüfung besonderer immissionsrechtlicher Anforderungen	72
4.5.1.	Elektromagnetische Störungen	72
4.5.1.1.	<i>Funkverkehr und Radaranlagen der zivilen und militärischen Luftfahrt</i>	73
4.5.1.2.	<i>Ziviler Radar</i>	75
4.5.1.3.	<i>Funktelefonnetze/-wellen (insbesondere Handynetze)</i>	75
4.5.1.4.	<i>Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen)</i>	76
4.5.1.5.	<i>Rundfunkrecht/Rundfunkfreiheit</i>	76
4.5.2.	Optische Wirkungen	76
4.5.2.1.	<i>Allgemeine optische Wirkung</i>	76
4.5.2.2.	<i>Lichtreflexionen</i>	77
4.5.2.3.	<i>Periodischer Schattenwurf</i>	77

4.5.2.4. Lichtimmissionen durch Befeuern zur Flugsicherheit	78
4.5.3. Lärm	79
4.5.3.1. Schallimmissionsprognose	79
4.5.3.1.1. Schalleistungspegel	80
4.5.3.1.2. Ausbreitungsrechnung	80
4.5.3.1.3. Auswahl der Immissionspunkte	80
4.5.3.2. Festlegung von Immissionswerten	81
4.5.3.3. Leistungs- und schallreduzierter Betrieb	81
4.5.3.4. Qualität der Prognosen	82
4.5.3.5. Abnahmemessungen	82
4.5.4. Tieffrequente Geräusche und Infraschall	83
4.5.5. Erschütterungen und Schutz der seismologischen Anlagen	84
4.6. Prüfung baurechtlicher Anforderungen	85
4.6.1. Vorbemerkung	85
4.6.2. Standsicherheitsnachweis	86
4.6.3. Abstände nach § 6 HBO	87
4.6.4. Eiswurf/Eisfall	89
4.6.5. Brandschutz	89
4.6.6. Blitzschutz	90
4.6.7. Rückbau	90
4.6.8. Optisch bedrängende Wirkung	91
4.6.9. Havarie	91
4.7. Prozessbeschreibungen	92
5. Das Länderinformationssystem Anlagen LIS-A	92
5.1. Verfahrensdokumentation Genehmigung in LIS-A	92
5.1.1. Grundsätzliches zur Eingabe von Windenergieanlagen in LIS-A	93
5.1.2. Mindest-Stammdatenumfang für WEA	94
5.1.3. Besonderheiten bei der Eingabe von Genehmigungsverfahren von WEA	95
5.1.4. Modulfenster „Genehmigungen“	98
5.1.5. Registerkarte „Antragsvorbereitung“	99
5.1.6. Registerkarte „Antragseingang“	101
5.1.7. Registerkarte „Vorprüfung“	104

5.1.8.	Registerkarte „UVP/VP“	105
5.1.9.	Registerkarte „ Beteiligung Öffentlichkeit “	106
5.1.10.	Registerkarte „Beteiligung von Behörden und Stellen“	107
5.1.11.	Registerkarte „Entscheidung“	108
5.1.12.	Gebührenerfassung	110
5.1.13.	Befristete Genehmigung	111
5.1.14.	Registerkarte „Widerspruch“	111
5.1.15.	Besonderheiten bei der LIS-A Karte	112
5.1.16.	Verfügbare Auswertungen	113
5.1.17.	Kennzeichnung von Personenbezug	113
6.	Zählweise und Kennzahlen	115
6.1.	Weitere Pflege	115
7.	Allgemeine Hinweise	115
7.1.	Quellen	115
7.2.	Links	116
7.3.	Begriffe	117
7.4.	Abkürzungsverzeichnis	117
7.5.	Abbildungsverzeichnis	121
7.6.	Anlagen	123
7.6.1.	Anlage 1 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	123
7.6.2.	Anlage 2 - Prüfpunkte zur Prüfung auf offensichtliche Mängel	142
7.6.3.	Anlage 3 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen	144
7.6.4.	Anlage 4 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“	153
7.6.5.	Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	157
7.6.6.	Anlage 6 – Merkblatt Brandschutz	163
7.6.7.	Anlage 7 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat	169
7.6.8.	Anlage 8 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	172

7.6.9. Anlage 9 – Merkblatt Schallimmissionsprognose (für den Antragsteller)	173
7.6.10. Anlage 10 – Denkmalschutzerlass	176
7.6.11. Anlage 11 – Prozessbeschreibungen	178

1. Einleitung und Zielsetzung

Dieses Verfahrenshandbuch regelt ausschließlich die Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen. Spezielle Verfahrensfragen und Themen, die nur bei Windenergieanlagen auftreten, werden hier vertieft betrachtet und geregelt. Der verbindliche Leitfaden richtet sich an alle Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, die für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windenergieanlagen zuständig sind oder an solchen Verfahren beteiligt werden.

Ein Ziel des Hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011 ist es, den Endenergieverbrauch (Strom und Wärme) bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Für die Windenergie hat die Landesregierung daher die Windvorrangflächen in Hessen auf 2 % der Landesfläche festgesetzt und somit eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land vorgesehen. Eine große Bedeutung hier eine Leistungssteigerung zu erzielen hat das Thema Repowering, der Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen.

Das Verfahrenshandbuch dient auch der Information von Antragstellern über die Vorgehensweise der Behörden im Verfahren. Zur weiteren Unterstützung ist eine Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen speziell für Windenergieanlagen auf den Internetseiten der HLNUG veröffentlicht worden ([Link zur Anleitung für Antragsunterlagen von WEA](#)).

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Jede Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6 der 4. BImSchV) bedarf einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Werden 20 oder mehr Windenergieanlagen innerhalb eines Bereichs beantragt, ist ein Verfahren nach Nr. 1.6.1 „20 oder mehr Windenergieanlagen“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei weniger als 20 Windenergieanlagen erfolgt nach Nr. 1.6.2 i.d.R. Windenergieanlage keine Beteiligung der Öffentlichkeit, sofern nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	

Abbildung 1: Auszug aus dem Anhang der 4. BImSchV

Diese Nummerierung ist angelehnt an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S

Abbildung 2: Auszug aus der Anlage 1 zum UVPG

Wird eine bestehende Anlage geändert, ist bei wesentlichen Änderungen ein Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG, ansonsten eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich. Wesentliche Änderungen können z. B. der nicht baugleiche Austausch von Teilen der WEA, Änderungen der Leistung oder der Betriebszeiten sein. **Repowering von Anlagen ist in der Regel mit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG verbunden.**

Für das Anzeigeverfahren ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Betrifft die geplante Änderung Regelungen anderer Fachbereiche, sind ausschließlich die direkt betroffenen Behörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu beteiligen, soweit die Geringfügigkeit der Änderungen nicht selbst beurteilt werden kann. Geplante Anlagenänderungen, die die Rechtsmaterie anderer Fachgebiete betreffen und nicht selbst beurteilt werden können, dürfen nicht zu der Entscheidung führen, dass das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, ohne fachkundigen Behördenvertretern die Gelegenheit gegeben zu haben, die Änderung in ihren Auswirkungen selbst zu beurteilen. Erst wenn deren Beurteilung ergibt, dass die durch die Änderung entstehenden nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering sind, soll die geplante Änderung als genehmi-

gungsbedürftig eingestuft werden. Bei Beteiligung von Fachbehörden ist auf die für die abschließende Bearbeitung der Anzeige vom Gesetzgeber vorgegebene Monatsfrist hinzuweisen.

Mehrere gleichzeitig beantragte Windenergieanlagen eines Betreibers (Windparks, siehe auch Begriffe Kap. 8.3.) werden in der Regel in einem Genehmigungsverfahren zusammengefasst. Ab drei Windenergieanlagen ist eine Einzelfallprüfung nach dem UVPG erforderlich. Weitere Informationen dazu sind in Kap. 4.4.1 „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu finden.

Alle Genehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. BImSchV **und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)** durchzuführen. Die Konzentrationswirkung, die das Genehmigungsverfahren entfaltet, schließt eine Reihe anderer, die Anlage betreffende, behördlicher Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (Kap. 2.2).

Die Genehmigungsbehörde hat eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen, wenn nach anderen Gesetzen eine Zulassung erforderlich ist.

Dies gilt für dasselbe Vorhaben und ebenso für solche Vorhaben, die hiermit in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Dies bedeutet, dass sich die Genehmigungsbehörde über den Stand des anderen Verfahrens Kenntnis verschafft, auf eine Beteiligung hinwirkt und frühzeitig den beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides erörtert und abstimmt. Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Behörde besteht nicht. Grundsätzlich gilt:

- Die BImSchG-Genehmigung erfasst Plangenehmigungen, auch wenn diesen selbst Konzentrationswirkung zukommt, nicht jedoch Planfeststellungen.
- Die BImSchG-Genehmigung erfasst nicht persönliche oder gemischte Zulassungen, bei denen es - zumindest auch - auf subjektive Aspekte (persönliche Zuverlässigkeit) des Antragstellers ankommt.

2.1. Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung¹ einer Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV:

- jede einzelne Windenergieanlage (WEA) (gleichzusetzen mit Windkraftanlage (WKA)),
- ggf. einer zur Anlage gehörende separate Trafostation,
- die Kranstellflächen, Arbeits- und Lagerplätze

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.01.1996, entspr. Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshof vom 27. September 2004 (2 TG 1630/04, Rd.-Nr. 35).

- ggf. kurze Stichwege von wenigen Metern bis zur Anlage in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde

Nicht davon erfasst werden:

- Die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind,
- die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie
- die Netzübergabestation.



Für die nicht erfassten Maßnahmen (Zuwegung, Kabeltrassen...) ist eine separate Genehmigung erforderlich. Sie können bei gleichzeitiger Beantragung und Vollständigkeit der Unterlagen ggf. zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden.

Für die Zuwegung und die Kabeltrassen können u.U. folgende Genehmigungen erforderlich sein:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 BNatSchG
- Walderhaltung und -umwandlung (Rodungsgenehmigung) nach § 12 HWaldG, Waldneuanlage (Wiederaufforstungsgenehmigung) nach § 14 HWaldG,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung
- Befreiung bei Gewässerquerung sowie
- Straßenrechtliche Anbindung.

Auch bei großen Flurstücken gilt nur das Betriebsgrundstück in seiner Anlagenabgrenzung.

Mögliche Ausnahme: Falls die Übergabestation auf dem Betriebsgrundstück errichtet werden soll, kann im Einzelfall – sofern sinnvoll – auch die Kabeltrassen dem immissionsschutzrechtlichen Antragsgegenstand zugerechnet werden.

2.2. Konzentrierende Wirkung der Genehmigung

Die folgende Tabelle beschreibt die von der Konzentration erfassten und nicht erfassten Entscheidungen speziell bei Windenergieanlagen.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht aber bloße Versagensgründe wie z. B. § 18a Abs. 1 S.2 LuftVG, welcher zudem nur intern- also nicht als Verwaltungsakt, sondern als Mitwirkungsakt kundgetan werden muss (vgl. auch VG Trier, Urteil vom 18.01.16 - 6 K 1669/15.TR - Seite 16).

Mit * sind Entscheidungen gekennzeichnet, die ihrerseits das BImSchG-Verfahren - sofern erforderlich - integrieren:

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
Abfall:	
Abfallrechtliche Plangenehmigung § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren* für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abwasser / Wasser:	
Eignungsfeststellung, § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbau, § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Erteilung von Befreiungen nach § 49 Hess. Wassergesetz (HWG) in Überschwemmungsgebieten	
Keine Entscheidung, aber Ersatz durch Antrag nach BImSchG: Wasserrechtliche Anzeigen nach § 41 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) für den Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik:	
Ausnahmen, § 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	
Bauvorhaben:	
Baugenehmigung, § 64 Hessische Bauordnung (HBO)	Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ⇒ Bei Bauvorhaben: Unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigungserteilung („anderes öffentliches Recht“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, aber nicht konzentriert, da nur ein notwendiger verwaltungsinterner Mitwirkungsakt ⇒ Bei rechtswidriger Versagung des Einvernehmens hat die Genehmigungsbehörde dieses zu ersetzen. (§ 22 Abs. 3 DVO-BauGB)
Zulassung von Abweichungen, § 63 Hessische Bauordnung (HBO)	
Ausnahmen und Befreiungen, § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Sanierungsgenehmigung, § 144 Baugesetzbuch (BauGB)	
Bergrecht:	
Antrag zur Befristung der WEA (z.B. 25 Jahre), falls der anschließende Abbau von Bodenschätzen wahrscheinlich ist.	Durch die Beteiligung der Bergbehörde bekommt der Verfahrensführer einen Hinweis, ob die Windenergieanlage

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
	<p>a) Von einem Bergwerksfeld überdeckt ist oder regionalplanerisch als Gebiet oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen ist</p> <p>b) über oder neben einem Bergwerksbetrieb errichtet werden soll</p> <p>c) im Bereich historischen Bergbaus (Altbergbau) errichtet werden soll</p> <p>Soweit der Bergbehörde Informationen vorliegen, wird dem Verfahrensführer auch mitgeteilt, wer der Bergbautreibende oder der Inhaber des Bergwerksfeldes ist. Dieser sollte dann zwingend beteiligt werden.</p> <p>Im Fall a) könnte er die Befristung verlangen, wenn er zwar derzeit keinen Bergbau betreibt, aber dies evtl. künftig machen möchte und die durch die WEA zumindest erschwert wird. Ein Bergwerksfeld wird im Berggrundbuch eingetragen und entspricht einem grundstücksgleichen Recht. Schwächer ist die regionalplanerische Ausweisung; hier werden die Verfahrensführer eher Hinweise vom HLNUG oder der Raumordnung bekommen.</p> <p>In den Fällen b) und c) kann es durch untertägigen Bergbau zu Absenkungen an der Oberfläche kommen. Hier sieht das Bergrecht in den §§ 110ff BBergG eine Anpassungspflicht für bauliche Anlagen, Sicherungsmaßnahmen (§111), eine Bauwarnung (§ 113) oder Ersatz des Bergschadens (§§ 114ff) vor. Bei diesen Regelungen handelt es sich ausschließlich um zivilrechtliche Regelungen; daher wird die Bergbehörde hierzu keine Aussage treffen oder etwas verlangen. Dies ist dem Innenverhältnis zwischen Bauherrn und Bergwerksunternehmer vorbehalten</p>
Bodenschutz / Naturschutz:	
Eingriffszulassung, § 15 BNatSchG i.V. mit § 7 HAGB-NatSchG	Sanierungsplan für Altlasten, § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
	Telemetrierung von Fledermäusen: Tierschutzrechtliche Zulässigkeit
Ausnahmegenehmigung zum Schutz besonderer Biotope, § 30 Abs. 3 BNatSchG	

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
<p>Walderhaltung und -umwandlung (Rodungsgenehmigung) nach § 12 HWaldG</p> <p>Waldneuanlage (Wiederaufforstungsgenehmigung) nach § 14 HWaldG</p> <p>Ausnahmezulassung, § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ausnahmezulassung für gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG, Ausnahmezulassung Naturgebietsverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung</p>	
Denkmalschutz:	
<p>Genehmigungen, § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden, nach HDSchG § 20 (5) ist das Benehmen mit dem LfdH einzuholen. (Siehe auch Anlage 10 – Denkmalschutzerlass, Denkmalschutzerlass)</p>	
Energie:	
<p>Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG</p>	<p>Energiewirtschaftliche Genehmigung, § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</p>
	<p>Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</p>
Luftverkehrswege:	
<p>Luftverkehrsrechtliche Zustimmungspflicht nach § 14 (Baubeschränkungen in Bauschutzbereichen) in Verb. mit § 12 ff LuftVG (Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) z.B. einer WEA im Bauschutzbereich in der Nähe zu Flughäfen, § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</p>	<p>Planfeststellungsverfahren*, §§ 8, 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</p> <p>Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12 ff LuftVG (Mit Ausnahme von § 12 Abs. 3 LuftVG)</p>
Straßenverkehrswege:	
<p>Straßenrechtliche Anbaugenehmigung, § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),</p> <p>§ 23 Hessisches Straßengesetz (HStrG)</p>	<p>Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)</p>
<p>Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p>	<p>Widmung / Entwidmung von Straßen / Wegen, § 2 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)</p>
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG</p>	<p>Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)</p> <p>Verwaltungsinterne Zustimmungen, z.B. Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde, § 9 Abs. 2 und 3 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)</p>

Tabelle 1: Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasste und nicht erfasste Entscheidungen / Zulassungen , nicht abschließend

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe > 50 m liegt in Hessen bei den Regierungspräsidien. Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Neugenehmigung), § 8 BImSchG (Teilgenehmigung), § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns), § 9 BImSchG (Vorbescheid) und § 16 Abs. 1 BImSchG (Änderungsgenehmigung) sind die Dezernate Immissionsschutz der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien zuständig.

Die Genehmigung der Zuwegung, der Kabeltrassen etc. liegt in der Verantwortung der Oberen Naturschutz- bzw. Forstbehörde ggf. i.V.m. der Oberen Wasserbehörde.

Für Windenergieanlagen \leq 50 m Gesamthöhe sind die Bauaufsichtsbehörden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Genehmigungsbehörde.

4. Das Genehmigungsverfahren

4.1. Allgemeines

Das folgende Kapitel beschreibt die einschlägigen Fallvarianten eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen.

Das Thema der Überwachung und Erstkontrolle von Windenergieanlagen ist im allgemeinen Überwachungshandbuch für BImSchG-Anlagen geregelt.

4.1.1. Projektmanagement

Alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach den Grundsätzen des Projektmanagements [1] durchgeführt:

- Festlegung der Projektorganisation (Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; konstruktives und zielorientiertes Zusammenwirken der Beteiligten als Team),
- Projektplanung durch Festlegung der Projektziele, der Projektstrukturplanung, der Arbeitspaketbeschreibung, der Ablauf-, Termin- und Meilensteinplanung, des Ressourceneinsatzes und der Kostenplanung, der Analyse der Verfahrensrisiken,
- Projektsteuerung mit kontinuierlicher Informationsbeschaffung, Auswertung sowie Planung und Veranlassung von Maßnahmen,
- Qualitätssicherung,
- Projektabschluss.

Projektleiter ist der Verfahrensbevollmächtigte nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV. Im Einzelfall ist es der bzw. die nach Geschäftsverteilung des Dezernates oder durch Einzelzuweisung zuständige Bedienstete. Für den Fall der Abwesenheit wird eine angemessene Vertretung sichergestellt. Bei umfangreichen Projekten ist der Projektleitung ggf. ein Projektteam zuzuordnen, das unter Berücksichtigung der Anforderungen des Einzelfalls aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt werden kann.

Die allgemein gültigen Projektziele werden durch die in diesem Handbuch festgelegten Ziele definiert. Die detaillierte Terminplanung des gesamten Verfahrens muss sich im Falle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an den gesetzlich vorgegebenen Fristen orientieren. Organisation, Koordination und Steuerung des Verfahrensablaufs, die jederzeitige Kontrolle des Ablaufs auf allen Ebenen, das rechtzeitige Erkennen möglicher Störungen sowie das Eingreifen zur Behebung von Störungen gehören zur Aufgabe der Projektleitung (allgemeines Krisenmanagement). Sie zeichnet ferner verantwortlich für Art, Inhalt und Umfang der erteilten Genehmigung oder Ablehnung (vgl. hierzu auch die spezifischen Mitzeichnungsregelungen der Umweltaeilungen der Regierungspräsidien vor Ort).

Grundlage der Projektsteuerung ist die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten. Treten unvorhergesehene und / oder gravierende Probleme bei der Bearbeitung auf, informieren die Projektbeteiligten die Projektleitung sofort. Deren Aufgabe ist es, die daraus resultierenden Fol-

gewirkungen und Risiken für den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Grundsatz der Qualitätssicherung ist die Vorsorge vor Fehlern, Mängeln, Zielabweichungen und Abweichungen von geltenden Fach- oder Verfahrensstandards sowie die Orientierung an den Anforderungen der Antragsteller. Vor allem aber die Einhaltung der gesetzlichen Fristen stellt eine hohe Anforderung an die Projektleitung, da ungeachtet des tatsächlichen Aufwandes für die Bescheiderteilung die Qualität des Genehmigungsbescheides im Sinne der Rechtssicherheit gegeben sein muss.

4.1.2. **Fristen**

Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren sind die Fristen nach der 9. BImSchV gesetzlich vorgegeben:

Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach Eingang des Antrages	1 Monat
Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Unterlagen:	
• Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Neuanlage), auch mit UVP	7 Monate
• Förmliches Verfahren (wesentliche Änderung), auch mit UVP	6 Monate
• Vereinfachtes Verfahren (Neuanlage)	3 Monate
• Vereinfachtes Verfahren (wesentliche Änderung)	3 Monate

Antragsteller sollten im Rahmen der Beratung auf die Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer durch Vorlage vollständiger Antragsunterlagen hingewiesen werden.

Speziell bei Anträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sind die Antragsunterlagen bei Antragseingang i.d.R. noch unvollständig. Antragsteller werden auf diesen Umstand hingewiesen. Auch wenn sich die Behörde gegenüber dem Antragsteller nicht innerhalb der Monatsfrist gemeldet hat, bedeutet dies nicht, dass die Antragsunterlagen damit vollständig wären.

Wurden Nachforderungen innerhalb einer durch die Behörde vorgegebenen, angemessenen Frist nicht ergänzt, kann der Antrag abgelehnt werden.

4.2. **Der Verfahrensablauf**

4.2.1. **Beratung vor Antragstellung**

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind ein Garant für eine verwaltungsrechtlich einwandfreie und zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrages. Da jedoch die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass bei einer Vielzahl von Anträgen unvollständige Antragsunterlagen vorgelegt werden, soll dem potentiellen Antragsteller grundsätzlich ein Beratungsgespräch angeboten werden. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen, prüffähigen Antrag vorzulegen.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs sollten folgende Punkte geprüft und – bei ausreichender Informationslage – der Vorhabensplaner entsprechend informiert werden: Eine Liste der Punkte mit entsprechenden Erläuterungen und Raum für Bemerkungen ist im Texthandbuch unter „Projektbesprechung (1200)“ eingestellt, die auch zur Dokumentation der Beratung genutzt werden kann.

- Zuständigkeit der Behörde für das beabsichtigte Vorhaben,
- Benennung der Ansprechpartner,
- Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens;
- Hinweis auf das Handbuch „Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen“ im Internet <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>
- Hinwirken auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben durch den Vorhabensträger (§ 25 Abs. 3 HVwVfG) bei Vorhaben, die entweder eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern oder die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben und die somit offensichtlich auf großes öffentliches Interesse stoßen. Details siehe Anlage 8.
- Angabe der auf Grundlage der vorliegenden Informationen maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Regeln, Erlasse etc.).
- **Grundsätzliche** Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe auch Kapitel 4.4.1.1 und Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung: „Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) und die damit erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung;
 - Abklärung, zu welchem Zeitpunkt eine ggf. erforderliche **UVP-Pflicht** nach § 5 UVPG **festgestellt werden soll**,
 - Hinweis auf die Kumulationswirkung entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 (4 C 4/14),
 - **Hinweis darauf, dass der UVP-Bericht aus sich heraus verständlich sein und nach Möglichkeit nicht auf weitere Gutachten verweisen soll**,
 - Hinweis auf den im Internet <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm> unter Formular 20/1 und 20/2 zum UVPG vorhandenen Antrag sowie einer Liste der erforderlichen Angaben zur Vorprüfung vor Antragstellung
- Beratung über die Möglichkeit, auf Wunsch des Antragstellers ein Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die daraus resultierenden Vorteile und Nachteile. (Beispielsweise könnten durch den gem. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Beratungstermin konkretisierende Anforderungen der häufig bemängelten Nachforderungen der Fachbehörden vermieden oder zumindest eingeschränkt werden; **größere Rechtssicherheit**)
- Möglichkeiten und Anforderungen an die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG zur Beschleunigung der Umsetzung; Darstellung der Vor- und Nachteile möglicher Varianten (Achtung bei älterem Waldbestand).

- im Falle einer Veröffentlichung des Vorhabens, die Art der Veröffentlichungsform – Tageszeitung und Internet oder nur Tageszeitung
- die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung bei Windenergieanlagen (siehe Rückbau-Erlass Kap. 4.6.7)
- die Erforderlichkeit von Immissions-Vorbelastungsermittlungen (Lärm)
- die Erforderlichkeit anderer Zulassungen hinsichtlich der Konzentrationswirkung der Genehmigung (siehe auch Tabelle 1 und 7.6.3),
- die Erforderlichkeit anderer Zulassungen im Bereich Naturschutz, Forsten für die Kabeltrassen und Zuwegungen etc.;
- die zeitintensive Erstellung von naturschutzfachlichen Untersuchungen, Begehungen und vorzulegenden Gutachten,
- die Problematik, wenn in einem Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage ein Vorhaben realisieren werden soll, welches eine Ablehnung durch die DFS nach sich ziehen kann (Info Link: https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/),
- Verweis auf Verwendung der entsprechenden Formulare und die Anleitung für das BImSch-Genehmigungsverfahren unter <http://www.HLNUG.de/start/luft/downloads/downloads-genehmigungsverfahren.html> sowie das Baugenehmigungsverfahren unter <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare>, Stichwort: Bauvorlagenerlass, hinzuweisen,
- Die Erforderlichkeit zusätzlicher Ermittlungen und Gutachten (z.B. **Lärmprognosen, UVP-Bericht**, Natur- und Artenschutz (etwa zeitaufwändige Raumnutzungsanalyse), etc.)
- Beteiligung anderer Fachdezernate, Behörden im Verfahren (siehe auch 7.6.3)
- Vorstellung eines Zeitrahmens für die Durchführung des Verfahrens (soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich); Angabe besonderer Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung (z.B. Abgabe des Antrags im Entwurfsstadium zur schnellen Abklärung von offensichtlichen Mängeln, Einholung bestimmter Gutachten, Beauftragung eines Schreibbüros im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, **Externer Projektmanager nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV** etc.)
- Form, Inhalt und Anzahl der Antragsunterlagen, z.B. ob Unterlagen in elektronischer Form abgegeben werden wollen; die Anzahl notwendiger Papierexemplare etc.; Hinweis auf besondere Prüfschwerpunkte im Verfahren und ggf. Verzicht auf bestimmte, nach Formularerlass vorgegebene Formulare / Angaben, notwendige Gutachten.
- Veröffentlichung der Entscheidung im „Staatsanzeiger“, ggf. Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 8 BImSchG bzw. § 21a 9. BImSchV zur Wahrung der Rechtssicherheit (Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14).
- Voraussichtliche Kosten des Verfahrens und der Beratung Die Beratungsgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Hinweis, dass die Gebühr für die Beratung nur dann auf die Gebühr für das Genehmigungsverfahren angerechnet wird, wenn sich das Genehmigungsverfahren unmittelbar (innerhalb eines Jahres) anschließt.

- **Änderungsmanagement (Abklärung, wie Änderungen innerhalb des Verfahrensablaufs dokumentiert werden).**
- Hinweis auf Sofortvollzug: Durch die Beantragung des Sofortvollzuges (§ 6 Abs. 2 VwVG) führt eine potentielle Klage gegen eine Genehmigung nicht zu einer aufschiebenden Wirkung eines Baustarts.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auch erörtern, ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte (**Projektleiter**), der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient. Der Projektmanager wird dann von der Genehmigungsbehörde eingesetzt bzw. bestellt. Dabei kommt Vergaberecht dann nicht zur Anwendung, wenn der Vorhabenträger nur einen einzigen Projektmanager vorschlägt oder nur einem einzigen zustimmt, denn in diesen Fällen hat die Genehmigungsbehörde keine Auswahlentscheidung zu treffen.

Die Art und Weise der Durchführung einer Beratung ist vor allem abhängig vom Informationsstand, den ein Antragsteller zu diesem Zeitpunkt über die Ausgestaltung des geplanten Vorhabens besitzt. In Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist es ratsam, bereits bei der Beratung andere Fachbehörden oder Fachdezernate des Regierungspräsidiums zuzuziehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Projektleitung. Im Vorfeld genauer Planungen sollten die Randbedingungen für eine zügige Realisierung des Projekts angesprochen werden. Legt der Antragsteller bereits aussagekräftige Unterlagen vor, so können im Einzelfall mit der Beratung die oben aufgeführten Punkte bereits weitgehend festgelegt werden. Der Antragsteller ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass die behördlichen Aussagen im Rahmen der Beratung nur vorläufig und die spätere Schriftform des Antrags und der zugehörigen Unterlagen für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind.

Bei der Beantragung mehrerer Windenergieanlagen in einem Genehmigungsverfahren müssen aus den Antragsunterlagen der jeweilige Eingriff und die Auswirkungen für jede einzelne Windenergieanlage ersichtlich sein. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind der Eingriff und die jeweilige Kompensationsmaßnahme je WEA eindeutig in der Bilanzierung und zeichnerisch abgegrenzt darzustellen (z.B. durch farblich unterschiedliche Schraffierung der Kompensationsflächen). Bei einem Aufteilen eines Windparks auf verschiedene Betreiber sind so die Abgrenzungen zu den Kompensationsmaßnahmen leicht zuzuordnen.



Umfang und Ergebnis sowie der Zeitaufwand für die der Beratung sind schriftlich festzuhalten.



LIS-A: Eintragungen zum Vorgespräch sind in LIS-A erst vorzunehmen, wenn ein Genehmigungsantrag vorliegt. Die Datumseintragung eines Vorgesprächs führt dazu, dass das Verfahren gestartet wird, da eine Anlage angelegt werden muss. Der Status für die Anlage wird auf „Im Genehmigungsverfahren“ gesetzt, obwohl noch kein Genehmigungsantrag vorliegt, dies kann zu verfälschten Auswertungen bezgl. des Status einer WEA führen. (Kap. 5).

4.3. Die Antragstellung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind in schriftlicher **oder elektronischer** Form **einzureichen**. Mindestens zwei Exemplare des Antrags und der Unterlagen vollständig in Papierform abzugeben. **In Absprache mit der Genehmigungsbehörde sind ggf. auch weitere Unterlagen wie Baupläne oder Fließbilder in Papierform vorzulegen**. Ein Exemplar erhält der Antragsteller **nach der Genehmigungserteilung** als Originalunterlage zurück, ein weiteres verbleibt als Belegexemplar zur Archivierung bei der Behörde. Nach Eingang eines Antrages ist dem Antragsteller unverzüglich der Eingang zu bestätigen. Dabei sind das Aktenzeichen und die zuständige Projektleitung anzugeben. Diese ist für die gesamte Laufzeit des Verfahrens der persönliche Ansprechpartner für den Antragsteller.

Für die schriftliche Eingangsbestätigung ist die zutreffende Dokumentenvorlage aus **dem Texthandbuch** zu wählen. Ist der Antrag offensichtlich mangelbehaftet (unzureichende Angaben, fehlende Gutachten, Einzelexemplar(e), fehlende Vollmacht etc.) ist dieser Umstand dem Antragsteller umgehend zur Kenntnis zu geben und eine Frist bis zum Abschluss der Vorprüfung in Absprache mit dem Antragsteller festzulegen. Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, dass durch die zügige Vorlage der erforderlichen Gutachten der Zeitpunkt der Vollständigkeit eher erreicht und die Verfahrensdauer insgesamt verkürzt wird. Teilprüfungen durch die Behörde sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Das bedeutet, dass in eine Teilprüfung jedenfalls dann noch nicht eingetreten werden muss, solange Angaben und Unterlagen ausstehen, die von entscheidender Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt sind.

Maßgeblich für die endgültige Festlegung der Priorität ist somit die Entscheidungsreife des Antrags. Diese ist in der Regel gegeben, wenn alle fachbehördlichen Stellungnahmen vorliegen.

4.3.1. Konkurrenzprinzip

Durch die Flächenverknappung in den potentiellen Windvorranggebieten kann sich eine Konkurrenzsituation bei den Antragstellern entwickeln. Grundsätzlich ist der Antragsteller bei der Genehmigungserteilung als erster zu berücksichtigen, zu dessen Vorhaben alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Dies sind in erster Linie vollständige Antragsunterlagen, die erforderlich Gutachten und Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden.

Damit sich verschiedene Antragsteller im Rahmen der Planung und Erarbeitung der Antragsunterlagen gegenseitig berücksichtigen können, sind sie durch die Genehmigungsbehörde über die aktuelle Situation zu unterrichten.



Grundsätzlich sind die Antragsteller von der Behörde über die Gesamtsituation zu unterrichten.

4.3.2. Akteneinsicht und Urheberrechte

Informationen zum Verfahren sind grundsätzlich nur auf Anfrage nach dem HUIG unter Einbeziehung des Juristen zur Verfügung zu stellen. Wie dabei vorzugehen ist, kann nachfolgendem Verfahrensablauf entnommen werden.

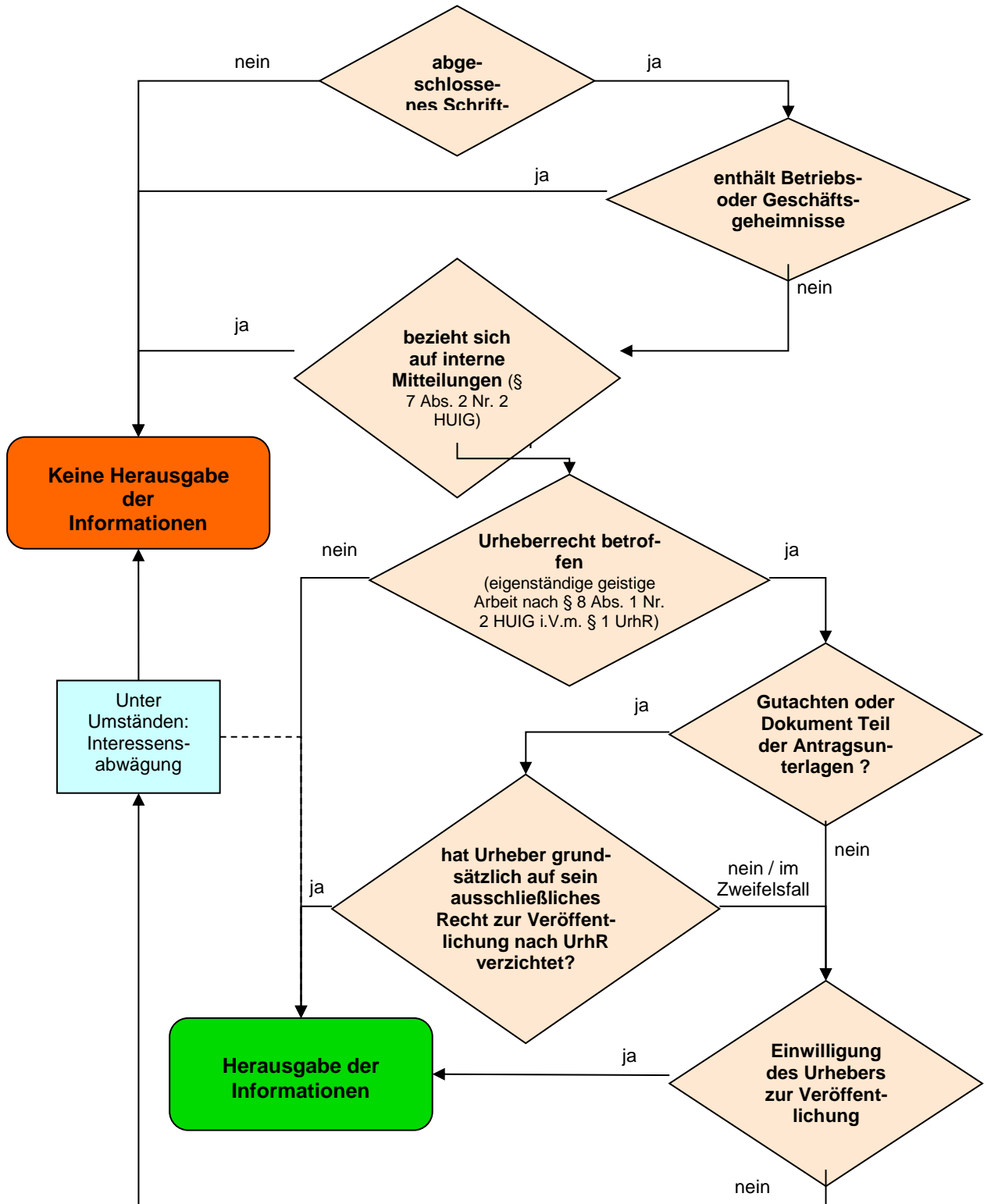


Abbildung 3: Verfahrensabläufe bei einem Antrag auf Akteneinsicht nach dem HUIG im laufenden Genehmigungsverfahren

Kann während eines laufenden Verfahrens Akteneinsicht genommen werden, um an Informationen für eigene Zwecke zu gelangen, bzw. stellen die von Dritten erstellten Gutachten eine Art geistigen Eigentums des Betreibers dar?

Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) hat grundsätzlich jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Dieser umfassende Informationsanspruch ist im Interesse des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange (§§ 7, 8 HUIG) in abschließend vom Gesetz bestimmten Fällen begrenzt. Hier könnten folgende Ablehnungsgründe vorliegen:

Ein Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG dann abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte. Dabei ist aber immer nur der Beratungsvorgang als solcher geschützt, nicht die der Beratung zugrundeliegenden Sachinformationen oder das Beratungsergebnis. Soweit es um Gutachten, Stellungnahmen oder andere Dokumente geht, sind diese als in sich abgeschlossene Umweltinformationen zu werten und könnten allenfalls noch unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG (offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag), bzw. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 HUIG (Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrecht) oder des § 8 Abs. 2 HUIG (Informationen privater Dritter) zurückgehalten werden.

Ein offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG) liegt dann vor, wenn er erkennbar nicht dem Zweck dient, den das HUIG an den Zugang zu Umweltinformationen knüpft. Dies wird allgemein erst dann angenommen, wenn ein Antrag völlig ungeeignet wäre, die Umwelt zu verbessern (vg. Gassner Kommentar zum UIG § 8 Nr. 3.1), d.h. wenn der Zweck des Auskunftersuchens ausschließlich außerhalb des Umweltschutzes liegt. Daher sind auch wirtschaftliche, bzw. kommerzielle Zwecke, die zu Verbesserungen der Umwelt führen können, der Zulässigkeit eines Antrags nach HUIG nicht entgegen.

Darüber hinaus schützt das gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 HUIG zu beachtende Urheberrecht – nach dem Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte (UrhG) – die eigenständige geistige Arbeit vor Nachahmungen und missbräuchlicher Nutzung. Geschützt wird das Recht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Besteht ein Urheberrecht, bedarf die Bekanntgabe immer der Zustimmung des Urhebers. Unabhängig von der Beurteilung, ob ein einzelnes Gutachten bzw. ein einzelnes Dokument tatsächlich als nach Urheberrecht geschütztes Werk eingestuft werden kann (eigenschöpferische Prägung, gewisse Gestaltungshöhe) gilt allerdings bei Gutachten und Dokumenten, die Teil von Antragsunterlagen, bzw. Verfahrensgegenstand sind, dass der erstellende Urheber weiß, dass sein Werk öffentlich ausgelegt werden muss. Er hat insofern auf sein ausschließliches Recht zur Veröffentlichung verzichtet, weil Gutachten und Dokumente ansonsten ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen könnten. Das gilt ebenso für Gutachten und Dokumente in Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (nichtförmliche Verfahren). Hier hat zwar nicht die gesamte Öffentlichkeit Zugriff, wohl aber die Betroffenen, z.B. die Nachbarn und andere Verfahrensbeteiligte. Eine Bekanntgabe an Dritte kann somit zumindest nicht ausgeschlossen werden, damit hat der Urheber bei Einreichung seiner Unterlagen durch den Antragsteller zu rechnen. Somit steht das Urheberrecht in diesen Fällen einem Auskunftsanspruch nach § 3 Abs. 1 HUIG nicht entgegen.

In allen Fällen, in denen die Einstufung als geschütztes Werk nach Urheberrecht schwierig und die Unterstellung der Einwilligung zur Veröffentlichung möglicherweise zweifelhaft ist, sollte je-

doch vor Herausgabe des Gutachtens bzw. des Dokuments die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.

Unabhängig davon muss die Behörde im Falle der Verweigerung der Einwilligung des Urhebers prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das Interesse des Einzelnen an der Geheimhaltung überwiegt (Interessenabwägung, Ermessen); vgl. hierzu das Prüfungsschema in der Anlage.

Außerdem können Informationen privater Dritter gemäß § 8 Abs. 2 HUIG eine Auskunftsverweigerung rechtfertigen, wenn die Umweltinformationen der informationspflichtigen Stelle von dem privaten Dritten übermittelt worden sind, ohne dass dieser dazu verpflichtet gewesen wäre und deren Offenbarung die Interessen des Dritten nachteilig beeinträchtigen würde. Ohne die Einwilligung des Dritten dürfen diese Informationen dann nur zugänglich gemacht werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (Interessenabwägung, Ermessen).

Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte für die übrigen, ausdrücklich vom HUIG genannten Ablehnungsgründe vor, sind diese ebenfalls zu prüfen und bei der Entscheidung über den Antrag ggf. zu berücksichtigen.

Gibt es einen rechtlich begründbaren Zeitraum, wie lange diese Information nicht herausgegeben werden müssen?

Ein Zeitraum für die Zurückbehaltung der Informationen kann nicht festgelegt werden. Solange die Rechte Dritter bestehen, der Dritte nicht in die Weitergabe der Informationen eingewilligt hat und die informationspflichtige Stelle keine zugunsten des Auskunftersuchenden Ermessensentscheidung getroffen hat, dürfen die Umweltinformationen auch nicht herausgegeben werden. Umgekehrt ist die informationspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 3 HUIG gehalten, die begehrten, keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterfallenden Umweltinformationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats (bei besonders umfangreichen Umweltinformationen mit Ablauf von zwei Monaten) zur Verfügung zu stellen.

Was ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG unter „noch zu vervollständigendem Material“ bzw. unter „noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken“ zu verstehen?

Material, das gerade vervollständigt wird, ist immer ein konkreter Vorgang, bzw. ein konkretes Schriftstück, der bzw. das noch der Komplettierung harret. Nicht abgeschlossen sind Schriftstücke, solange sie noch nicht fertig gestellt sind. Abgeschlossen werden sie erst mit der Unterschrift der jeweiligen Sachbearbeiterin bzw. des jeweiligen Sachbearbeiters. Mit dem Abschluss eines Verwaltungsverfahrens insgesamt hat der Ausnahmetatbestand nichts zu tun.



Im Falle dass die Behörde im Rahmen eines zivilrechtlichen Werkvertrages ein Gutachten anfertigen lässt, ist darauf zu achten, dass entsprechende Nutzungsrechte vom Urheber an den Auftraggeber übertragen werden.

4.3.3. Vorprüfung auf offensichtliche Mängel

Die Vorprüfung der Antragsunterlagen auf offensichtliche Mängel der Unterlagen ist entsprechend der in 7.6.2 (siehe Kap. 7.6.2)) aufgeführten Prüfpunkte, **nach der Reihenfolge des Formularerlasses**, vorzunehmen. Die Vorprüfung hat innerhalb weniger Tage zu erfolgen. Anhand der Prüfliste „Behördenbeteiligung“ (7.6.3, siehe Kap. 7.6.3)) kann die Anzahl der notwendigen Exemplare / **Datenträger** ermittelt werden.

Die Vorprüfung auf offensichtliche Mängel sollte keine inhaltlichen Prüfschritte umfassen. In Betracht der zur Verfügung stehenden Zeit sollte lediglich eine überschlägige Durchsicht der Antragsunterlagen daraufhin stattfinden, ob entsprechend prüffähige Angaben in den jeweiligen Kapiteln vorhanden sind, **ggf. auch im Rahmen einer Beratung**.



Dabei stellt eine fehlende Liste der vom Antragsteller geprüften Alternativen nach § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV keinen Mangel dar. Auch geht es dabei nur um alternative Errichtungs- und Betriebsweisen, nicht aber um die Prüfung von Standortalternativen.

Bei Änderungen an bestehenden Anlagen ist eine Genehmigung immer dann erforderlich, wenn die Leistungsgrenze oder Anlagengröße des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht wird bzw. die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Genehmigungsschwelle erreicht. Davon unabhängig ist ein Genehmigungsverfahren immer dann durchzuführen, wenn durch die Änderung nicht offensichtlich geringe Nachteile hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Vorprüfung unverzüglich nach dessen Abschluss mitzuteilen. Werden bei der Vorprüfung offensichtliche Mängel festgestellt, ist der Antragsteller aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Diese Frist sollte auch im Falle einer Erinnerung 3 Monate nicht überschreiten. Erfolgt keine Nachlieferung von Antragsunterlagen innerhalb der gesetzten Frist, so hat die Projektleitung darüber zu entscheiden, ob eine weitere Fristverlängerung gewährt wird, oder ob der Antrag aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Antragstellers abzulehnen ist (vgl. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der Antragsteller ist bei der Nachforderung von Unterlagen auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen. (Dokumentenvorlage **im Texthandbuch**). Ergänzende Unterlagen des Antragstellers sollen für Absprachen auch per E-Mail akzeptiert werden. Die Ergänzung der Unterlagen erfolgt dann entsprechend der Gesamtabsprache in der jeweiligen Anzahl für die vorhandenen Genehmigungsunterlagen als Papierexemplar.

4.3.4. Vollständigkeitsprüfung

4.3.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung

Nach Behebung offensichtlicher Mängel und Vorlage aller Antragsexemplare sind die Fachbehörden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des Antrags zu beteiligen.

Der Kreis der zu beteiligenden Behörden und Stellen ist auf diejenigen zu beschränken, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben tatsächlich berührt wird. In jedem Falle sind diejenigen Behörden und Dezernate zu beteiligen, deren Entscheidung in Bezug auf das beantragte Vorhaben nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen sind.

Die zuständige Projektleitung prüft in eigener Verantwortung, welche Stelle in welcher Art und Weise im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Hinsichtlich der Beteiligung externer Sachverständiger ist unter Berücksichtigung des § 13 der 9. BImSchV auf den Einzelfall abzustellen (z.B. Prüfung durch Sachverständige im Sinne von § 29b BImSchG).

In der Anlage 3 sind die wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen benannt. Sie kann für die Entscheidung über die zu beteiligenden Stellen als Hilfe herangezogen werden. Die Tabelle nennt deren Zuständigkeitsbereich (soweit er hier beachtlich ist) und gibt Hinweise zu Zuständigkeitsregelungen. Im Einzelfall können weitere oder andere Beteiligungen in Betracht kommen. Eine Orientierung kann diesbezüglich das jeweils gültige Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (StAnz. 1998 Nr. 31, S. 2332 ff) geben.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen erfolgt soweit möglich sternförmig, d.h. auch die ausgewählten Ämter der Kreise und Kommunen werden direkt angeschrieben.

Im Beteiligungsschreiben sind die Behörden und Stellen besonders darauf hinzuweisen,

- dass die Vollständigkeit der Unterlagen für die Bearbeitung des jeweiligen Fachrechts auf Grundlage der gesamten Antragsunterlagen geprüft werden soll,
- dass die Vollständigkeit der Unterlagen nach Ablauf der Monatsfrist als gegeben angesehen wird, falls keine Nachforderungen innerhalb dieses Zeitraums bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind,
- dass die Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Gerichtsverfahren nachvollziehbar formuliert, strukturiert und begründet sein soll und
- dass bei Vollständigkeit der Unterlagen bereits eine Stellungnahme erfolgen soll. Dabei sind die Hinweise bei der fachlichen Behördenbeteiligung zu beachten.

4.3.4.2. Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind der Antrag nach § 3 sowie die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auch durch die Genehmigungsbehörde einer eingehenden inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Dazu bietet Kapitel 4.5 „Prüfung besonderer immissionsschutzrechtlicher Anforderungen“ Hilfestellung. Die Prüfung, ob die Antragsunterlagen den Anforderungen entsprechen, ist unverzüglich, i.d.R. innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Aufgabe der Projektleitung besteht in der ganzheitlichen Betrachtung des Vorhabens mit folgender Schwerpunktsetzung:

- Identifikation von medienübergreifenden Problemstellungen, um ggf. frühzeitig (noch im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung) konkurrierende fachgesetzliche Anforderungen mit den jeweiligen Behörden/Stellen ausräumen zu können,

- Zeitnahe Beseitigung von Konfliktpotentialen.
- Einordnung und Festlegung der Verfahrensart, insbesondere
- die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG,
- die Entscheidung über einen Antrag nach § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die Entscheidung zur Erforderlichkeit einer UVP (verpflichtend / Vorprüfung) UVPG,
- Abgrenzung des Antraggegenstandes bzw. der Anlage,
- Inhaltliche Konsistenzprüfung, d.h. Prüfung auf Widerspruchsfreiheit der Aussagen.

Das Erkennen und die Beurteilung fachspezifischer Mängel ist primär Aufgabe der Fachbehörde.

Liegt ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben in einem Gebiet, das in einem gültigen Regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimaschutzfunktion ausgewiesen ist und ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine verpflichtende UVP durchzuführen, so kann im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ein Sachverständigengutachten gefordert werden, das die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima konkret darlegt. Anforderungen sind mit der für Regional- bzw. Bauleitplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen ist i.d.R. dann gegeben, wenn innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat, die Genehmigungsbehörde sowie alle zu beteiligenden Fachbehörden

- entweder die Vollständigkeit der für sie maßgeblichen Unterlagen bestätigt haben, oder
- keine gegenteilige Äußerung der Fachbehörden eingegangen ist und davon auszugehen ist, dass die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind, oder
- bereits die abschließende(n) Stellungnahme(n) der Fachbehörde(n) vorliegt/vorliegen.

Es soll auf möglichst vollständige und gesetzeskonforme Antragsunterlagen hingewirkt werden, so dass im Rahmen der Bescheiderstellung auf Nebenbestimmungen soweit wie möglich verzichtet werden kann. Es sollte allerdings ein Abwägungsprozess zwischen dem Aufwand und Zeitbedarf möglichst vollständige Antragsunterlagen zu erhalten und fehlende Angaben durch leicht nachvollziehbare Nebenbestimmungen zu regeln, erfolgen.

Unmittelbar nach Ablauf der Frist von einem Monat sind die Nachforderungen der Genehmigungs- und der Fachbehörden abzugleichen und gebündelt an den Antragsteller zu versenden. Die nachgeforderten Angaben / Unterlagen sind in leicht nachvollziehbarer Weise aufzulisten, um die Überprüfung der nachgelieferten Unterlagen schnell und umfassend auf Vollständigkeit der Angaben vornehmen zu können. Für die Ergänzung der Unterlagen ist eine Frist zu setzen, die sich an der Art der nachgeforderten Unterlagen orientieren sollte (z.B. für Gutachten länger als für einfache Erläuterungen). Der Antragsteller ist auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen (vgl. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Darüber hinaus ist dem Antragsteller mitzuteilen: nach welcher Verfahrensart sein Antrag durchgeführt werden wird,

- die ggf. erforderliche Anzahl von offenen Unterlagen (siehe auch Kap. 4.3.6 „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und Kap. 4.4.1.3 „Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) sowie
- die Anzahl und die Form der nachzuliefernden Unterlagen.

Nach Eingang der nachgereichten Unterlagen werden diese cursorisch auf Vollständigkeit geprüft. Entsprechen die Angaben den nachgeforderten Punkten, sind die Unterlagen an die entsprechenden Fachbehörden zu verteilen. Bei Zweifeln in Bezug auf den Umfang und die Qualität der nachgereichten Unterlagen, ist die betroffene Fachbehörde kurzfristig um Bestätigung der Vollständigkeit bzw. nochmalige Konkretisierung der fehlenden Punkte zu bitten. Ansonsten ist die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Termine für den weiteren Verfahrensablauf (ggf. Auslegung der Unterlagen, Erörterungstermin, voraussichtliche Bescheiderteilung etc.) gegenüber dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Termin ist als Vollständigkeitstermin im Fachinformationssystem einzutragen (Kap. 5.1.3).

Im Falle von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gilt das Datum der Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen als Vollständigkeitsdatum. **Ausnahmen sind lediglich in den Fällen möglich, dass**

- **aufgrund** wesentlicher Umplanung des Vorhabens **eine erneute Auslegung erfolgen muss,**
- sich aus den Einwendungen / aus dem ET zusätzliche genehmigungsbedeutsame Unterlagen ergeben, die zu einer erneuten Auslegung führen oder
- **Antragsteller um Aussetzen des Verfahrens bittet.**

Die Nachforderung von Unterlagen nach Bestätigung der Vollständigkeit geht zu Lasten der Behörde. Nur in folgenden, schwerwiegenden Fällen, die nicht seitens der Behörde zu vertreten sind, kann im vereinfachten Genehmigungsverfahren hiervon durch Verschiebung des Vollständigkeitstermins abgewichen werden:

- **Wesentliche Umplanung des Vorhabens nach geprüfter Vollständigkeit.**
- **Nachträglicher Antrag auf Teilgenehmigung.**
- **Erstellung und Prüfung von Gutachten**—die nicht von vornherein offensichtlich notwendig waren.
- **Bitte des Antragstellers um Aussetzen des Verfahrens.**



Im Falle umfangreicher Umplanungen oder länger andauernder Aussetzung des Verfahrens sollte ein Abschluss des laufenden Verfahrens geprüft werden.

4.3.5. Behördenbeteiligung

4.3.5.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung

Sobald die vervollständigten Unterlagen vorliegen, sind die betroffenen Behörden und Stellen unverzüglich mit der Bitte um Stellungnahme / Anhörung anzuschreiben (**Siehe Texthandbuch**). Dabei sind sie auf folgende Punkte hinzuweisen:

- auf die für die Genehmigungsbehörde relevanten Problempunkte, welche die Stellungnahme behandeln soll,
- darauf, dass sie auch zu prüfen haben, ob die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann und diese in ausreichendem Maße zu begründen,
- auf den Umstand, dass sie nicht davon ausgehen können, dass Stellungnahmen zu Punkten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden,
- auf die Notwendigkeit, bei UVP-pflichtigen Vorhaben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Dabei bleibt die übergreifende, zusammenfassende Bewertung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

4.3.5.2. Arten der Beteiligung

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich binnen eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufforderung hat sternförmig (d. h. gleichzeitig) und spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen. Eine Übersicht über die zu beteiligenden Stellen und die damit verbundene Art der Beteiligung findet sich in „Anlage 3 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen“ und der nachstehenden Abbildung 4.

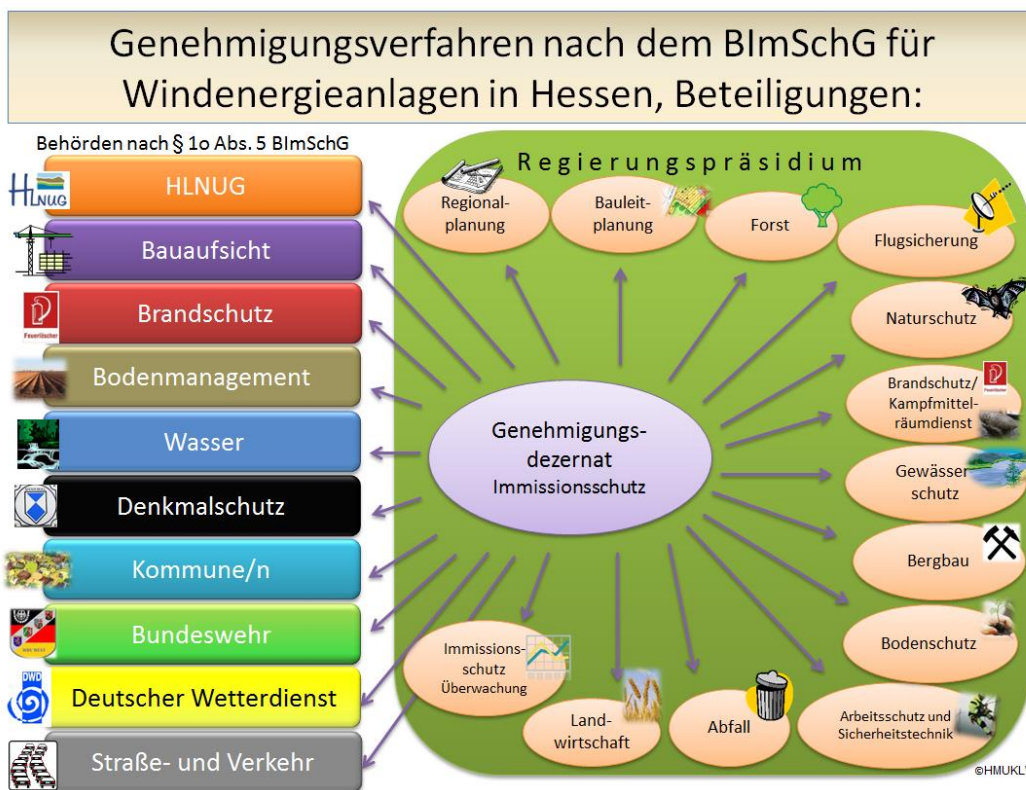


Abbildung 4: Beteiligung von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, nicht abschließend

Hinsichtlich ihrer Bindungswirkung lassen sich verschiedene Arten der Beteiligung voneinander unterscheiden:

Anhörung

Regelfall der Beteiligung ist die Anhörung der durch ein Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen. Gemeint ist damit die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Genehmigungsbehörde wird durch die Stellungnahme nicht gebunden, sie kann sie frei bewerten, auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche überprüfen und ggf. auch verwerfen. Stellungnahmen von Behörden, deren Entscheidung nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung konzentriert werden, soll jedoch „besonderes Gewicht“ beigemessen werden.

Benehmen

Unter Benehmen ist eine verstärkte Form der Anhörung zu verstehen. Es ist i. d. R. in der jeweiligen Gesetzgebung für die Beteiligung vorgeschrieben (z.B. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei UVP-Verfahren **oder im Denkmalschutz § 20 Abs. 6 HDSchG „Benehmen mit dem LfDH“**).

Einvernehmen / Zustimmung

In bestimmten Fällen ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Erteilung einer Zustimmung bzw. des Einvernehmens einer anderen Behörde abhängig.

Von bloßen Stellungnahmen der beteiligten Behörden unterscheiden sich Einvernehmen und Zustimmung dadurch, dass es sich hierbei um deren eigenständige Entscheidungen in Bezug auf das Vorhaben handelt, die die Genehmigungsbehörde binden.

Das Einvernehmen setzt die Gleichrangigkeit der beteiligten Stellen voraus.

Bsp.: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Ein Einvernehmen ist nur erforderlich, wenn dies durch Rechtsnorm, Erlass oder in sonstiger Weise verbindlich vorgeschrieben ist. Existiert eine solche Regelung nicht, ist eine Anhörung grundsätzlich ausreichend.

Vorgehensweise bei Veränderungssperren

Durch Veränderungssperren der Gemeinde und den ggf. darauffolgenden Klagen kann es zu Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens kommen, die eine Ablehnung des Verfahrens begründen können.

Aufgrund der Dauer von Veränderungssperren von maximal 24 Monate, ist innerhalb des gesetzten Zeitraums abschätzbar, ob eine bauplanerische Regelung umgesetzt wird. Infolge des schnell fortschreitenden Standes der Technik bei WEA ist eine **erneute Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen** verhältnismäßig.

Planungen im grenznahen Bereich

Bei Planungen in den hessischen grenznahen Bereichen sind die betroffenen Behörden anderer Bundesländer zu beteiligen.

4.3.5.3. Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln

Sinn und Zweck der Beteiligung

Die Beteiligung der Fachbehörden dient der Ermittlung der für die Entscheidung in dem Genehmigungsverfahren erheblichen Fakten und gleichzeitig der Prüfung und Abstimmung aller von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen fachlichen Belange. Die Projektleitung prüft in eigener Verantwortung unter Beachtung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben, welche Stellen im jeweiligen Verfahren in welcher Art zu beteiligen sind.

Die Pflicht der Projektleitung, in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen, ob im konkreten Fall vorgegriffene andere Verfahren, insbesondere von anderen Dezernaten des RP, durchzuführen sind (z. B. Abweichungsverfahren nach Landesplanungsrecht oder Raumordnungsverfahren), bleibt unberührt. Bestehen insoweit Anhaltspunkte (raumbedeutsames Vorhaben etc.), ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat erforderlich.

Ob und wenn ja, in welcher Intensität das federführende Dezernat Fachdezernate beteiligt, bestimmt sich nach

- gesetzlichen Vorgaben (formelle und materielle Beteiligungsregelungen),
- Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien,
- RP-internen Vorgaben/Vereinbarungen etc. (Nutzbarmachung der Fachkompetenz der zu beteiligenden Dezernate).

Um der Bündelungsfunktion des RP Rechnung zu tragen, ist bei fachlicher Betroffenheit verschiedener Dezernate eine möglichst frühzeitige Information oder Abstimmung anzustreben. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte gegenüber Externen bei allgemeinen Anfragen zum BImSchG-Verfahren. Solche Anfragen werden regelmäßig von der Projektleitung beantwortet.

Bei einigen Verfahren wird es nicht auszuschließen sein, dass einzelne Sachverhalte eine unterschiedliche Bewertung erhalten. Auch ist nicht auszuschließen, dass von der Genehmigungsbehörde vorgegebene Fristen nicht immer eingehalten werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wurden daher die nachfolgend aufgelisteten Kollisionsregeln aufgestellt, die eine effizientere Verfahrensbearbeitung ermöglichen sollen.

Umgang mit widersprüchlichen, ausbleibenden oder negativen Stellungnahmen (Kollisionsregeln)

Widersprüchliche Aussagen und Forderungen von beteiligten Fachbehörden sind von der Projektleitung auszuräumen. Für die RP-interne Handhabung wird auf die Geschäftsordnung für die Regierungspräsidien verwiesen.

A Ausbleibende oder negative Stellungnahmen (Anhörung)

Hat eine im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachbehörde bis zum Ablauf der durch die Genehmigungsbehörde gesetzten Monatsfrist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will. Das Schweigen einer beteiligten Behörde kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass die von dieser Behörde zu wahren Belange nicht berührt werden. Seitens der Genehmigungsbehörde besteht hier die Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 24 HVwVfG.

Hilfreich kann bei ausbleibender, aber für erforderlich gehaltener Stellungnahme ein Erinnerungsschreiben sein. Hierin sollte nachgefragt werden, ob davon auszugehen sei, dass die beteiligte Behörde keine Nebenbestimmungen für nötig erachte. Erfolgt auch nach Rückfrage keine Äußerung, kann das Schweigen der Behörde gleichwohl nicht als stillschweigende - nebenbestimmungslose – Akzeptanz des Vorhabens interpretiert werden. Die umgekehrte Konstellation – grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens – ist rechtlich genauso wenig haltbar.

Steht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde außer Frage und stimmt der Antragsteller dem ausdrücklich zu, kann ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2 a BImSchG in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass trotz der unterbliebenen Stellungnahme einer beteiligten Stelle den Anforderungen des § 6 Abs. 1 BImSchG Genüge getan wird.

Kommt ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht, hat die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihrer Amtsermittlungspflicht eigenverantwortlich fremdes Fachrecht zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit das von der säumigen Behörde anzuwendende Recht es erforderlich macht, zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen (nichtimmissionsschutzrechtliche) Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Zunächst sollte jedoch über die vorgesetzte Dienststelle versucht werden, doch noch eine Stellungnahme zu erhalten.

Sofern eine Äußerung erfolgt, ist die federführende Behörde nicht an die hierin unterbreiteten Vorschläge gebunden; die Genehmigungsbehörde trifft die abschließende Entscheidung in eigener Verantwortung. Bei abweichenden Ansichten empfiehlt sich jedoch eine Rücksprache mit der entsprechenden Stelle.

Gibt eine beteiligte Behörde innerhalb der ihr gesetzten Monatsfrist eine negative Stellungnahme ab, so ist die Genehmigungsbehörde hieran ebenfalls grundsätzlich nicht gebunden.

Die Genehmigungsbehörde ist gehalten, insbesondere negative Stellungnahmen besonders kritisch zu prüfen und ggf. zu hinterfragen, um für den Fall der sich im Nachhinein herausstellenden Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Entscheidung etwaige Amtshaftungsansprüche von Antragstellerseite zu vermeiden. Stimmt die Projektleitung nicht mit den Ausführungen überein, ist eine ausführliche, plausible Begründung von der beteiligten Behörde zu verlangen. Auf die Möglichkeit des Erlasses von Nebenbestimmungen als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung ist die beteiligte Stelle hinzuweisen.

Kann hier kein Konsens erzielt werden, kann sich die Projektleitung unter Angabe einer ausführlichen Begründung im Genehmigungsbescheid über die negative Stellungnahme der Fachbehörde hinwegsetzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

B Ausbleibenden oder negative Stellungnahmen (Einvernehmen)

Hält eine beteiligte Behörde, deren Stellungnahme unerlässlich ist, die ihr gesetzte Frist zur Erteilung des Einvernehmens nicht ein, ist die Behörde mit Fristsetzung zu mahnen. Die Nachfrist

darf einen Monat grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich, wenn ein aufwendiges Prüfverfahren erforderlich ist.

Auf die besondere Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird verwiesen, wonach das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn nicht binnen 2 Monaten eine negative Äußerung vorliegt.



Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1996 – Az.: BVerwG 4 C 24.95 OVG 1 L 166/93 - festgestellt hat, ist eine Verlängerung der Zweimonatsfrist grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Verweigerung des Einvernehmens ist von der beteiligten Behörde zu begründen.

Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen nach § 36 BauGB der Gemeinde kann bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die BImSch-Genehmigungsbehörde ersetzt werden. Zur Klärung der Frage, ob das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, ist die Obere Bauaufsichtsbehörde einzuschalten.

4.3.5.4. Beteiligung von Nachbargemeinden

Es kommt immer wieder vor, dass Nachbargemeinden die Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren fordern, was i.d.R. nicht erforderlich ist. Nachfolgend wird daher die Rechtsstellung einer Nachbargemeinde bei einem Genehmigungsverfahren dargestellt.



Eine Nachbargemeinde ist in einem Genehmigungsverfahren wie ein Nachbar zu behandeln. Sie ist kein TÖB. Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht tangiert. Eine Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG ist nicht erforderlich.

Da es sich nicht um ein Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung, sondern um die Zulässigkeit eines Einzelvorhabens handelt, ist die Nachbargemeinde kein TÖB. Denn Träger öffentlicher Belange sind Verwalter öffentlicher Sachbereiche, insbesondere Behörden, deren Anhörung und Einbeziehung bei bestimmten (Bau-)Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies sind die Behörden und anderen TÖB, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von den Gemeinden gemäß § 4 BauGB einzuschalten sind, sofern der Aufgabenbereich der TÖB durch die Planungen der Gemeinden berührt ist.

Die Nachbargemeinde ist als Nachbar zu behandeln. Nachbar kann auch eine Gemeinde als Eigentümerin von Nachbargrundstücken sein. Zwar kann eine Gemeinde wegen ihrer insoweit fehlenden Grundrechtsträgerschaft gemeindliches Eigentum nicht im Wege einer Verfassungsbeschwerde geltend machen. Dennoch besteht die Möglichkeit, nachbarliche Abwehrrechte des einfachen Gesetzesrechts im Zivil- oder Verwaltungsprozess geltend zu machen. Grundsätzlich hat eine Gemeinde dieselben Nachbarrechte wie andere Grundstückseigentümer. Die Nachbar-

gemeinde kann sich somit nur auf materiell-rechtliche Vorschriften berufen, die ihrem Schutz als Nachbargemeinde zu dienen bestimmt sind.

(OVG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 5.7.2004- 2 M 867/03; VG Würzburg Urteil vom 17. April 2012 -Az. W 4 K 11.187)

I. Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Besondere Nachbarrechte und -pflichten stehen den Gemeinden untereinander aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufstellung der Bauleitpläne zu. Gemäß dem in § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB verankerten interkommunalen Abstimmungsgebot, sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB richtet sich allgemein auf den Schutz der kommunalen Planungshoheit im zwischengemeindlichen Beziehungsfeld und lässt sich daher als gesetzliche Ausformung des in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts verstehen. Diese Rechtsposition der Nachbargemeinde hat die planende Gemeinde zu berücksichtigen.

Das interkommunale Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das benachbarte Gemeindegebiet entfaltet und diese gewichtigen Belange nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (OVG Rheinland-Pfalz 06.05.2009 - 1 C 10970/08).

Nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB findet diese Abstimmungspflicht Anwendung, wenn eine Gemeinde Bauleitpläne aufstellt. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt dies auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Jedoch kann auch die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB die Standortgemeinde überschreitende Auswirkungen haben, die im Fall der Bauleitplanung einen Abstimmungsbedarf nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB auslösen würden.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob das interkommunale Abstimmungsgebot auch auf die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB anzuwenden ist. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB wäre dies nicht der Fall. Auch die systematische Stellung der Norm spricht gegen eine Anwendung in diesen Fällen.

Allerdings hat das BVerwG mit Urteil vom 1.8.2002 (4 C 5.01) für ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich iSd § 35 Abs. 2 BauGB entschieden, dass sich eine Nachbargemeinde gegen die Zulassung eines Einzelvorhabens wenden kann, wenn die –rechtswidrige– Zulassungsentscheidung auf einer Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 Abs. 2 BauGB beruht und von dem Vorhaben unmittelbar negative Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde ausgehen können.

In dem vorliegenden Fall ist jedoch bereits nicht ersichtlich, dass das Vorhaben einer Gemeinde die städtebauliche Ordnung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde in gewichtiger Weise beeinträchtigen könnte. Die Gemeinde hat nicht vorgetragen durch das Vorhaben in ihrer gegenwärtig zu realisierenden oder künftig beabsichtigten Planungen beeinträchtigt zu sein.

II. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG

Die Nachbargemeinde könnte sich als Nachbargemeinde auf solche eigenen Belange berufen, die dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S.1 GG zuzuordnen sind.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde ihr durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschütztes Selbstgestaltungsrecht gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet einwenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt. (*Bayrischer VGH Beschluss v. 27.8.2013-22 ZB 13-927*). Einfach-rechtlich ist ein solches Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang i.S. von § 35 BauGB zu beachten. Allerdings ist dieses Recht von vornherein durch das Selbstgestaltungsrecht der Standortgemeinde begrenzt. Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwachsen Abwehransprüche zudem allenfalls dann, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken.

Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich eine Nachbargemeinde auf die Verletzung ihrer Planungshoheit beruft. Die Planungshoheit ist allerdings nur verletzt, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben der Standortgemeinde eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört und wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht (*BayVGH Beschluss v. 19.2.2009-22CS 08.2672*).

Es ist nicht zu erwarten, dass die Nachbargemeinde eine Verletzung ihres Selbstgestaltungsrechts oder ihrer Planungshoheit durch das Vorhaben der Gemeinde geltend machen kann.

Darüber hinaus kann sich eine Nachbargemeinde nicht auf den Verstoß von Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, berufen. Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehören z.B. nicht, die Verkehrssicherheit, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Auch kann eine Nachbargemeinde gesundheitliche Belange ihrer Gemeindebürger und Grundstückseigentumsbelange von Privatpersonen oder landschafts- und naturschutzrechtliche Belange nicht mit Erfolg geltend machen, da ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet insoweit nicht berührt sind. (*VG Augsburg, Urteil vom 31.Juli 2015-Au 4 K 14.1803*)

III. § 10 Abs. 5 BImSchG

§ 10 Abs. 5 BImSchG gebietet die Beteiligung anderer Behörden nur, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird. Die einzuholende Stellungnahme dient der Ermittlung des Sachverhalts und damit der Vorbereitung der behördlichen Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Vor diesem Hintergrund sind alle, aber nur diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern, deren Äußerung auf Grund ihres Aufgabenbereichs Einfluss auf die behördliche Genehmigungsentscheidung haben kann. Somit wird der Kreis der zu beteiligenden Behörden durch deren örtlichen und sachlichen Aufgabenkreis bestimmt. Insbesondere zu beteiligen sind: Behörden deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG durch die Genehmigung ersetzt werden (z.B. Baubehörde), Behörden, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs öffentlich-rechtliche Belange zu wahren haben, die durch das Vorhaben berührt werden (z.B. Gewerbeaufsicht, Gesundheitsamt) und Behörden, die nach anderen Gesetzen eine eigene Entscheidung in Bezug auf das Vorhaben zu treffen haben (z.B. Wasserbehörde, Gemeinden im Hinblick auf das Einvernehmen bzw. die Zustimmung gemäß § 36 BauGB).

Da der Kreis der zu beteiligenden Behörden jedoch nicht abschließend bestimmt ist, steht der Genehmigungsbehörde im Übrigen ein Ermessensspielraum bei der Auswahl der zu beteiligenden Behörden zu.

Die Notwendigkeit der Beteiligung der Nachbargemeinde ergibt sich weder aus den oben genannten Gründen noch bei der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Wie dargelegt, ist der Aufgabenbereich der Nachbargemeinde nicht berührt. Das interkommunale Abstimmungsgebot, das Selbstgestaltungsrecht sowie die Planungshoheit sind nicht tangiert.

4.3.6. Öffentlichkeitsbeteiligung

4.3.6.1. Auslegung

Bei Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie ist bei gleichzeitiger Beantragung von 20 Windenergieanlagen oder mehr sowie in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

Die Genehmigungsbehörde soll bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Sie erfolgt nach Vollständigkeit der zur Auslegung erforderlichen Unterlagen. Eine Übersicht über das Prozedere und den zeitlichen Umfang der Auslegung gibt die Abbildung 5 am Ende dieses Kapitels.



Für Verfahren ohne vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf Antrag des Antragstellers eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen (vgl. § 19 Abs. 3 BImSchG).

Auf Wunsch von Antragstellern, die eine Veröffentlichung des Vorhabens im Internet ablehnen, ist nur eine Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen und in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen vorzunehmen.

Die Veröffentlichung hat unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV zu erfolgen. Die entsprechende Dokumentenvorlage im Texthandbuch ist hierfür zu nutzen.

Vor der Veröffentlichung eines Vorhabens sind folgende Punkte besonders einzuplanen:

- a) Ferienzeiten sind kein Hindernis für eine Auslegung von Unterlagen.
- b) Die Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger muss mindestens 14 Tage vor dem Erscheinungsdatum (jeden Montag) bei der Redaktion vorliegen. Die Versendung erfolgt per E-Mail mit Eingangsbestätigung.
- c) Örtlich verbreitete Tageszeitung(en) sind bei der Gemeinde/Stadtverwaltung zu erfragen!

- d) Die Veröffentlichung des Vorhabens im Internet ist gleichzeitig mit dem Erscheinungsdatum im Staatsanzeiger vorzusehen. Ansonsten ist eine Veröffentlichung zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen und dem Staatsanzeiger zu veranlassen.
- e) Die Auslegung der Unterlagen soll ca. 1 Woche nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, den örtlichen Tageszeitungen und ggf. im Internet beginnen.
- f) Im Falle bereits vorliegender Stellungnahmen, Gutachten oder sonstiger entscheidungserheblicher Unterlagen, sind diese in einem gesonderten Ordner / Hefter mit einem Übersichtsblatt der darin enthaltenen Unterlagen auszulegen. Sofern sie für die Nachbarschaft bedeutsame Tatsachen enthalten, ist eine Auslegungspflicht anzunehmen. Die Unterlagen sind ebenfalls zu paginieren.
- g) Die Veröffentlichung des Vorhabens im Internet soll zumindest bis zum Ende der Einwendungsfrist, ggf. auch bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides, bestehen bleiben.
- h) Auslegungsorte sind i.d.R. bei der Genehmigungsbehörde (Auslegungsraum) sowie in öffentlichen Einrichtungen (z.B. auch Amtsgerichte) in der Nähe des Standortes des geplanten Vorhabens. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Auslegungen auf dem Gelände des Antragstellers sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
- i) Die Auslegungsdauer beträgt einen Monat; die Einwendungsfrist endet 2 Wochen, bei UVP-pflichtigen Vorhaben einen Monat nach Beendigung der Auslegung. Den Auslegungsstellen jeweils einen Satz (in Absprache mit der Behörde ggf. paginierter) Antragsunterlagen für die Offenlegung zusenden (gegen Empfangsbekanntnis), sowie telefonische Absprachen schriftlich bestätigen.
- j) Der Erörterungstermin sollte je nach erwarteter Menge und Qualität der Einwendungen zwischen 3 bis 5 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingeplant werden; wobei ggf. ein möglicher Verlängerungstag bereits mit eingeplant werden sollte. Die Terminierung ist abhängig vom Postweg und der Zeit für eine angemessene Aufbereitung und Würdigung der eingegangenen Einwendungen.
- k) Der Termin für die voraussichtliche Durchführung der Erörterung ist mit der den Raum zur Verfügung stellenden Gemeinde / Stadtverwaltung abzustimmen. Entsprechende Räumlichkeiten sind zu reservieren. Zimmer, Ort und Zeit der Offenlegung der Unterlagen zu erfragen. Örtlich verbreitete Tageszeitung(en) erfragen!
- l) Erörterungstermin so festlegen, dass der reservierte Raum ggf. noch ohne Stornogebühren abgesagt werden kann.

Jedem Einsichtnehmer ist eine Kopie der Kurzbeschreibung auf Anfrage hin zu überlassen und ggf. zu übersenden. Darüber hinaus steht jedem Einsichtnehmer das Recht zu, sich Notizen oder Abschriften von den ausliegenden Unterlagen zu machen. An den Auslegungsstellen soll schriftlich darauf hingewiesen werden, dass Kopien der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde (Angabe einer entsprechenden E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer) gegen die in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Gebühren angefertigt werden können.



Hinweise zur Einsichtnahme in Genehmigungsverfahren, die unter Aufsicht zu erfolgen hat:

- Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen gemacht werden.
- Es dürfen auch Kopien angefertigt werden. Auf Wunsch können Antragsunterlagen gegen Kostenerstattung von der Verwaltung kopiert werden.
- Fotografien sind gestattet.

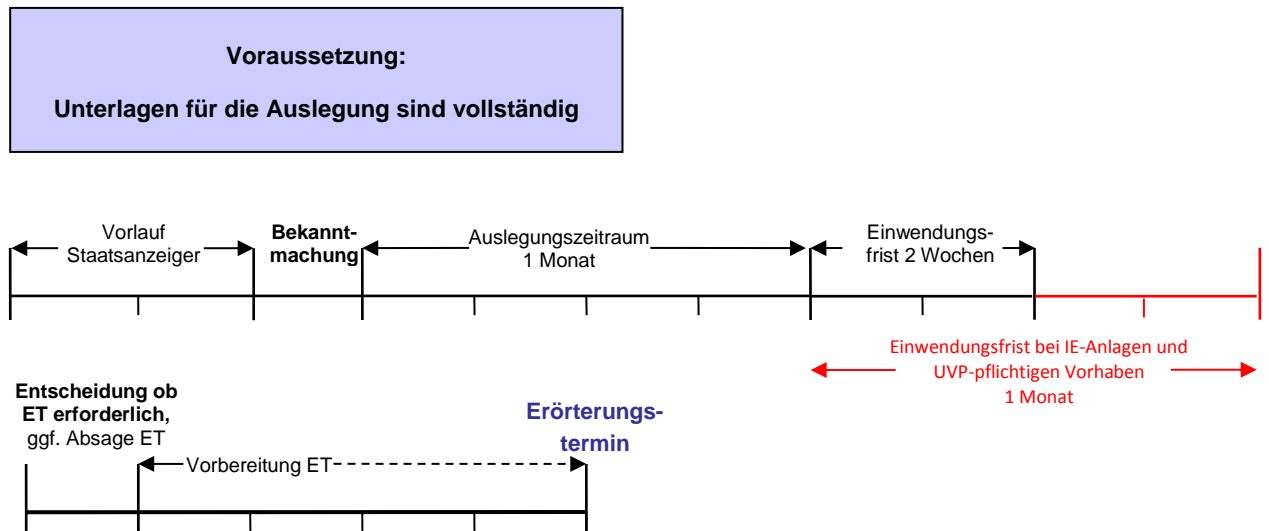


Abbildung 5: Planung Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchführung eines ET, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf

4.3.6.2. Einwendungen

Einwendungen sind Bedenken gegen das Vorhaben aus Sicht der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit, die als Ziel die Hemmung, Verhinderung oder die Abänderung des beantragten Vorhabens haben. Einwendungen sind in einer sachlichen Form schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde (oder ggf. bei der Stelle der Einsichtnahme) mit der Angabe von Namen und Unterschrift einzureichen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist der Inhalt der Einwendungen unverzüglich dem Antragsteller und denjenigen Behörden bekannt zu geben, deren Aufgabenbereich berührt wird (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Den betroffenen Fachbehörden und -dezernaten ist Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme aufgrund der Einwendungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Der sachliche Gehalt von Einwendungen, die zwar verfristet eingegangen sind, aber auf für den Einzelfall bedeutsame Umstände hinweisen, ist nach § 24 HVwVfG zu ermitteln.

4.3.6.3. Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins

Entsprechend den eingegangenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob die erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung einer Erörterung bedürfen (§ 10 Abs. 4 Nr. 3. und Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 9. BImSchV).



In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin mangels erörterungsfähiger Einwendungen nicht statt.

Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“.

Er soll nach § 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Ergänzung und Vertiefung von Einwendungen kann zur Klärung des Sachverhalts bzw. entscheidungserheblicher Aspekte beitragen, der Behörde neue Anregungen für ihre Prüfung liefern oder auch bislang unbekannte Erkenntnisse vermitteln. Darüber hinaus können Widersprüche in den Antragsunterlagen aufgeklärt und Einigungsmöglichkeiten gesucht werden. Je komplexer eine Anlage ist und je komplizierter die damit zusammenhängenden technischen Vorgänge und wissenschaftlichen Fragen sind, desto größeres Gewicht kommt einer mündlichen Erörterung zu. Dies gilt insbesondere, wenn- wie bei Verfahren zur Genehmigung solcher Anlagen mittlerweile üblich - auch von Seiten der Einwender technisch-wissenschaftlicher Sachverstand in das Verfahren eingebracht wird. Insgesamt trägt die Erörterung von Einwendungen zu einer Verbreiterung der Entscheidungsbasis der Behörde bei.

Ermessensausübung durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat die genannten Zwecke in ihre Ermessensentscheidung ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet einzubeziehen, entsprechend zu gewichten und gegen die durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 verfolgten Ziele abzuwägen. Diese Ziele sind die Beschleunigung des förmlichen Verfahrens und die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands.

Für die Durchführung eines Erörterungstermins kann im Einzelfall der damit erzielbare Befriedigungseffekt im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Antragsteller und Einwendern sprechen.

Häufig stehen der Verwirklichung eines Projekts erhebliche Widerstände der Nachbarschaft und/oder Allgemeinheit entgegen, die durch die Erörterung von Einwendungen abgebaut werden können. Der so erzielte Befriedigungseffekt dürfte aus der Sicht des Betreibers höher zu gewichten sein als die mit dem Wegfall des Erörterungstermins angestrebte Verfahrensbeschleunigung.

Der Wunsch des Antragstellers, einen Erörterungstermin durchzuführen, ist vor diesem Hintergrund bei der behördlichen Ermessensentscheidung entsprechend zu würdigen.

Sind Gutachten von der Behörde eingeholt oder von dem Betreiber nachgereicht worden, so besteht seitens der Einwender ein gewichtiges Interesse daran, diese kennenzulernen. Dieses wird sich in der Regel mit dem Interesse des Betreibers decken, durch die Mitteilung von für ihn günstigen Ergebnissen solcher Gutachten Widerstände gegen Vorhaben abzubauen [3].

Die behördliche Ermessensentscheidung ist verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Ihre Rechtmäßigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob der Genehmigungsbehörde bei der Ermessensausübung Fehler unterlaufen sind. Ein Ermessensfehlergebrauch ist z. B. gegeben, wenn die Genehmigungsbehörde ihrer Entscheidung ausschließlich Erwägungen zugrunde legt, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Zweck des § 10 Abs. 6 BImSchG stehen. Ermessensfehlerhaft ist es auch, für die Ermessensausübung relevante Gesichtspunkte gar nicht zu berücksichtigen oder mit einem falschen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Es kann sinnvoll sein, hinsichtlich der Frage des Wegfalls des Erörterungstermins auch die jeweils betroffene Fachbehörde zu hören. Auch wenn diese keine Notwendigkeit für einen Erörterungstermin sieht, kann der Erörterungstermin aus der Sicht der Genehmigungsbehörde allerdings dennoch notwendig sein.

Der Erörterungstermin findet nach § 16 Nr. 4 der 9. BImSchV jedenfalls dann nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Dies ist wird in der Kommentarliteratur [3] z.B. dann bejaht, wenn

- die den Einwendungen zugrundeliegenden Tatsachen unstreitig sind,
- die Gründe für die Einwendungen der Behörde bereits bekannt sind und es insoweit einer Wiederholung im Rahmen eines Erörterungstermins nicht bedarf oder
- wenn nach dem Inhalt der schriftlichen Einwendungen in einem Erörterungstermin kein auf die konkrete Anlage bezogenes Vorbringen, sondern nur allgemeine Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten wären.

Zeitpunkt der Entscheidung/Dokumentation/Bekanntmachung

Die Genehmigungsbehörde soll die Entscheidung über den Wegfall oder die Durchführung des Erörterungstermins kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist treffen.

Da die Ermessensentscheidung der Behörde vom Verwaltungsgericht nur auf Ermessensfehler geprüft werden kann, ist in einem Aktenvermerk ausführlich zu dokumentieren, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Entscheidung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Orte ihrer Bekanntmachung sind folglich das amtliche Veröffentlichungsblatt der Behörde sowie das Internet und/ oder

im Bereich des Standorts der Anlage verbreitete Tageszeitungen (siehe Angaben im Formular 1/1) [3].

Arbeitsschritte

Bereits in der Veröffentlichung des Antrags ist auf die Bekanntgabe der Durchführung bzw. des Wegfalls des Erörterungstermins hinzuweisen.

Der für die Klärung der Frage, ob ein Erörterungstermin notwendig ist, erforderliche Zeitbedarf (z.B. Postwege, Sichtung und evtl. systematische Aufbereitung der Einwendungen, Prüfungsbedarf bei der Genehmigungsbehörde und ggf. den Fachbehörden, Anhörung des Antragstellers, hausinterne Abstimmungen) ist schon bei der Terminierung für die Bekanntmachung zu berücksichtigen.

Unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob die erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung der Erörterung bedürfen.

Parallel zur Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller werden ggf. die beteiligten Behörden um Stellungnahme gebeten, ob es aus ihrer Sicht eines Erörterungstermins bedarf.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins ist als wesentlicher Verfahrensschritt nachvollziehbar zu begründen und der Akte beizufügen.

Die Entscheidung ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Im Falle einer Absage des Erörterungstermins sind die den Raum zur Verfügung stellende Behörde, der Betreiber und die betroffenen Fachbehörden schriftlich über den Ausfall des Termins zu informieren.

4.3.6.4. Erörterungstermin

Soweit erforderlich, sind die betroffenen Fachbehörden ggf. auch Sachverständige zum Erörterungstermin zu laden.

Der Erörterungstermin ist gründlich vorzubereiten. Je nach Zahl, Art und Umfang der Einwendungen ist zu entscheiden, welche weiteren Personen außer der Projektleitung an dem Erörterungstermin teilnehmen sollen (insbesondere die zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist). Die Erörterung kann für die Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet werden (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV), was sich bei öffentlichkeitswirksamen Vorhaben auch bewährt hat. Dessen ungeachtet sollte die Niederschrift von einer mit dem Verfahren und den Umständen vertrauten Fachkraft als Ergebnisprotokoll erstellt werden. Von Wortprotokollen ist aufgrund der hohen Kosten und des Zeitaufwandes abzuraten. Auf Wunsch des Antragstellers können professionelle Stenographen hinzugezogen werden, die aber durch eigene Beauftragung des Antragstellers bestellt werden sollten.

7.6.4 enthält einen Ablaufplan, der die Durchführung des Erörterungstermins strukturiert und seine Leitung erleichtert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass speziell die angesprochenen Punkte im Rahmen der Vorbereitung des Termins in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl von Einwendungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu betrachten sind. Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter auf organisatorische Regelungen wie ausreichende Zahl von Parkplätzen oder separate Räumlichkeiten für Presse u.ä.m. oder technische Ausstattung wie Mikro-

phone oder die Aufnahme von Wortprotokollen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin (siehe auch Dokumentenvorlage im Texthandbuch) ist unverzüglich zu erstellen und dem Antragsteller, ggf. den Fachbehörden sowie auf Anforderung Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzuleiten.

Wurden im Rahmen der Erörterung des Vorhabens die eingegangenen Einwendungen soweit konkretisiert, dass sich neue Aspekte ergeben, die den betroffenen Fachbehörden bisher nicht bekannt waren, aber die deren Stellungnahme ggf. beeinflussen könnten, ist den betroffenen Behörden nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Punkten einzuräumen.

Ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine UVP durchzuführen, so muss nach dem ET gemäß den Vorgaben des § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV die zusammenfassende Darstellung erarbeitet und mit den betreffenden Behörden abgestimmt werden.

Stellungnahmen, Gutachten und ähnliche entscheidungserhebliche Unterlagen, die erst nach dem Beginn der Auslegung bei der Behörde eingegangen sind, sind interessierten Dritten nach den Vorgaben des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) zugänglich zu machen. Einer aktiven Veröffentlichung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde bedarf es nicht. Dies gilt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 19 Abs. 3 UVPG).

4.3.6.5. Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens

Nr.	Was?	Rechtsgrundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
1	Veröffentlichung des Vorhabens (ggfs. in Kombination mit Nr. 2)	§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie §§ 8 und 9 der 9. BImSchV siehe Kap. 4.3.6.3	Nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen	- Staatsanzeiger und - Internet oder - örtlich verbreitete Tageszeitungen	Die Veröffentlichung im Internet mind. bis zum Erörterungstermin/Absage des Erörterungstermins ggf. bis zur Bestandskraft des Bescheides	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde
2	Öffentliche Bekanntgabe, des Ergebnisses einer Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der Gründe	§ 5 Abs. 2 UVPG siehe Kap. 4.3.6.3	Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls; ggfs. gleichzeitig mit der erforderlichen Veröffentlichung des Vorhabens (siehe Nr. 1)	- Info an den Antragsteller - Veröffentlichung im Staatsanzeiger	Hier nicht relevant!	Alle Anlagen, für die in der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine oder standortbezogene Einzelfallprüfung vorgesehen ist („A“ und „S“ in Spalte 2)

Nr.	Was?	Rechtsgrundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
3	<p>Auslegung von Antrag und den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Stellungnahmen und Gutachten)</p> <p>(sowie den UVP-Bericht bei UVP-pflichtigen Vorhaben)</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sowie</p> <p>§ 9 Abs. 1 der 9. BImSchV</p> <p>(§ 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV)</p>	ca. 1 Woche nach Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger etc. (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV)	<p>- bei der Genehmigungsbehörde</p> <p>- in öffentlichen Einrichtungen in der Nähe des Standorts des geplanten Vorhabens</p>	<p>1 Monat</p> <p>Ende der Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung</p> <p>bei UVP-pflichtigen Vorhaben beträgt die Einwendungsfrist 1 Monat nach Beendigung der Auslegung</p>	<p>- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV</p> <p>- alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.</p>
3a	<p>Bei UVP-pflichtigen Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhalt der Bekanntmachung, - UVP-Bericht, - vorliegende, das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen Empfehlungen und Berichte <p>einstellen in das UVP-Portal</p>	<p>§ 20 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 9. BImSchV</p> <p>Berücksichtigung von § 23 UVPG</p> <p>(siehe Kap. 4.4.1.4)</p>	zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen	UVP-Portal: https://www.uvp.hessen.de	bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist	UVP-pflichtige Vorhaben
3b	<p>Erneute Öffentliche Bekanntmachung wegen Änderung im laufenden Verfahren</p> <p>(Ausnahme: Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu besorgen)</p>	§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV	<p>Folge:</p> <p>Im Hinblick auf die Änderungen muss wieder bei Nr. 1 begonnen werden!</p> <p>(<u>aber</u>: In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt)</p>			
4	Absage des Erörterungstermins					
4a	Öffentliche Bekanntmachung wegen Entscheidung über den Wegfall des ET	§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV	Entscheidung über den Wegfall kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist, anschließend öffentliche Bekanntma-	<p>- Info an den Antragsteller (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV)</p> <p><u>sowie</u></p> <p>- Veröffentlichung im Staatsanzeiger</p> <p><u>und</u></p>	Internet: Bis zum Stattfinden des geplanten ET!	<p>- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV</p> <p>- alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei de-</p>

Nr.	Was?	Rechtsgrund- lage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
			chung der Entscheidung	- Internet oder - örtlich verbreite- te Tageszeitun- gen		nen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Ver- fahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.
5	Öffentliche Be- kanntmachung der Entscheidung -verfügender Teil (Teil I) - Rechtsbehelfsbe- lehrung - Hinweis, dass mit dem Ende der Aus- legungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwen- dungen erhoben haben, als zuge- stellt gilt -Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begrün- dung eingesehen oder angefordert werden können	§ 10 Abs. 8 BImSchG oder § 21a der 9. BImSchV	Zeitnah nach der Zustel- lung an den Antragsteller	- Staatsanzeiger und - Internet oder - örtlich verbreite- te Tageszeitun- gen	Bis zum Ablauf der Klagefrist!	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des An- hangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeich- net sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BIm- SchG gestellt wurde.
6	Auslegung des Bescheides	§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG	Ab dem Tag nach der Öffentlichen Bekanntma- chung (Zif- fer 5)	- bei der Geneh- migungsbehör- de - in öffentlichen Einrichtungen in der Nähe des Standorts des geplanten Vor- habens (analog der Aus- legung nach Nr. 3)	2 Wochen	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des An- hangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeich- net sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BIm- SchG gestellt wurde.

Tabelle 2: Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei Windenergieanlagen

Die Punkte 1-6 gelten auch in jedem Verfahren für einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG.

4.3.7. Sachverständigenbeteiligung

Soweit die Genehmigungsbehörde nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu beurteilen vermag, ob die Genehmigungsvoraussetzungen in technischer/naturwissenschaftlicher oder aber auch in rechtlicher Hinsicht erfüllt sind, kann sie entsprechende Sachverständigengutachten einholen (sog. „behördliche Gutachten“).

In der Regel werden die Unterlagen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch Sachverständige erstellt.

Sofern die Beauftragung eines Gutachters nicht schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV notwendig ist, kann die Behörde zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung ein Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV in Auftrag geben. Dies setzt allerdings die Zustimmung der Antragsteller/des Antragstellers voraus.

Erfolgt die Beauftragung des Sachverständigen durch die Behörde, ist der im Texthandbuch angebotene juristisch geprüfte Muster-Vertrag zu verwenden. Die Kostenübernahme durch den Antragsteller/die Antragstellerin (vgl. § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG) ist im Vertrag klar geregelt und die Unabhängigkeit des Sachverständigen ist gewährleistet, was vor allem bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren von Vorteil ist.

Im Vertrag sind der Gegenstand der Begutachtung, der Umfang und die Prüftiefe sowie der zeitliche Rahmen durch die Verfahrensleitung festzulegen.

Auch der Antragsteller kann Gutachten vorlegen, die als behördliche Gutachten (und nicht nur als private Gutachten) gelten, wenn

1. der Gutachtauftrag in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt wurde oder
2. der Antragsteller einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG beauftragt. Es ist sicherzustellen, dass die Bekanntgabe für die Fachrichtung erfolgt ist, die Gegenstand des Prüfauftrags ist.

In beiden Fällen muss die Genehmigungsbehörde maßgeblich auf den Inhalt des Auftrages einwirken (d.h. sie nimmt Einfluss auf die Konkretisierung des Prüfauftrages).

Beim Abschluss anderer Verträge sind die Ausschreibungsrichtlinien zu beachten. Bei der Abfassung des konkreten Gutachtauftrags ist der Fachjurist zu beteiligen. Soweit die Behörde hinsichtlich der Kosten in Vorlage tritt, ist vor Auftragserteilung der Kostenstellenverantwortliche einzuschalten.

4.3.8. Die Entscheidung

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und erforderlichen Gutachten vorliegen und nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, geprüft.

Die seitens der Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind auf ihre Bestimmtheit und auf das Vorhandensein einer nachvollziehbaren Begründung hin zu überprüfen (§§ 36, 37 HVwVfG). D.h., die Nebenbestimmung darf nur dann aufgenommen werden, wenn sie durch

Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dient. Fehlt die Begründung für eine vorgeschlagene Nebenbestimmung, ist sofort mit dem betroffenen Mitarbeiter der Behörde Kontakt aufzunehmen und auf die Nachlieferung der Begründung zu bestehen. Dies kann mit dem Hinweis auf das entfallene Widerspruchsverfahren untermauert werden. Ist auch nach Einschaltung der Behördenleitung keine Begründung zu erhalten, die geforderte Nebenbestimmung aber nach Einschätzung der Projektleitung von Bedeutung für die Einhaltung der rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist, muss die Projektleitung sich selbst um die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften bemühen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auf mögliche Widersprüche im Verhältnis zu anderen Fachbelangen zu prüfen. Werden Widersprüche festgestellt, so ist mit den betroffenen Fachdezernaten bzw. Fachbehörden kurzfristig das Gespräch zu suchen, in dem die Widersprüche ausgeräumt werden sollten. Kann in dem Gespräch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so vollzieht sich die Entscheidungsfindung nach den Kollisionsregeln.

4.3.8.1. Bescheidbearbeitung und -erteilung

Bescheide sollen auf den notwendigen Inhalt beschränkt sowie straff, verständlich und empfängerorientiert abgefasst werden. Für den Genehmigungsbescheid ist die Vorlage im Texthandbuch zu benutzen, da sie dem hessenweiten Erlass vom 31. März 2004 der Staatskanzlei zum einheitlichen Bild der Landesregierung (corporate design) entspricht.

Das Texthandbuch enthält eine Reihe vorformulierter Passagen für die Bescheiderteilung, Nebenbestimmungen, Hinweise u.v.m. Sie sind auf Vollziehbarkeit und korrekte juristische Form überprüft. **Die Textbausteine für Windenergieanlagen sind unter der Ziffer 4799 zu finden.** Bei ihrer Nutzung sollte jedoch immer auf ggf. notwendige Anpassungen an den Einzelfall geachtet werden.

4.3.8.2. Verfügender Teil (Teil I)

Der Tenor ist so klar und vollständig zu formulieren, dass für Antragsteller und Behörde eindeutig der positive und negative Regelungsinhalt des Bescheides erkennbar ist. Zur besseren Strukturierung und zur Vereinheitlichung des Genehmigungsbescheides empfiehlt sich die Nutzung der entsprechenden Dokumentenvorlage. Vor allem der nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV geforderten „genauen Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung“ kommt dabei weitreichende Bedeutung zu. Unerlässlich sind folgende Angaben:

- Zustellvermerk (mit Zustellurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis);
- Antragsdatum;
- Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;
- Antragsteller (konkrete Bezeichnung des des Antragstellers siehe Anlage 7 (7.6.7) – Inhalts- und Bekanntgabeadresse);
- Art der Genehmigung unter Angabe der Rechtsgrundlage (Kurzbezeichnung);
- Standort des Vorhabens (mit Rechts- und Hochwert);
- Postleitzahl, Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück,

- genaue Bezeichnung des Antraggegenstandes durch
- die genaue Bezeichnung der Anlage unter Verwendung der speziellen Anlagenbezeichnung des Antragstellers und unter Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer und Spalte der 4. BImSchV;
- die genehmigte Leistung;
- Befristungen, die nicht nur eine Konkretisierung der Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG darstellen;
- die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit (falls beantragt oder von Amts wegen angeordnet),
- die Kostengrundentscheidung.

4.3.8.3. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II)

Die Aufzählung der in der Genehmigung eingeschlossenen weiteren Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ist kein Bestandteil des verfügenden Teils. Auch alle nicht explizit aufgeführten Zulassungen, Erlaubnisse etc. gelten als eingeschlossen. Der besseren Übersicht halber und um bei Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit einen Überblick über die noch geltenden Entscheidungen zu behalten sollten die eingeschlossenen Zulassungen, Erlaubnisse etc. unter Teil „II - Eingeschlossene Entscheidungen“ aufgeführt werden.

Auch wenn keine weiteren Genehmigungen mit eingeschlossen werden, ist der Hinweis auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, zwingend aufzunehmen.

4.3.8.4. Antragsunterlagen (Teil III/IV)

Eine detaillierte Auflistung der Antragsunterlagen ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Antragsunterlagen und ggf. erforderliche Nachträge vom Antragsteller eindeutig bezeichnet und detailliert aufgelistet sind und die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Zulassung einschließlich des Standortes der Anlage oder des Vorhabens sichergestellt ist.

Allerdings ist die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Zulassung einschließlich des Standortes der Anlage oder des Vorhabens oft nur dann gewährleistet, wenn eine Bezugnahme auf die Antragsunterlagen vorgenommen wird. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Bezugnahme auf beigefügte Antragsunterlagen für geboten erklärt, um den Antragsgegenstand näher zu bezeichnen. Das bedeutet aber auch, dass Antragsunterlagen nicht nur mit den Überschriften der jeweiligen Kapitel genannt werden müssen, sondern der Umfang der Kapitel (z.B. Seite 5.1 bis 5.7) sowie die genaue Bezeichnung der vorgelegten Pläne, ggf. mit Angabe des Austauschdatums erforderlich ist.

4.3.8.5. Nebenbestimmungen (Teil IV/V)

Mit Ausnahme der nach § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV zutreffenden erforderlichen Angaben, liegt die Formulierung weiterer Nebenbestimmungen im Ermessen der Projektleitung.

Die geltenden Emissionsgrenzwerte sind **immer** als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Nebenbestimmungen können Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalte (nur bei Teilgenehmigung, Zulassungen nach § 8a BImSchG und Genehmigung von Erprobungsanlagen) und zustimmungspflichtige (Antragsteller) Vorbehalte nachträglicher Auflagen sein. Sie sind insbesondere dann vorzusehen, wenn sie zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen notwendig sind. Nebenbestimmungen sind auf das beantragte Vorhaben zu beschränken. Sie müssen sachbezogen und sachgerecht sein. Sie müssen, vor allem wenn sie sich auf technische Regeln beziehen, so klar formuliert sein, dass ihre Vollziehbarkeit gewährleistet ist. Sind Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche in einen Bescheid aufzunehmen, ist zur Vermeidung widersprüchlicher Forderungen sicherzustellen, dass sie ausreichend rechtlich und tatsächlich begründet und gegenseitig abgestimmt sind. Bereits unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder technische Regeln sind nur dann als Nebenbestimmung aufzunehmen, wenn sie spezifisch auf den Einzelfall abgestimmt worden sind.

Die unkritische Übernahme von technischen Regeln, die unter Umständen für das zugrunde liegende Vorhaben zu unspezifisch sind, um direkt vollzogen werden zu können, sollte vermieden werden. So ist z.B. die Nebenbestimmung, dass die ArbeitsstättenV einzuhalten sei, zu unbestimmt, um tatsächlich vollziehbar zu sein. Derart unbestimmte Nebenbestimmungen können dazu führen, dass die Genehmigung rechtswidrig wird. Bestehen in einer zitierten Rechtsgrundlage, die angewandt oder berücksichtigt werden soll, Alternativen, soll in Rücksprache mit den jeweiligen Fachbehörden geklärt werden, welche der Vorgaben tatsächlich zur Anwendung kommen soll.

Die Nebenbestimmungen sind nach Fachgebieten zu gliedern. Terminvorgaben sind am Anfang des Kapitels „IV/V-Nebenbestimmungen“ aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst darzustellen. Bedingungen sind entsprechend kenntlich zu machen und nach Fachgebiet in das jeweilige Kapitel der Auflagen zu integrieren. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen muss mit dem Antragsteller abgestimmt werden und den Anforderungen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG entsprechen. Nebenbestimmungen von Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, die dauerhaft Bestand haben sollen, müssen im Genehmigungsbescheid wiederholt werden.

Juristisch abgestimmte Nebenbestimmungen speziell für Genehmigungsverfahren von WEA sind im MOSS-Forum im „Texthandbuch Genehmigung“ der AG Texthandbuch zur Verfügung gestellt (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

4.3.8.6. Begründung (Teil V/VI)

In der Begründung ist bei der Darstellung der für die Entscheidung der Behörde wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe auch auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Umweltschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, erfüllt sind. Die Begrün-

dung ist übersichtlich zu gliedern und mit einer rechtlichen wie fachlichen Würdigung für die verschiedenen durch den Bescheid erfassten Rechtsgebiete zu versehen.

In die Begründung ist der der Genehmigung zugrunde liegende Paragraph des BImSchG, die Zuordnung der Anlage zu der entsprechenden Ziffer der 4. BImSchV, die Anlagenabgrenzung und der Verfahrensablauf aufzunehmen. Auf Verfahrensbesonderheiten wie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ist gesondert einzugehen. Bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die eingegangenen Einwendungen und ggf. die Diskussion im Erörterungstermin zu behandeln. Orientierungshilfe geben die entsprechenden Textbausteine des Texthandbuchs. Am Ende der Begründung ist grundsätzlich eine zusammenfassende Beurteilung vorzunehmen.

Bei fehlender Begründung von Auflagenvorschlägen benachbarter Rechtsgebiete sollte bei der ausstellenden Behörde die Begründung, ggf. mit dem Hinweis auf den Wegfall des Widerspruchsverfahrens, schnellstmöglich nachgefordert werden. Dabei ist die Ausgangsbehörde darauf hinzuweisen werden, dass evtl. Schadensersatzforderungen aufgrund verzögerter Bescheiderteilung, weitergegeben würden. Ist trotz wiederholter Nachfrage keine Begründung zu erhalten, ist eine Plausibilitätsprüfung der erhobenen Forderungen durchzuführen. Ist die Auflage plausibel und nachvollziehbar, sollte sie soweit als möglich mit entsprechenden Gesetzesvorgaben begründet werden.

Der Begründung ist die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen eines UVP-pflichtige Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV beizufügen. Dabei ist darzustellen, welche anderen Anlagen im Rahmen einer möglichen Kumulation mit betrachtet wurden. Dabei sollte die Gliederungsübersicht im Texthandbuch genutzt werden. Für Vorhaben, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UVPG daraufhin überprüft wurde, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist, sind die Gründe für die Entscheidung in einem dem Vorhaben angemessenen Umfang darzulegen.

Aufgrund des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens ist dem Antragsteller der Bescheidentwurf zur Stellungnahme unter Fristsetzung zuzusenden. Dabei sollte der gesetzliche Fristablauf als spätestester Zeitpunkt für den Eingang der Stellungnahme gewählt werden.

4.3.8.7. Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VI/VII)

Dem Genehmigungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Dabei ist die Adresse des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts anzugeben. Ein entsprechendes Muster befindet sich im Texthandbuch.

Der Genehmigungsbescheid ist zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen. Aus rechtlichen Gründen ist eine Paginierung, separate Siegelung der gebundenen Unterlagen oder ähnliches nicht erforderlich.

Klagebefugt, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, sind anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen, die vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern und deren Anerkennung mindestens seit drei Jahren besteht

Die **bundesweit** anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach Umweltschutzrechtsbehelfsgesetz gibt das UBA unter nachfolgendem Link bekannt:

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0>

Für **landesweite** Anerkennungen gilt:

Die Anerkennungen nach dem UmwRG werden vom Hessischen Umweltministerium gemäß § 1 der VO über die Zuständigkeit nach dem UmwRG vom 3. Mai 2010 (GVBl. I S. 139) und vom Hessischen Umweltministerium/Referat I 4A ausgesprochen, so denn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 sind neben Personen, die geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein, auch anerkannte inländische oder ausländische Umweltverbände klageberechtigt. Darüber hinaus entfällt zumindest bis zur Neuregelung des Gesetzes die Voraussetzung, dass rechtzeitig Einwendungen im jeweiligen Verfahren erhoben werden mussten, um zulässig zu sein.

Die Entscheidungen nach § 4 und § 16 BlmSchG, Teilgenehmigungen nach § 8 BlmSchG und Vorbescheide nach § 9 BlmSchG sind als pdf-Dokumente bei der betreffenden Anlage in LIS-A abzulegen.

4.3.8.8. Hinweise (Anhang)

Hinweise sind im Gegensatz zu Nebenbestimmungen nicht vollstreckbar, da sie keine verbindlichen Regelungen enthalten. Sie gehören – mit Ausnahme des in § 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Hinweises – grundsätzlich nur in den Bescheid, wenn damit den Betreibern im Einzelfall bedeutsame Sachverhalte vorsorglich zur Kenntnis gegeben werden sollen. Auf allgemeine Hinweise wie z.B. Hinweise zur Beachtung von Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften oder allgemein anerkannter technischer Regeln, ist im Bescheid zu verzichten. Wenn die entsprechenden Informationen für die Antragsteller eine wichtige Hilfe sind und sie nicht bereits als Fachliteratur oder allgemein zugängliche Arbeitshilfe bei Kammern, Verbänden, der Umweltallianz oder des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie verfügbar sind, sollte im Einzelfall entschieden werden, ob sie in allgemeiner Form, z.B. in behördlichen Merkblättern oder Verfahrensbüchern, dem Antragsteller an die Hand gegeben werden.

4.3.8.9. Gebührenentscheidung

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachten und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden ohne Umsatzsteuer.

Die Gebühren für Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG betragen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) 25 % der Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 bzw. 16 BlmSchG. Zu beachten ist, dass der Gebührenberechnung nur der Teil der Investitionen zugrunde zu legen ist, der den im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Errichtungs- bzw. Einrichtungskosten entspricht. Die Investitionssumme ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. Hierzu legt der Antragsteller dem Antrag eine detaillierte Kostenschätzung (siehe auch Anleitung zum Ausfüllen von Formularen) bei.

Beispiele für Gebühren für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen:

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren ist die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Die Gebühren ergeben sich nach den Ziffern 151 ff. (Stand: Zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. 2017 I S. 204)). Folgend der relevante Auszug für Windenergieanlagen zum derzeitigen Stand:

151	<p>Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem BImSchG Die Gebühr nach Nr. 1511 bis 15113, 1512, 1513 bis 15132 und 1517 bis 15172 ermäßigt sich um 20 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden, ohne Umsatzsteuer. Bei einem Steinbruch sind die Investitionskosten mit 0,5 EUR pro m³ des abzubauenen Gesteins anzusetzen.</p>		
1511	Erstgenehmigung (§ 4), Teilgenehmigung (§ 8), Änderungsgenehmigung (§§ 16 oder 16a), Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) oder störfallrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 23b) mit Investitionskosten		
15111	bis 500.000 EUR Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.	2 v.H. der Investitionskosten	mindestens 2 000
15112	bis 50.000.000 EUR	1,35 v.H. der Investitionskosten	mindestens 12 000
15113	über 50.000.000 EUR	0,65 v.H. der Investitionskosten	mindestens 750.000 höchstens 1.800.000
1512	Zulassung einer vorzeitigen Errichtung (§ 8a Abs. 1) oder eines vorzeitigen Betriebs (§ 8a Abs. 3)	25 v.H. von Nr. 15111 bis 15113	
1513	Vorbescheid (§ 9)		
15131	Entscheidung (§ 9 Abs. 1)	25 v.H. von Nr. 1511 bis 15113	mindestens 600
15132	Fristverlängerung (§ 9 Abs. 2)	5 v.H. von Nr. 1511 bis 15113	mindestens 180

1514	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen eines immisionsschutzrechtlichen Verfahrens		
15141	Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG), soweit kein Verfahren nach Nr. 15142 durchgeführt wird.	nach Zeitaufwand	mindestens 180
	Die Auslagen für die Prüfung sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten.		
15142	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 oder 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren [9. BImSchV])	20 v. H. von Nr. 15111 bis 15113	
1515	Durchführung des Erörterungstermins (§ 10 Abs. 6)	je Tag	2.000
15151	Auslagen für die Durchführung des Erörterungstermins, einschließlich der Aufwendungen für Stenographen und Verwaltungshelfer, sofern diese auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Kostenschuldners im Genehmigungsverfahren eingesetzt werden.	nach § 9 HVwKostG	
1516	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3)		1 300 bis 5 300
1517	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 1, 2 und 2a, § 23a BImSchG) Schließt sich innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung, dass die Änderung einer Genehmigung bedarf, ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr zu 70 v. H. bei der Gebühr nach Nr. 15111 bis 15113 angerechnet. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragenen Unternehmens ist.		
15171	mit Investitionskosten	50 v. H. von Nr. 15111 bis 15113	mindestens 600
15172	ohne Investitionskosten		600
1518	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 3 BImSchG)	nach Zeitaufwand	
1519	Beratung vor Antragstellung Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 1511 bis 15113 angerechnet.	nach Zeitaufwand	

Tabelle 3: Gebühren der Verwaltungskostenordnung der Ziffern 151 ff.

4.3.8.10. Öffentliche Bekanntmachung

Bei Vorhaben, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurden bzw. der Träger des Vorhabens dies beantragt, ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung muss den verfügenden Teil der Genehmigung (Teil I), die Rechtsbehelfsbelehrung, den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt (§ 10 Abs. 8 BImSchG) sowie die Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen oder angefordert werden können, enthalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angabe der Klagefristen von dem Hinweis nach § 10 Abs. 8 BImSchG entsprechend abgesetzt sind, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, trotzdem klageberechtigt sind.

Zur korrekten Bezeichnung des Bekanntgabeadressaten siehe 7.6.7 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat.



Eine öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurden, ist entgegen der missverständlichen Formulierung in § 10 Abs. 7 BImSchG **nicht erforderlich**.

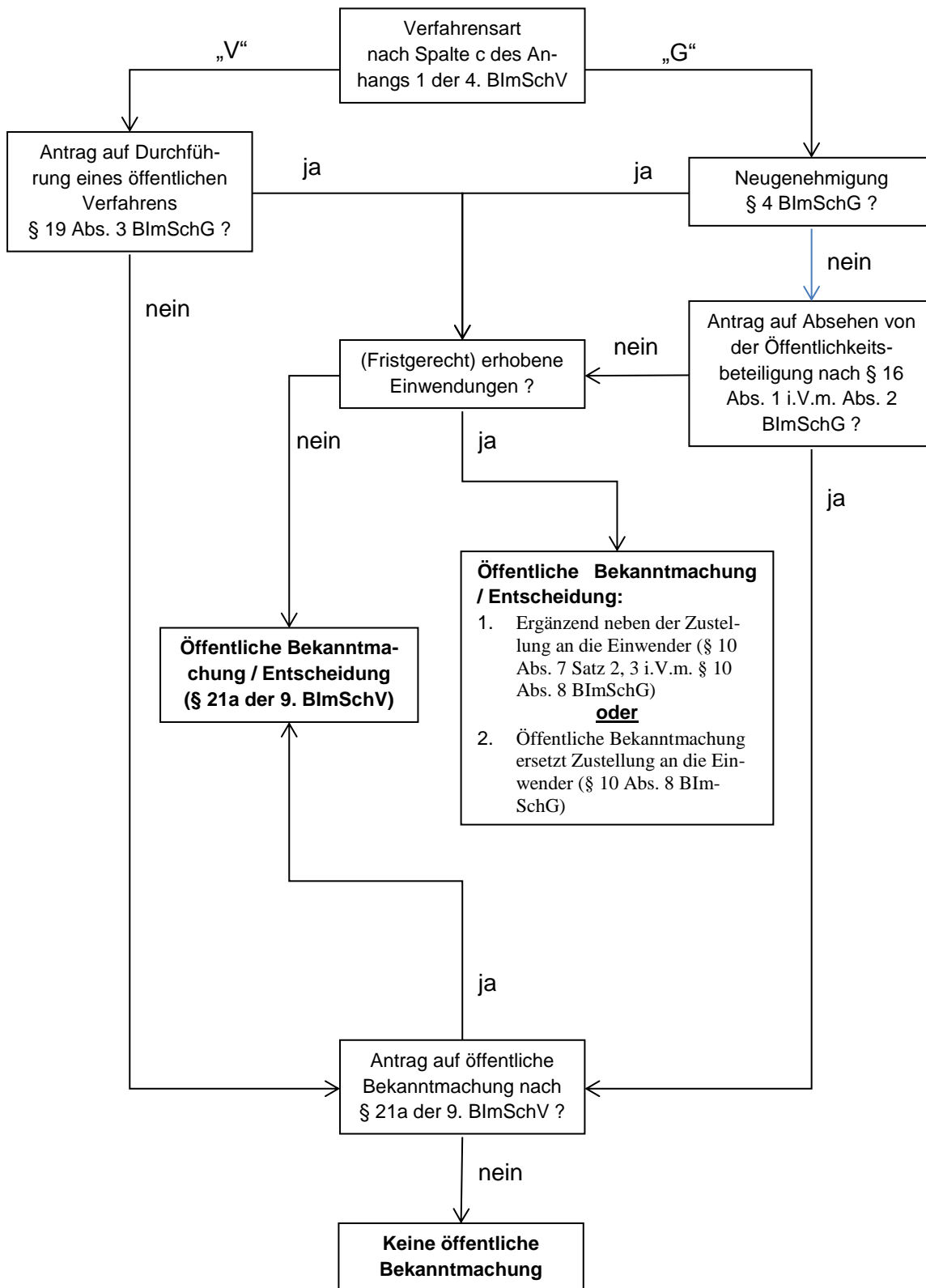


Abbildung 6: Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids (Veröffentlichung Tenorierung und Auslegung Bescheid)

4.4. Verfahrensbesonderheiten

4.4.1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich entsprechende Vorgaben sowohl in den §§ 4 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch in den §§ 1 und 1a der 9. BImSchV. Grundlage dieses Gesetzes ist die Richtlinie 2014/52/EU [2]. Entsprechend § 1 Abs. 4 UVPG findet das UVPG nur dann Anwendung, soweit bundes- oder landesgesetzliche Rechtsvorschriften die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten.

Die Prüfung, ob es einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung bedarf sowie ggf. die Durchführung dieser werden i.d.R. als (unselbständiger) Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

4.4.1.1. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, d.h. als Vorhabentyp in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, unabhängig von der beantragten Leistung bzw. Kapazität **des Vorhabens**.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, sofern eine bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird (gekennzeichnet mit einem „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG), und Vorhaben, bei mittels einer Vorprüfung zu prüfen ist denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob für das jeweilige Projekt eine UVP (gekennzeichnet mit einem „A“ oder „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG) erforderlich durchzuführen ist.

Auch die Rodung von Wald fällt je nach Größenordnung in den Anwendungsbereich des UVPG gemäß Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald ab 1 ha erfordert eine S-Prüfung, Rodung von Wald ab 5 ha erfordert eine A-Prüfung, Rodung von Wald ab 10 ha ist UVP-pflichtig).

Wenn durch einen nachträglichen Antrag auf den Ausbau der Zuwegungen oder Kabeltrassen die Rodung zur Schwelle die UVP-Pflicht überschreitet, kann es sein, dass aufgrund der Errichtung der WEA keine UVP erforderlich wäre, aber infolge der für den Ausbau der Zuwegung notwendigen Rodung eine UVP durchzuführen ist. Sie muss dann unter Berücksichtigung der Rodungen auf dem Betriebsgelände der WEA durch die Forstbehörde erfolgen. Grundsätzlich ist eine UVP schutzgutbezogen durchzuführen, d.h. es ist dann Aufgabe der Forst- und Naturschutzbehörden, auf der Grundlage der Größe der insgesamt geplanten Waldumwandlung nach Nr. 17.2. Anlage 1 UVPG zu beurteilen, ob hier mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das betroffene Schutzgut zu rechnen ist.



Die in der Textsammlung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von Hansmann enthaltene Liste UVP-pflichtiger Vorhaben in Anlage 1 ist unvollständig. Neben den anlagenbezogenen Vorhaben sind auch noch weitere Vorhaben u.U. bei der Bewertung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen (z.B. Waldrodung oder Grundwasserentnahme).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung besteht aber nicht nur bei beantragten Neuvorhaben, sondern auch bei Änderungsvorhaben und kumulierenden Vorhaben.

a) Neuvorhaben

Im Falle von Neuvorhaben gelten die Vorgaben der §§ 6 und 7 UVPG. Sie unterscheiden sich von Änderungsvorhaben im Fall der Vorprüfung. Ob ein Neuvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, kann nachfolgendem Fließschema und der Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entnommen werden:

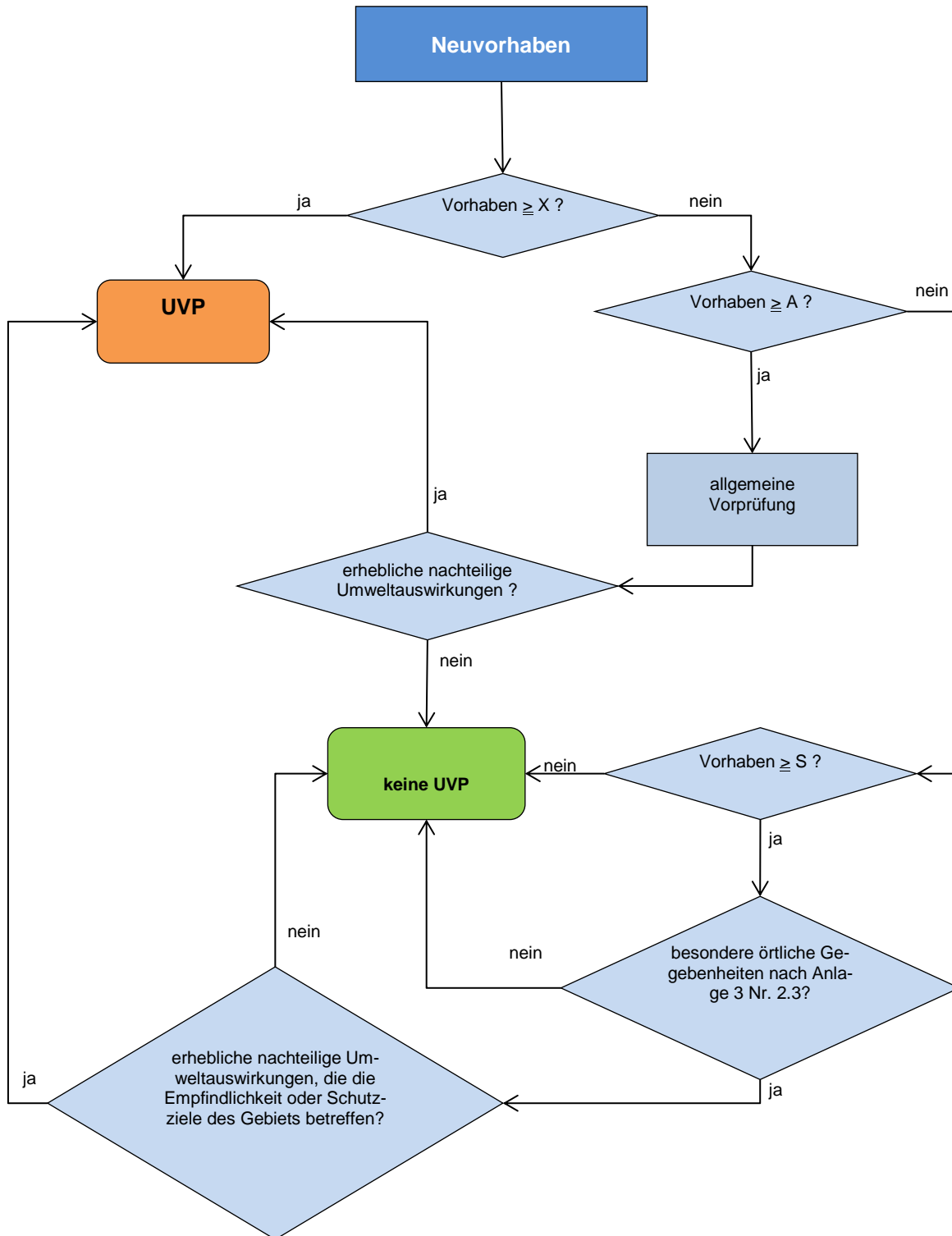


Abbildung 7: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvorhaben

b) Änderungsvorhaben

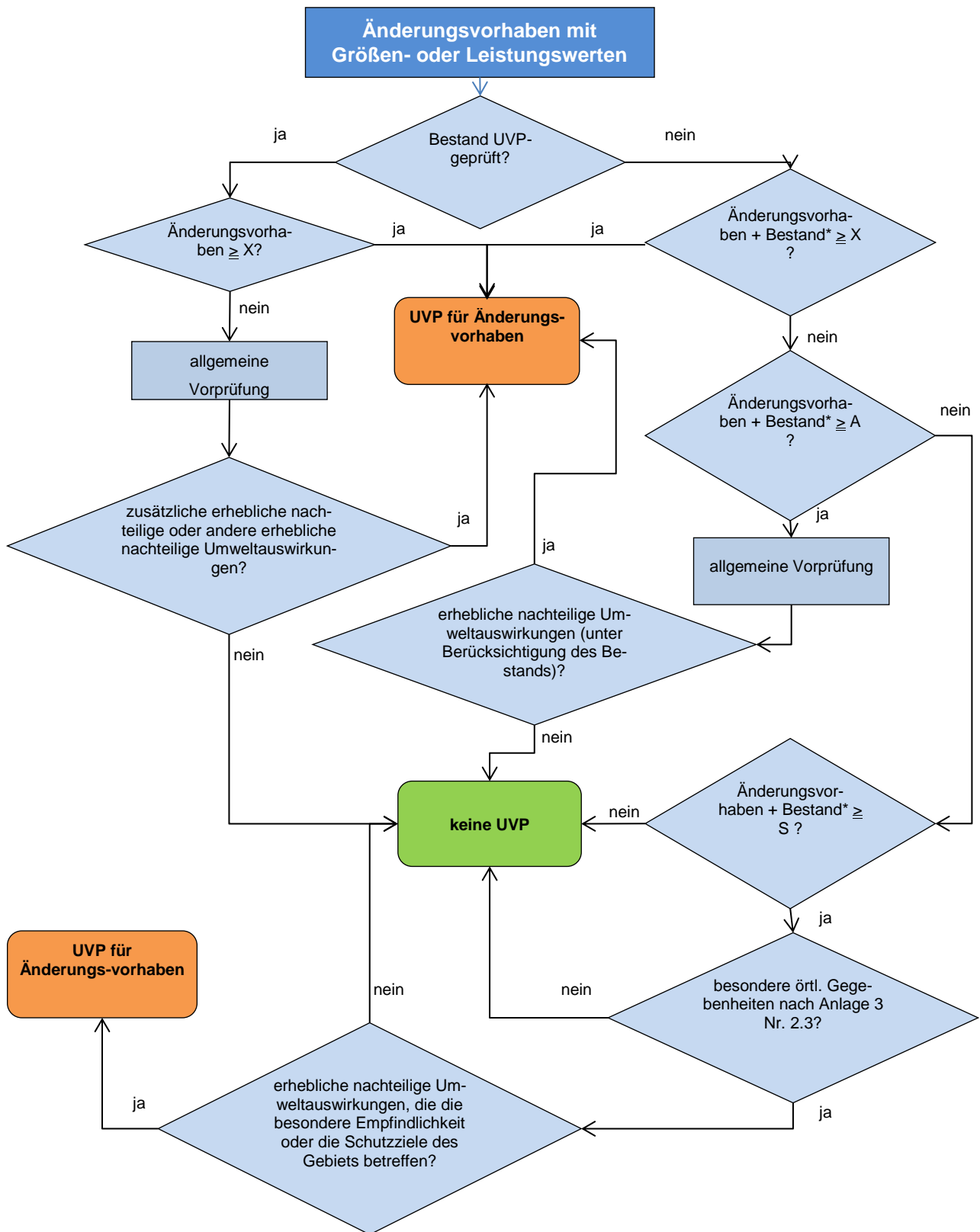
Bei der UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die in Anlage 1, Spalte 2 Größen- oder Leistungswerte festgelegt sind und Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, aber dafür keine Größen- oder Leistungswerte bzw. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Letzteres ist für Windenergieanlagen nicht relevant, da in unter Nr. 1.6 ff Größenwerte festgelegt sind.

Unter Berücksichtigung, ob bereits in der Vergangenheit eine UVP durchgeführt wurde, ist in den Abbildungen Abbildung 8 die unterschiedliche Konstellationen für Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 bis 3 UVPG in Abhängigkeit von Größen- und Leistungswerten abgebildet. Die verschiedenen Fallkonstellationen zur Vorprüfung und Auslösen der UVP-Pflicht befinden sich in tabellarischer Zusammenstellung mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in 7.6.5 dieses Verfahrenshandbuchs.

Unverändert zum UVPG mit Stand Juni 2005 bleiben die Anlagen bzw. Anlagenteile, die bereits einer UVP unterzogen worden sind sowie der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt.

Die Auswirkungen bestehender, bisher keiner UVP unterzogener Anlagen sind im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei Änderung eines Vorhabens, bei dem bereits eine UVP durchgeführt wurde, ist immer eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn nicht die Änderung selbst bereits die Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.



* Der vor dem 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt unberücksichtigt.

Abbildung 8: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten

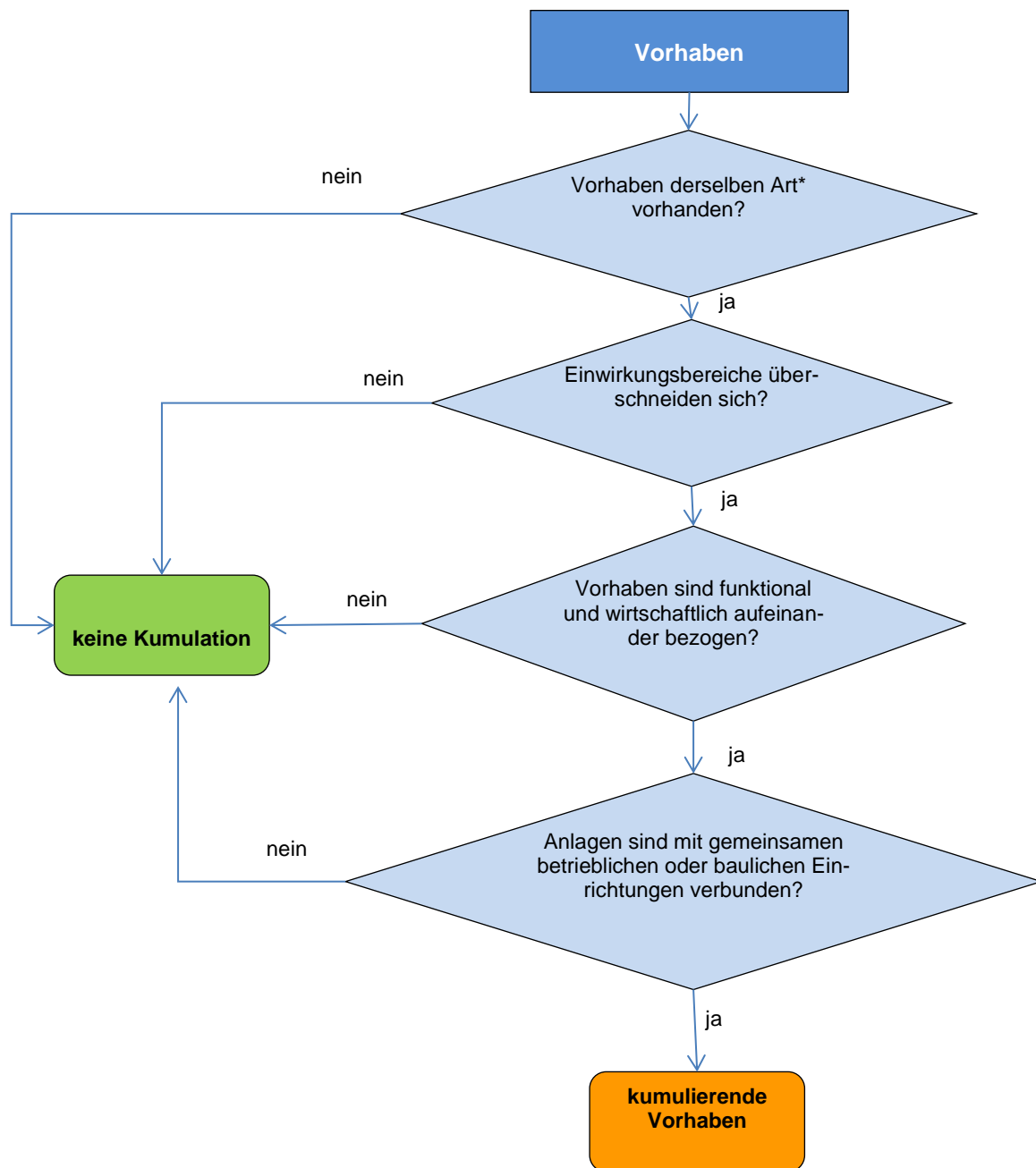
c) Kumulierende Vorhaben

Mit dem am 29.07.2017 neu in Kraft getretenen UVPG gelten auch neue Regeln zur Kumulation von Vorhaben. Demnach liegen unabhängig davon, ob es sich dabei um denselben Betreiber oder mehrere Betreiber handelt, kumulierende Vorhaben vor, wenn

1. diese derselben Art sind (d. h. insbesondere bei Vorhaben derselben Ordnungsnummer gemäß Anlage 1 UVPG, sofern diese die gleiche Bezugsgröße aufweisen)
und
2. in einem engen Zusammenhang stehen, d. h.
 - die Einwirkungsbereiche der Vorhaben müssen sich überschneiden und
 - die Vorhaben müssen funktional aufeinander bezogen sein und
 - die Vorhaben müssen wirtschaftlich aufeinander bezogen seinund
3. technische und sonstige Anlagen (also alle BImSchG-Anlagen) zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Eine Kumulation verschiedener Vorhaben liegt demnach erst bei Erfüllung dieser drei (eigentlich fünf) Voraussetzungen vor, was in der Praxis eher die Ausnahme bilden wird. In diese nunmehr sehr eng gefasste Kumulationsregelung können z. B. Tierhaltungsanlagen oder Energieerzeugungsanlagen fallen, da diese die gleichen Bezugseinheiten für Größen- bzw. Leistungswerte (Tierplätze, Megawatt-Leistung) haben.

Des Weiteren differenziert das UVPG dabei zwischen kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen oder noch nicht abgeschlossen ist, sowie bei letzterem, ob bereits vollständige Antragsunterlagen vorliegen oder noch nicht.



*insbesondere gleichartige Anlagen, die unter dieselbe Nummer (z.B. Nr. 1.1) der Anlage 1 UVPG fallen und deren Größen- oder Leistungswerte addiert werden können

Abbildung 9: Prüfschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt

Eine Besonderheit beinhaltet § 11 Abs. 4 UVPG, wonach im Falle eines hinzutretenden kumulierenden Vorhabens, welches selbst nicht die Größen- und Leistungswerte für eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung erreicht, nur dann eine UVP ausgelöst wird, wenn allein durch das Hinzutreten zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen vom 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt (§§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVPG).

Die verschiedenen Konstellationen bezogen auf UVP und Vorprüfungspflicht bei kumulierenden Verfahren befinden sich in der tabellarischen Übersicht in Anlage 5 dieses Verfahrensbuchs.

d) Freiwillige UVP

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn dies der Vorhabenträger beantragt. Für diese Vorhaben kann die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung entfallen, sofern die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

4.4.1.2. Vorprüfung

Bei der Einzelfallprüfung wird unterschieden zwischen einer

- „allgemeinen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „A“), bei der alle Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen sind und einer
- „standortbezogenen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „S“), bei der in einem ersten Schritt zunächst lediglich die Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG einzubeziehen sind. Erst in einem zweiten Schritte sind – unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall relevanten Kriterien der Anlage 3 UVPG – sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Die Zuordnung in die jeweilige Prüfungsart wird von der abgestuften Anlagenanzahl abhängig gemacht.



Für die Vorprüfung sieht das UVPG eine Frist von 6 Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen durch den Vorhabenträger vor, wobei eine Entscheidung im Hinblick auf den überschlägigen Charakter dieser Vorprüfung so bald wie möglich zu treffen ist. In bestimmten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung um bis zu drei Wochen oder aufgrund besonders schwieriger/komplexer Vorprüfungen bis zu sechs Wochen (§ 7 Abs. 6 UVPG).

Die vom Vorhabenträger für die Einzelfallprüfung vorzulegenden Informationen zu Merkmalen des Projekts und möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sind nunmehr ausdrücklich beschrieben. Hierzu gehören die physischen Merkmale des Projekts, der Projektstandort, eine Beschreibung der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, von denen u.a. die erwarteten Emissionen, die Abfallerzeugung und die Nutzung natürlicher Ressourcen erfasst werden (Anlage 2 UVPG). Zudem ist dabei den Merkmalen (Anlage 3 UVPG) Rechnung zu tra-

gen. Es wird empfohlen, die Liste der Anlage 2 UVPG bei entsprechenden Beratungsgesprächen mit Vorhabenträgern bzw. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu nutzen.

Die überschlägige Prüfung ist nur darauf auszurichten, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben, inkl. des bisher nicht UVP-pflichtigen Bestands und ggf. kumulierender Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die Auswahlkriterien entsprechend Anlage 3 zum UVP-Gesetz zu berücksichtigen. Die Kriterien markieren die für die Annahme einer Besorgnis relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten „Fragestellungen nach den maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken...“.



Ein BImSchG-Antrag kann zu mehreren (ggf. parallelen) UVP-Vorhaben führen, z.B. wenn die Errichtung und der Betrieb der Windfarm (Ziffer 1.6 der Anlage 1 UVPG) mit einer Waldrodung (Ziffer 17.2 der Anlage 1 UVPG) einhergehen.

Der Vorprüfung kann auch eine schriftliche Ausarbeitung des Antragstellers auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 3 UVPG mit einer entsprechenden Auswertungsbetrachtung zugrunde gelegt werden. Dies kann im Rahmen der Beratung zwischen Behörde und Antragsteller vereinbart werden, wobei die Ausarbeitung entweder durch den Antragsteller selbst oder einen Sachverständigen erfolgen kann. Die Behörde kann sich dann auf eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Unterlagen beschränken.

Diese Vorgehensweise kann jedoch nicht gefordert werden. Legt der Antragsteller lediglich die für die Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben vor, muss die Behörde die Prüfung selbst vornehmen. Die Einzelfallprüfung gliedert sich in zwei Schritte:

1. die Feststellung, ob durch die Summe aus Vorhaben und ggf. Bestand **nachteilige** Auswirkungen zu besorgen sind sowie
2. die **Bewertung der Erheblichkeit** der nachteiligen Auswirkungen.

Um diese Einschätzung zu erleichtern, kann die Checkliste in Anlage 1 herangezogen werden, die diese zweistufige Vorgehensweise auf der Grundlage der in Anlage 3 UVPG geforderten Kriterien abbildet und der Verfahrensleitung die Entscheidung der ersten Prüfstufe erleichtert.

Die Kriterienliste für die Vorprüfung weist zwar keinen abschließenden Charakter auf („insbesondere“), stellt zugleich jedoch einen Mindeststandard der zu prüfenden Merkmale dar. Insofern wird aus Gründen der Praktikabilität empfohlen, für die Einzelfallprüfung Anlage 1 dieses Verfahrenshandbuchs als Checkliste dafür zu verwenden, ob auch die dort ergänzend aufgeführten Merkmale berücksichtigt sind – zumal die Begründung der Feststellung auf diese Kriterien Bezug nehmen soll (s.u. § 5 Abs. 2 UVPG).

Können im ersten Schritt alle Fragen eindeutig mit „**nein**“ beantwortet werden, so kann davon ausgegangen werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteiligen Umweltauswirkungen** zu besorgen sind. Die Frage der Erheblichkeit stellt sich damit nicht mehr und somit besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Wurde die Prüfung auf Nachteiligkeit in einem oder mehreren Punkten mit „ja“ beantwortet, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Gesetzlich abgesicherte Kriterien für die Erheblichkeitseinschätzung stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Die Checkliste der 7.6.1 bietet jedoch Anhaltspunkte für diese Entscheidung an, die den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten entnommen werden können. Neben den Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten wurde auch an Beispielen die Vorgehensweise für die Bewertungseinstufung dargestellt.

Generell empfiehlt es sich, bei Zweifeln in der Einschätzung der Auswirkungen die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen.

Die Antworten aus der Checkliste stellen nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch damit begründet werden. Sie sollte zur Dokumentation der Entscheidung in den Akten genutzt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in inhaltlich nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen und der Verfahrensakte beizufügen. Dabei sollte auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Anlass für die Vorprüfung, d.h. Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 UVPG und Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen, die das Erfordernis des Einzelfalls begründen,
- Auflistung bisher (nicht) UVP-pflichtiger, kumulierender Vorhaben,
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde lagen,
- ausgefüllte Checkliste oder
- Sachverhaltsdarstellung im Sinne einer überschlägigen Beschreibung
 - der relevanten Merkmale des Vorhabens, angefangen bei dem Träger, Art und Größe des Vorhabens, kumulierende Vorhaben,
 - der relevanten Merkmale des Standortes,
 - der nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes,
- Einschätzung, ob nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können.

Ergebnisse aus strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen z.B. der Bauleitplanung für das entsprechende Gebiet vorliegen, sollten berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, dass für das geplante Vorhaben eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dem Antragsteller und der Öffentlichkeit (Bekanntgabe im Staatsanzeiger des Landes Hessen) bekannt zu geben (siehe entsprechenden Bekanntgabebetext im Texthandbuch). Hierzu ist sowohl bei positivem als auch negativem Vorprüfungsergebnis ausdrücklich die Angabe der wesentlichen Gründe unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG verlangt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG). Bei negativem Vorprüfungsergebnis ist zudem anzugeben, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für dieses Ergebnis maßgeblich sind (§ 5 Abs. 2 S. 3 UVPG). Bei positivem Vorprüfungsergebnis kann gegebenenfalls die Bekanntgabe gleichzeitig mit einer erforderlichen Öffent-

lichkeitsbeteiligung erfolgen; könnte aber auch erst mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden (§ 5 Abs. 2 S. 4 UVPG).

Die Dokumentation der Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung – mitsamt Begründung – sind darüber hinaus nach den Grundsätzen des Umweltinformationsrechts (Hessisches Umweltinformationsgesetz, HUIG) im Übrigen zugänglich zu halten.

4.4.1.3. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein selbständiges Verfahren, sie ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Mit der Entscheidung, dass eine UVP durchgeführt werden muss, wird das Vorhaben zu einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins besteht aber auch hier ein Ermessen der Behörde.

Die Anfertigung der erforderlichen Unterlagen wird häufig Sachverständigen übertragen. Im Rahmen der Beratung des Antragsstellers sollte auf den Einsatz geeigneter Sachverständiger hingewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverständige möglichst alle Bereiche abdecken kann und über Erfahrung bei der Erstellung von **UVP-Berichten** verfügt.

Eine Quelle für UVP-Sachverständige kann die Broschüre „Wer macht was? – in Umweltplanung, Umweltberatung, Umweltmanagement, Umweltverträglichkeitsprüfung; Mitgliedsunternehmen, Arbeitsschwerpunkte, Regionale Verteilung“ sein, zu beziehen bei der UVP-Gesellschaft e.V. unter www.uvp.de.

Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, ist der Antragsteller frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4 e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. **Die Behörde kann** dem Träger des Vorhabens **vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen** sowie den beteiligten Fachbehörden, ggf. unter Einbeziehung von Sachverständigen, Umweltverbänden und Dritten, Gelegenheit zu einer Besprechung (Antragskonferenz, früher auch ‚scoping-Termin‘ genannt) über Art und Umfang der Unterlagen ~~zu~~ geben. Sofern Sachverständige mit der Erstellung **des UVP-Berichts** beauftragt werden (sollen), ist eine Teilnahme an der Antragskonferenz wünschenswert.

Grundlage für die Zusammenstellung der Unterlagen bilden die §§ 4 e der 9. BImSchV und **§ 16 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV und der Anlage 4 zum UVPG**. Folgende Punkte sollten bei der Erstellung **des UVP-Berichts** abgehandelt werden, da sie für die erforderliche Bewertung im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unverzichtbar sind:

1. Abgrenzung des Einwirkungsbereichs

Die Abgrenzung des Einwirkungsbereiches **des Vorhabens i.S. des § 16 Abs. 1 UVPG** ist vorhabens- und wirkungsspezifisch vorzunehmen. Heranzuziehen sind die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV, die durch die Auswirkungen des Vorhabens erheblich nachteilig betroffen sein können. Eine funktionsbezogene Abgrenzung des Einwirkungsbereiches ist notwendig, da die Aus-

wirkungen des Vorhabens in den verschiedenen Umweltmedien aufgrund andersartiger Mobilität bzw. Sensibilität unterschiedlich weit reichen. Die Konkretisierung hängt wesentlich vom Stand der Vorhabensplanung ab.

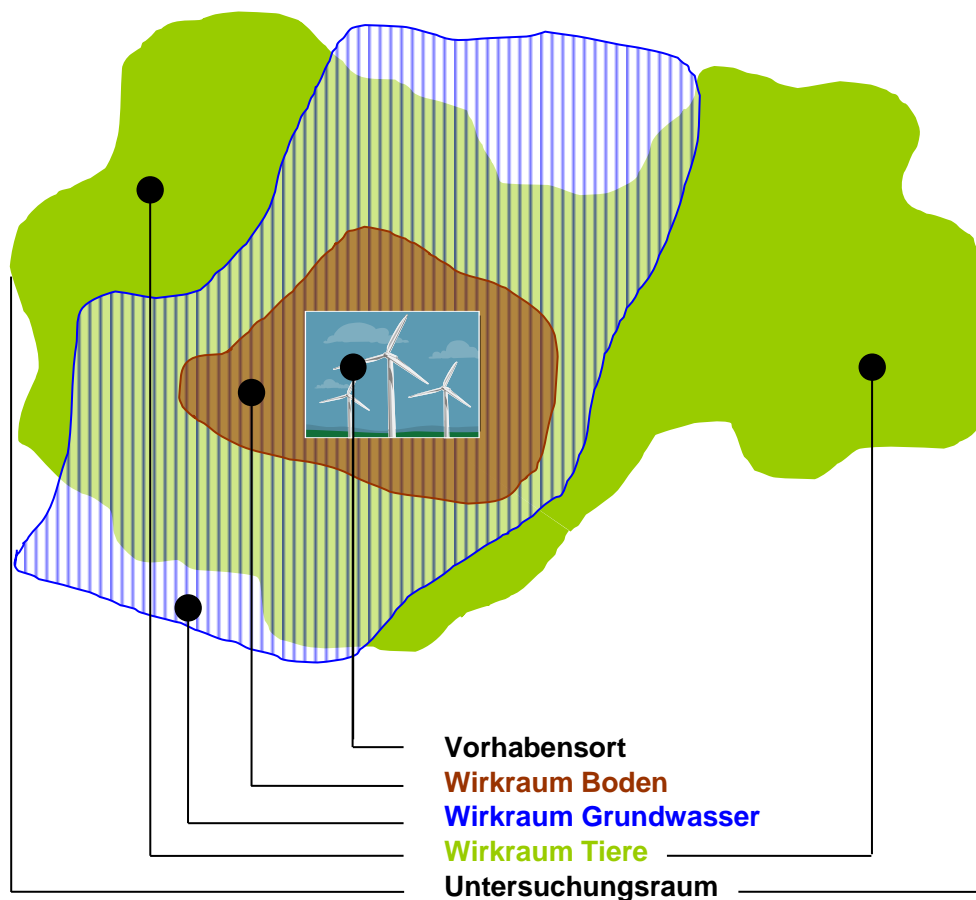


Abbildung 10: Elemente des Untersuchungsraums (aus UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997))

2. Bestandsermittlung und Bestandsbewertung der Umwelt

Basierend auf den Ergebnissen des aktuellen Planungsstandes ist für den **UVP-Bericht** die derzeitige Situation der betroffenen Schutzgüter zu erfassen. Die Funktion und Bedeutung der jeweiligen Schutzgüter im Einwirkungsbereich ist herauszuarbeiten und zu bewerten, um die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ableiten zu können. Die Bestandserfassung ist nach den Schutzgütern des § 1 a der 9. BImSchV zu gliedern und sollte auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern enthalten.

3. Definition eines Bewertungsschemas / Erfassung der Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. der Verluste der Schutzgüter ist die angewandte Bewertungsmethode darzulegen und sind die Bewertungsstufen

zu definieren. Die Angaben und Informationen zum Projekt, anhand derer die Umweltauswirkungen des Projekts hinreichend präzise abgebildet und notwendige Bewertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen werden können (z.B. Bioindikatoren) sind festzulegen.

4. Erstellung einer Auswirkungsprognose einschließlich Bewertung

Die Auswirkungsprognose enthält die ökologische Risikoabschätzung des geplanten Vorhabens. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden bauzeitbedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt differenziert. Die Beurteilung durch den Projektträger erfolgt auf der Basis des unter Punkt 3. aufgestellten Bewertungsschemas.

5. Wechselwirkungsbetrachtung

Beschreibung der denkbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auflistung der sich möglicherweise daraus ergebenden Entlastungs- bzw. Belastungswirkungen.

6. Angaben zur Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen. Erläuterung von Vorkehrungen und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

7. Angaben zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen. Beschreibung von Möglichkeiten, inwieweit Beeinträchtigungen unter welchen Voraussetzungen ausgeglichen werden können sollen sowie Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen.

8. Angaben zu Alternativenprüfungen

Beschreibung der relevanten und vom Vorhabensträger geprüften Alternativen und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Bereits im Rahmen der Vorbesprechung sollte der Antragsteller eine Liste der darzulegenden Punkte erhalten, an der er sich bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts orientieren sollte. Diese bildet dann die Grundlage, aus der die Projektleitung des Verfahrens die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BIm-

SchV erarbeiten kann. **Der vorgelegte UVP-Bericht** ist auch bei der Erstellung durch einen Sachverständigen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. **Der UVP-Bericht** des Antragstellers ist den Fachbehörden zur Stellungnahme vorzulegen.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich erstellten Unterlagen sind zusammen mit den üblichen Antragsunterlagen auszulegen. Antrag und Unterlagen sind zusätzlich zu den üblichen Auslegungsorten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, ggf. vorgelegten Gutachten, Äußerungen und Einwendungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins, eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a **der 9. BImSchV** genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Dabei sind die Wechselwirkungen **die Merkmale des Vorhabens und des Standorts** sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen (**siehe § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**).

Aufbauend auf die zusammenfassende Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsschriften nimmt die Genehmigungsbehörde eine Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vor. Die Bewertung ist zu begründen (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV).

Eine Gliederungsübersicht über die notwendig abzuhandelnden Punkte befindet sich in den Dokumentenvorlagen **des Texthandbuchs (6020 T43f)**.

4.4.1.4. Das UVP-Portal

Neben der Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV und der Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen nach § 10 der 9. BImSchV sind nach § 20 Abs. 1 UVPG

- ◆ die Bekanntmachung,**
- ◆ der UVP-Bericht sowie**
- ◆ die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen**

im UVP-Portal einzustellen.

Der UVP-Bericht sollte aus sich heraus verständlich sein und die Ergebnisse der vorgelegten Gutachten so umfassend darstellen, dass kein Verweis auf sie erforderlich wird. Eine Veröffentlichung von Gutachten erübrigt sich damit. Ist dies nicht möglich, sind die Gutachten daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Urheberrecht unterliegen; § 23 UVPG ist zu beachten. Entscheidungserhebliche Berichte sind z.B. bereits vorliegende „entscheidungserhebliche“ Eingaben Dritter oder Stellungnahmen von Behörden, die zum Veröffentlichungszeitpunkt bereits vorliegen. Sofern es sich um Berichte Dritter (auch Gutachten) handelt, sind die Ersteller um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Das UVP-Portal des Landes Hessen ist unter der Internetadresse <https://www.uvp.hessen.de> zu erreichen. Die Bedienungsanleitung UVP Editor ([uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) sind im Internet unter der Adresse <http://www.ingrid-oss.eu/4.0.0/components/uvp.html> zu finden. Eine zusätzliche Schritt-für-Schritt-Anleitung ist zudem bei den innerhalb der Regierungspräsidien für das UVP-Portal zuständigen Ansprechpartnern zu erhalten.



Das UVPG sieht grundsätzlich keine Veröffentlichung der Antragsunterlagen des Antragstellers im UVP-Portal vor. Von einer Veröffentlichung der Antragsunterlagen ist insofern abzusehen.

Folgende Felder sind im UVP-Editor vorhanden:

- ◆ Allgemeine Vorhabenbeschreibung (Pflichtfeld)
- ◆ Kontaktdaten der verfahrensführenden Dienststelle (Pflichtfeld)
- ◆ Raumbezug hinzufügen (optionales Feld)
- ◆ Zeitraum der Auslegung am/vom (Pflichtfeld)
- ◆ Auslegungsinformationen (Pflichtfeld)
- ◆ UVP Bericht / Antragsunterlagen (Pflichtfeld)
- ◆ Berichte und Empfehlungen (optionales Feld)
- ◆ Weitere Unterlagen (optionales Feld)
- ◆ Erörterungstermin (Pflichtfeld)
- ◆ Information zum Erörterungstermin (optionales Feld)
- ◆ Datum der Entscheidung (Pflichtfeld)
- ◆ Auslegungsinformation der Entscheidung (Pflichtfeld)
- ◆ Entscheidung (Pflichtfeld)

Die Felder müssen nicht zu Beginn bereits alle mit Daten gefüllt werden, sondern zum Teil erst im laufenden Verfahren.

In jedem Regierungspräsidium können die Ansprechpartner im Hinblick auf die Anmeldung am UVP-Portal und die Eingabe der Daten in den UVP-Editor beraten und unterstützen.

4.4.2. Zulassung nach § 8 a BImSchG

Im Falle einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG sind alle zu beteiligten Behörden im Hinblick auf eine grundsätzlich positive Entscheidung für das Vorhaben des Antragstellers zu hören. Dabei muss die positive Prognose umso mehr Substanz besitzen, je mehr Errichtungs- bzw. Änderungsmaßnahmen gestattet werden sollen. Ein entsprechendes Schreiben mit Antwortformular für die Abfrage bei den Behörden befindet sich im Texthandbuch.

Es ist nicht notwendig, dass vor der Zulassung bereits ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. In Absprache mit der obersten Bauaufsichtsbehörde

(HMWEVL) wurden die Vorlage der geprüften Statik vor Baubeginn sowie die Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Prüfstatikers als ausreichend für die Errichtung der Anlage festgelegt. Diese Punkte sind als Auflagen in die Zulassung nach § 8 a BImSchG zu übernehmen. Der Gesetzeszweck des § 8a dient der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Insofern ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gestatten.

Im Regelfall ist bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Zulassung nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist zu gestatten; der Erörterungstermin braucht nicht in jedem Fall abgewartet zu werden. **Dies gilt insbesondere für Neuanlagen in bisher wenig belasteten Bereichen und für bekanntermaßen umstrittene Vorhaben, ungeachtet davon, ob es sich dabei um Neuanlagen oder die Änderung bestehender Anlagen handelt.**

Werden hingegen nur bestimmte Schritte der Errichtung wie z.B. der Erdaushub beantragt, sind die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung zu reduzieren. Einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Ablauf der Einwendungsfrist, **ggf. vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung, soll** im Einzelfall entsprochen werden, wenn **eine positive Genehmigungsprognose der beteiligten Fachbehörden vorliegt**, praktisch keine Auswirkungen für Dritte erkennbar sind **bzw. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren bedeutsamen Erkenntnisse für die Beurteilung des Vorhabens erwarten lassen..** Dies kann z.B. der Umbau innerhalb einer bestehenden Anlage ohne Außenwirkung sein, oder vorbereitende Baumaßnahmen wie das Ausheben der Baugrube. Die Anträge sind jedoch sehr genau daraufhin zu überprüfen, dass ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt und mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann.

Grundlage für die Zulassung des vorzeitigen Beginns darüber hinaus ist eine vertragliche Verpflichtungserklärung (§ 8a Abs. 2 S. 2 BImSchG) des Antragstellers, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Diese Verpflichtungserklärung ist unabhängig von der Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB für Vorhaben im Außenbereich. Um die Erfüllung dieser Pflichten des Antragstellers abzusichern sollte die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 8a Abs. 2 BImSchG erwogen werden.

Die Zulassung ist nach den Vorgaben des § 24 a der 9. BImSchV zu fassen (siehe Vorlage Texthandbuch). Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei sollten stark belastende Nebenbestimmungen vorher mit dem Antragsteller diskutiert werden, da ein Klageverfahren den Fortgang des Genehmigungsverfahrens praktisch unmöglich machen würde. Die Begründung für die Zulassungsentscheidung ist je nach Zeitpunkt der Entscheidung - vor oder nach Ablauf der Einwendungsfrist - und entsprechend den ggf. eingegangenen Einwendungen mehr oder minder ausführlich darzulegen. Die Entscheidung muss nicht separat veröffentlicht werden.

Eine Besonderheit bei Genehmigungsverfahren für WEA ist, dass die Vorhaben in Hessen zunehmend in Wälder vorrücken. Wie bereits dargestellt, ist eine der Zulassungsvoraussetzungen, dass der frühere Zustand, der das Baualter umfasst, im Wesentlichen wiederhergestellt werden kann. Eine Kompensation im Sinne des Naturschutzrechtes genügt hierbei nicht dem Anspruch der Wiederherstellung i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Die Zulassung nach § 8 a BImSchG stellt einen eigenen Kostentatbestand dar, der gesondert abzurechnen ist.

4.4.3. **Vorbescheid § 9 BImSchG**

Durch einen Vorbescheid kann vorab über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage entschieden werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Auswirkungen der Anlage ausreichend beurteilt werden können [6].

Im Falle von Windenergieanlagen kann die Standortfrage letztendlich erst abschließend beurteilt werden, wenn alle für den Standort wesentlichen Kriterien beurteilt werden können. I.d.R. bedarf es hierzu Gutachten z. B. aus den Bereichen Natur-, Landschafts- und Artenschutz oder Signaturtechnik), die erst eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ermöglichen. Sofern nur einzelne Aspekte geprüft werden sollen, besteht für die Genehmigungsbehörde keine Bindung hinsichtlich der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen und somit auch keine Garantie für den Antragsteller, dass sein Vorhaben auch umgesetzt werden kann.

4.4.4. **Umgang mit Rückstellungsanträgen**

Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans, kann die Gemeinde einen Antrag nach § 15 Abs. 3 BauGB stellen, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag für einen Zeitraum von maximal bis zu einem Jahr zurückzustellen. Die Jahresfrist beginnt mit Zustellung des Zurückstellungsbescheides. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Zurückstellung auf Antrag der Gemeinde um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach Ablauf der Zurückstellung kann die Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzen und die Genehmigung bei Vorliegen der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen erteilen.

4.4.5. **Repowering**

Repowering bezeichnet bei Windenergieanlagen den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher WEA durch moderne Neuanlagen.

Trotz einer Änderung der vorhandenen Anlage(n) ist ein Repowering in der Regel mit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG verbunden, da i.d.R. ein Wechsel des WEA-Typs und eine Standortverschiebung erfolgen, die eine erneute Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens erforderlich machen.

Für die ersetzte(n) genehmigungsbedürftige(n) WEA ist der Genehmigungsbehörde die Stilllegung der Anlage(n) nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Unabhängig vom Repowering gilt: Hat sich der Betreiber nach der Genehmigungserteilung für einen anderen WEA-Typ entschieden, ist ein Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch die Regionalplanung verbindliche Windvorrangflächen eingeführt wurden, ist eine Repowering auf Flächen, die nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden nicht möglich.

4.5. Prüfung besonderer immissionsrechtlicher Anforderungen

4.5.1. Elektromagnetische Störungen

Der Betrieb von WEA kann in der näheren Umgebung zu Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs führen sowie Beeinträchtigungen im Funkverkehr und bei Radaranlagen auslösen. Richtfunktrassen sind in die Bauleitpläne eingezeichnet, so dass bei Baumaßnahmen eine Beteiligung der jeweiligen Telekomdirektion bzw. des zuständigen Fernmeldeamtes notwendig ist.

Die WEA selbst unterliegen nicht der 26. BImSchV, da sie keine Hochfrequenzanlagen oder Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind.

Um große Energiemengen über weite Entfernungen zu transportieren, werden Hochspannungsfreileitungen mit Spannungen von 380 kV, 220 kV und 110 kV eingesetzt. Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder im Umfeld einer Freileitung sind von vielen Faktoren abhängig. Die Wesentlichen sind die Spannung, die Stromstärke, die Mastform (Anzahl und Anordnung der Leiterseile) und der Durchhang der Leiterseile

Im Umkreis der leistungsführenden Kabel und des Generators einer WEA entstehen zum Teil starke elektromagnetische Felder. Die Stärke der elektrischen bzw. magnetischen Felder nimmt mit steigender Spannung bzw. Stromstärke zu und mit wachsendem Abstand von der Quelle ab. Demnach sind die stärksten Felder in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsleitungen (380 kV) zu erwarten, während z. B. bei von den WEA (Mittelspannung - 30 kV) verhältnismäßig geringe Felder ausgehen.

Wie aus einer Untersuchung der Landesanstalt für Umweltschutz des Landes Baden-Württemberg hervorgeht, treten selbst bei Hochspannungsleitungen bereits ab einem Abstand von 50 m Feldstärken von max. 1 kV/m bzw. magnetische Flussdichten von max. 1 µT auf. Die Grenzwerte der Ö-Norm liegen bei maximal 4 kV/m bzw. 5 µT.

Das deutsche Katalyse-Umweltinstitut schlägt für Hochspannungsleitungen einen Mindestabstand von 40 m von besiedeltem Gebiet vor. Damit liegt es über der Ö-Norm. Demnach ist ein Abstand von 80 m und mehr zu den Windenergieanlagen nach den strengen baubiologischen Kriterien des Katalyse-Instituts als vollkommen unbedenklich einzustufen.

Für Mittelspannungsanlagen bzw. -freileitungen werden 15 m (Mindestabstand) und 80 m (Unbedenklichkeitsabstand) genannt. Wie aus mehreren Untersuchungen hervorgeht, geht von Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen aufgrund des Dämpfungseffektes des Erdreiches und der technisch notwendigen geerdeten metallischen Kabelumhüllung nur ein Bruchteil der elektrischen und magnetischen Felder aus.

Vorsorgemöglichkeiten können sein:

- Separieren von Wohnbebauung und Trassen beim Netzausbau führt u.a. zur Reduzierung der EMF-Exposition,
- Bäume schirmen elektrische Felder in ihrer Umgebung ab

Die im Wohnbereich und in der Umwelt auftretenden Felder bleiben weit unter den Grenzwerten, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt sind. Akute Gesundheitseffekte können daher nicht auftreten. Die Frage

möglicher Langzeitwirkungen schwacher Felder ist noch nicht restlos geklärt, wird aber weiterhin intensiv erforscht.

Zur rechtlichen Beurteilung und zur Behandlung im BImSch-Genehmigungsverfahren ist insoweit Folgendes auszuführen und zu beachten:

4.5.1.1. Funkverkehr und Radaranlagen der zivilen und militärischen Luftfahrt

Moderne Flugsicherungsradare werden von den schon vorhandenen und künftig noch zu erwartenden Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt, sofern sich solche Anlagen im Erfassungsbereich des Radars befinden. Die Art der Störung ist geeignet, die Radar-Aufgabe "Erfassung von Luftfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich" soweit zu stören, dass es bei der Abwicklung des Flugbetriebes zu Beeinträchtigungen kommen kann (z. B. Abweichungen der Flugrouten).

Es gibt unterschiedliche Ansätze von Radargeräteherstellern, WEA-Herstellern, sowie den Betreibern solcher Anlagen, mit technischen Maßnahmen an den Geräten eine Verträglichkeit sicherzustellen. "Verträglichkeit" bedeutet dabei, dass trotz der Einflüsse von WEA auf das Radar ein sicheres Führen von Luftfahrzeugen möglich ist.

WEA erzeugen hauptsächlich durch die Rotoren Störsignale im Radar, die Echos von Flugzeugen überdecken oder mit solchen verwechselbar sind. Flugzeuge sind durch solche Störungen vom Radar nicht mehr eindeutig erkennbar, eine Flugsicherung ist deutlich erschwert. Deshalb dürfen in diversen Kontrollzonen, vor allem im Umfeld von militärischen Flugplätzen, WEA bisher nicht oder nur eingeschränkt errichtet werden [4].

Im Genehmigungsverfahren wird von der beteiligten Luftverkehrsbehörde (Dezernat des RP) eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) angefordert, welche wiederum eine gutachtliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH einholen.

Eine Beteiligung der Luftverkehrsbehörden ist bei einem Vorhaben innerhalb des 15 km Radius der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen erforderlich.

Das BAF gibt auf Ihren Internetseiten Einsicht in die Schutzbereiche der vorhandenen zivilen und (teilweise) militärischen Bereiche der Flugsicherungsanlagen.

Link zur Karte der Anlagenschutzbereiche des BAF:

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=en

Eine Abschattung/Störung von derartigen Funkwellen ist keine von der Anlage ausgehende Emission bzw. keine Immission im Sinne des § 3 Abs. 3 und 2 BImSchG; als sog. „negative“ Einwirkung wird der Abschattungs-/ Störungseffekt nicht von den Begriffsbestimmung „Emission“ bzw. „Immission“ im Sinne des § 3 Abs. 3 und 2 BImSchG erfasst (vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, 9. Auflage 2012, § 3 Rn. 7a). Wegen des Ähnlichkeitserfordernisses von sonstigen Einwirkungen zu Immissionen sind derartige Abschattungs-/Störungseffekte auch nicht als sonstige Gefahr usw. im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. BImSchG anzusehen (vgl. Jarass, v.g. BImSchG-Kommentar, § 5 Rn. 25 und 26).

Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage können im Hinblick auf die zivile und militärische Luftfahrt aber § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen), §§ 18 a und b Luftverkehrsgesetz (unbedingte Errichtungsverbote bei Störungs-

gefahr für Flugsicherungseinrichtungen bzw. bedingtes Errichtungsverbot bei Hindernisfreiheitsrelevanz) oder § 14 LuftVG (Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde bei bestimmten hohen Bauwerken) bzw. im Fall der militärischen Luftfahrt der ungeschriebene Belang der Landesverteidigung entgegenstehen.

Die Luftfahrtbehörden und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUSBw, Referat Infra I 3) in Bonn (in Konfliktfällen auch das Luftwaffenamt) sind daher im BImSch-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen. Wie diese Beteiligung auch innerhalb der Luftfahrtbehörden erfolgt, zeigt folgendes Schaubild:

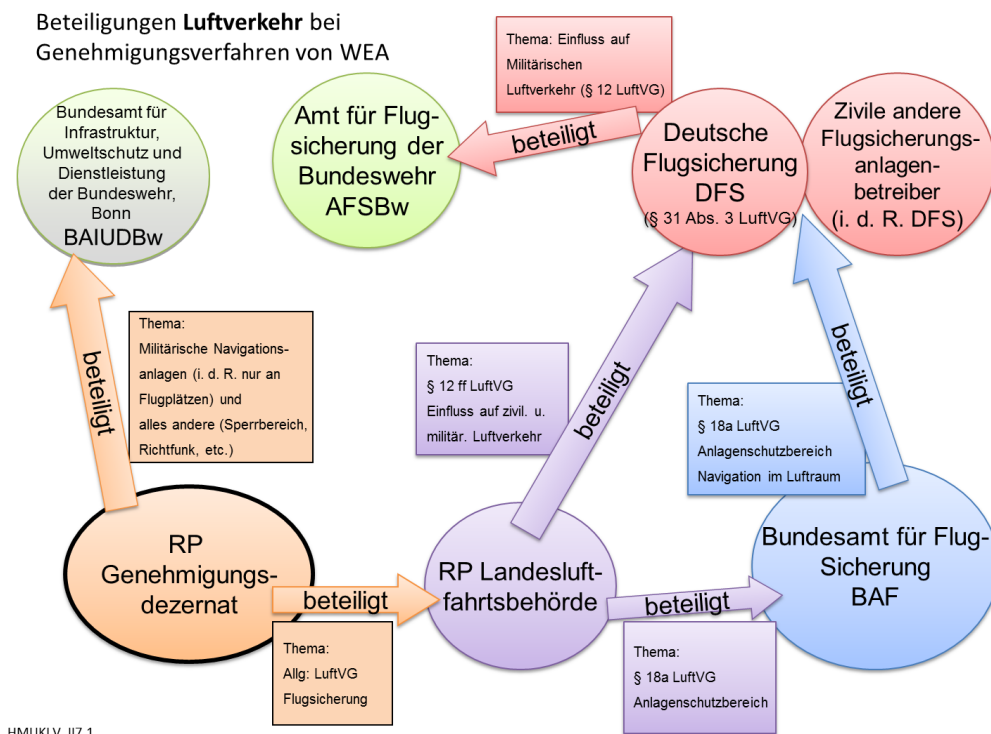


Abbildung 11: Beteiligung Luftverkehr im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Ggf. kommt schon eine Vorklärung durch vorherige Anfrage des Antragstellers bei den Luftverkehrsbehörden und Wehrbereichsverwaltungen vor Einleitung des förmlichen Verfahrens in Betracht.

! Sollen Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde, nicht realisiert werden, ist eine Information an die BAIUSBw/ToeB bzw. DFS notwendig, damit der Datenbestand aktuell gehalten werden kann. Fehlinformationen könnten zu ungerechtfertigten Ablehnungen führen. Daher kommt der Inbetriebnahmemeldung der Regierungspräsidenten an die Wehrbereichsverwaltung größte Bedeutung zu.

4.5.1.2. Ziviler Radar

Unter zivilem Radar fallen z.B. die Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Der DWD hat Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des DWD – mit Abstandanforderungen und Höhenbeschränkungen für die Bundesrepublik herausgegeben. Für Hessen betrifft dies nur zwei Standorte, Offenthal und Flechtdorf. Für WEA im Umkreis von 15 km um diese Messsysteme bestehen Höhenbeschränkungen. Hier ist eine Beteiligung des DWD erforderlich.

Link zum Informationsblatt des DWD:

http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/944/2012_05_10_Anforderungen%20DWD_WEA_Radar_V1.3.pdf

Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km reichen. Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen. Auch hier ist eine Beteiligung des DWD erforderlich.

4.5.1.3. Funktelefonnetze/-wellen (insbesondere Handynetze)

Eine Abschattung/Störung von Funkwellen von Funktelefonnetzen ist aus den unter 1.) a.) genannten Gründen weder eine Emission/Immission noch eine sonstige Gefahr i.S.d. § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG.

Eine Störung von Funktelefonnetzen (Handynetzen) fällt nicht unter den Begriff der Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, da es bei diesen privaten Interessen nicht um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren zu § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit – vergleichbar wäre (vgl. OVG Münster, DVBl. 2009, 1581 [1585]).

Das Telekommunikationsgesetz stellt auch kein anderes öffentliches Recht i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar, da es zwar Telekommunikationsinfrastrukturen fördern soll, dies aber hauptsächlich durch Wettbewerbsregulierung erreichen soll, wofür der Betrieb anderer Anlagen nicht einschlägig ist.

Von Amts wegen sind von der Genehmigungsbehörde nur öffentlich-rechtliche Vorschriften (i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu prüfen. Private Rechte sind nur dann einzubeziehen, wenn sie als privatrechtliche Einwendung von Dritten geltend gemacht werden (Jarass, BImSchG, Kommentar, 9. Auflage, § 6 Rn. 41).

Eine Beteiligung der Telekom bzw. der Bundesnetzagentur ist im Hinblick auf Funktelefonnetze daher nichts von Amts wegen, sondern nur erforderlich, wenn einschlägige privatrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden.

4.5.1.4. Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen)

Eine Abschattung/Störung von Funkwellen des Hörfunks und des Fernsehens ist aus den oben unter 1.a.) genannten Gründen weder eine Emission/Immission noch eine sonstige Gefahr i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; das Phänomen wird nicht vom (diesbezüglichen) Schutzzweck des BImSchG erfasst (Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Band III, BImSchG, § 22 Rn. 13f).

Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs werden vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB nicht erfasst (OVG Münster, Urteil vom 18.08.2009, DVBl. 2009, 1581 [1585]); dementsprechend kann für den Fernsehempfang nichts anderes gelten.

4.5.1.5. Rundfunkrecht/Rundfunkfreiheit

Das Rundfunkrecht/ die Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) können selbst für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich nicht als Vorschrift des öffentlichen Rechts herangezogen werden, die i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachten wären (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 24.06.2004, NVwZ-RR 2004, 734f. mit allgemeingültigen Ausführungen). Der Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter schützt diese nicht vor jedweder Störung der terrestrischen Übertragung, sondern verpflichtet sie vielmehr grundsätzlich nur, für eine störungsfreie Technik zu sorgen.

Anderes kann für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur gelten, wenn Störungen durch Abschattungswirkungen in Rede stehen, die so erheblich sind, dass sie geeignet sind, den Grundversorgungsauftrag der Rundfunkveranstalter unzulässig zu erschweren.

Für den privaten Rundfunk können wegen des Fehlens des Grundversorgungsauftrags generell keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG herangezogen werden.

Hinsichtlich privater Rechte gilt auch hier, dass von der Genehmigungsbehörde nur öffentlich-rechtliche Vorschriften (i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu prüfen sind. Private Rechte sind nur dann einzubeziehen, wenn sie als privatrechtliche Einwendung von Dritten geltend gemacht werden (Jarass, BImSchG, Kommentar, 9. Auflage, § 6 Rn. 41).

Eine Beteiligung der Telekom bzw. der Bundesnetzagentur ist nach alldem im Hinblick auf Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen) nur erforderlich, wenn einschlägige privatrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden oder wenn ausnahmsweise solche Störungen durch Abschattungswirkungen als möglich erscheinen, die so erheblich sind, dass sie geeignet sind, den Grundversorgungsauftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unzulässig zu erschweren (sehr große/sehr viele/sehr hoch gelegene WEAs, sonstiger diesbezüglicher Sonderfall); im letztgenannten Fall ist auch die betroffene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu beteiligen.

4.5.2. Optische Wirkungen

4.5.2.1. Allgemeine optische Wirkung

Aufgrund ihrer Anzahl und Größe können WEA zu erheblichen Belästigungen durch optische Immissionen – insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs – führen. Nicht als Immission gilt jedoch die sonstige Wirkung einer WEA aufgrund der Eigenart der Rotorbewegung, die ein zwanghaftes Anziehen der Aufmerksamkeit mit entsprechenden Irritationen bewirken kann.

Wegen der Beeinträchtigung der optisch bedrängenden Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Gebot der Rücksichtnahme) wird auf Kap. 4.6.8 verwiesen.

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für diese Einzelfallprüfung gibt es in der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte (*OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006; Az.: 8 A 3726/05 - juris; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06 - juris*):

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles.

4.5.2.2. Lichtreflexionen

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen können durch Sonneneinstrahlungen belästigende Lichtreflexe mit Blendwirkungen für Menschen hervorrufen. Durch die Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung wird die Blendwirkung reduziert. Lichtblitze auf Grund von Nässe und Vereisung werden nicht berücksichtigt ([LAI 2002, Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen](#) (WEA-Schattenwurf-Hinweise)).

Als Maßnahme sind zur sicheren Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Lichtblitze (Discoeffekt) sind Beschichtungen von Mast, Kanzel und Rotor mit mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30\%$ erforderlich. Diese Maßnahmen sollten inzwischen serienmäßig sichergestellt sein.

4.5.2.3. Periodischer Schattenwurf

Bei der Beurteilung der Belästigung durch zeitlich veränderlichen Schattenwurf von WEA sind alle Anlagen, die auf den Immissionsort einwirken, zu berücksichtigen. Auch Anlagen von anderen Betreibern sind mit einzubeziehen.

Die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" des LAI sind Grundlage im Genehmigungsverfahren ([Schattenwurf Hinweise.pdf](#)).

Die Immissionsrichtwerte der Schattenwurfhinweise sind für Punktrezeptoren ausgelegt. Bei der Berechnung des Schattenwurfes ist daher eine Rezeptorengröße von 10 x 10 cm zu wählen.

Wird das Maß der erheblichen Belästigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den periodischen Schattenwurf überschritten, so sind Minderungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich. Im Folgenden sind Beispiele aufgelistet, die zur Minderung des periodischen Schattenwurfes eingesetzt werden können.

- Veränderung des Standortes der Windenergieanlage.
- Einsatz einer strahlungs- oder zeitgesteuerten Abschaltautomatik.

Grundsätzlich ist die zulässige Beschattungsdauer auf Wohnnutzung zugeschnitten worden [Uni-Kiel, LAI 2002], eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung wie in der TA Lärm gibt es hier nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung können die Beurteilungsmaßstäbe, die für den Wohnbereich angelegt werden, nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden [z.B. OVG Hamburg 2 Bs 180/00], sondern das zumutbare Maß muss -auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen- an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden.

Da es sich bei Friedhöfen, Kleingärten, Erholungsgebieten, Parks und ähnlichen Nutzungen wie Grillplätzen und/oder Baggerseen weder um Wohnnutzung noch um Arbeitsstätten -mit festen Arbeitsplätzen- handelt, die Gerichte aber grundsätzlich eine über die Wohnnutzung hinausgehende Anwendbarkeit der Regelungen zum Schattenwurf anerkannt haben, ist die Frage nach der konkreten Schutzwürdigkeit dieser Nutzungen zu klären.

Die genannten Nutzungen, außer den Friedhöfen, sind aufgrund der dort gegebenen Ausweichmöglichkeiten in Ort und Zeitpunkt des -im Regelfall nur vorübergehenden und nicht dauerhaften- Aufenthaltes der Betroffenen, keine Immissionspunkte hinsichtlich der Beurteilung von Schattenwurfimmissionen und können deshalb in den entsprechenden Gutachten unberücksichtigt bleiben können.

Anders verhält es sich bei Friedhöfen. Nach gängiger, obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Festlegung eines Immissionspunktes auf einem Friedhof möglich. Auf die oben genannte Schutzbedürftigkeit und die Besonderheiten des Einzelfalles muss aber abgestellt werden. Ob der gesamte Bereich des Friedhofs zu betrachten ist, hängt ebenfalls vom Einzelfall ab. Die Festlegung eines Immissionspunktes an der Friedhofskapelle erscheint sinnvoll. Friedhöfe sollten daher stets Immissionspunkte in den Gutachten sein. Im Einzelfall ist dann zu entscheiden, ob der Einsatz Verwendung von Abschaltvorrichtungen zu fordern ist.

Je nach dem kann es im Einzelfall z.B. aus Akzeptanzgründen auch sinnvoll sein den Antragsteller darauf hinzuweisen, er solle sich mit den betroffenen Städten und Gemeinden ins Benehmen setzen, ob und wann es geboten sein könnte die Anlagen kurzzeitig abzuschalten, z.B. bei Beerdigungen oder Trauerfeiern auf Friedhöfen und gleichzeitig zu erwartendem Schattenwurf.

4.5.2.4. Lichtimmissionen durch Befeuern zur Flugsicherheit

Überschreiten Bauwerke eine bestimmte Höhe, so müssen zur Sicherung des Flugraumes zusätzliche leuchtende Kennzeichnungen an diesen vorgenommen werden. Hier kommen je nach Anforderung Dauer- oder Blink-Lichtzeichen zum Einsatz. Die Lichtfarbe liegt im roten Wellenlängenbereich.

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete durch entsprechende Farbanstriche, Seilmarkierungen, etc. zu kennzeichnen. Die erforderlichen Markierungsmaßnahmen werden in den [Richtlinien](#) für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erläutert.

Die Befeuerung der Anlagen stellt kein immissionsschutzrechtliches Problem dar, da die Befeuerung konstruktionsbedingt (ICAO, Annex 14, Tabelle 6-3) weder zu Aufhellung noch zu Blendung in der Nachbarschaft der Anlagen führen kann. Bei den von einigen Nachbarn solcher Anlagen in die Diskussion gebrachten Störungen durch Blinklichter kann es sich deshalb lediglich um Belästigungen handeln, keinesfalls aber um schädliche Umwelteinwirkungen.

Emissionsmindernde Maßnahmen wie Synchronisierung der Blinkfolgen von Anlagen, sichtweitenabhängige Leuchtstärkeregelung und Abschirmung der Leuchten nach unten sind als Stand der Technik vorzusehen.

Der Einsatz von bedarfsgerechten Befeuerungen, also dem zeitweisen Einsetzen der Befeuerung nur dann wenn sich tatsächlich Luftfahrzeuge nähern, ist mittlerweile anerkannt und optional möglich.

4.5.3. **Lärm**

Beim Betrieb von WEA treten Betriebsgeräusche des Getriebes, Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist. Die Beurteilung der mit dem Betrieb verbundenen Betriebsgeräusche erfolgt nach den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen vom 30.06.2016 (s. Erlass des HMUKLV vom 22.11.2017) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Weitere Hinweise und Hilfestellungen zur Beurteilung finden sich im Windenergiehandbuch² [5].

4.5.3.1. Schallimmissionsprognose

Im Rahmen einer Standortanalyse ist in der Regel für jede WEA in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen. Dabei sind die Vorbelastung der vorhandenen und bereits genehmigten Anlagen (WEA oder sonstige gewerbliche Anlagen die nach TA Lärm zu beurteilen sind), die Zusatzbelastung und die daraus resultierenden Gesamtbelastung zu ermitteln.

Die Zuordnung von WEA eines Windparks zur Vor- oder Zusatzbelastung erfolgt gem. Ziffer 2.4 der TA Lärm. Die Zusatzbelastung umfasst formal nur die einzelnen zur Genehmigung gestellten WEA. Die Zuordnung der WEA einer Konzentrationszone zur Vor- und Zusatzbelastung ist nur von Bedeutung, wenn die Gesamtbelastung den zulässigen Richtwert überschreitet und ein Irrelevanzkriterium genutzt werden soll – in dieser Hinsicht ist es jedoch sinnvoll, alle WEA eines Betreibers bzw. eines Antrags zusammenzufassen.

Genehmigte, aber noch nicht errichtete WEA sind auch Vorbelastungen für die neu beantragten WEA. Die WEA's eines Antrags, die zeitlich eher als der zu beurteilende Antrag entscheidungsreif ist, ist auch in die Vorbelastung mit einzubeziehen.

² Monika Agatz, Windenergiehandbuch, Ausgabe Februar 2018

Weitere Hinweise zur Schallimmissionsprognose finden sich unter den Punkten 1 und 2 der LAI-Hinweise

4.5.3.1.1. Schalleistungspegel

Für die meisten geplanten Windenergieanlagen liegen Typvermessungen vor, d.h. es gibt standardisierte Messberichte mit Aussagen zu den Schalleistungspegeln und Betriebsmodi. Die Schalleistungspegelwerte werden nach der FGW-Richtlinie³ ermittelt. Dabei werden Werte bei Windgeschwindigkeiten von 6 m/s bis zu 10 m/s in 10 m Höhe bzw. bis zum Erreichen von 95 % der Nennleistung, ermittelt.

Diese Datenblätter, die Angaben zur Schalleistung, Impulshaltig- und Tonhaltigkeit haben müssen, bilden die Grundlage der Immissionsprognose. Wenn für einen Anlagentyp mindestens drei solcher Vermessungsberichte vorliegen, wird in der Regel der arithmetische Mittelwert der Schalleistungspegel (bei 95% Nennleistung) für die Ausbreitungsrechnung zu Grunde gelegt.

Für die neu zu genehmigenden WEA ist das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavbandspektrum mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (ist in den LAI Hinweisen explizit angegeben).

4.5.3.1.2. Ausbreitungsrechnung

Bislang wurden Schallimmissionsprognosen bei Windenergieanlagen gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Die beim Beuth-Verlag veröffentlichte Fassung trägt den vollständigen Namen: „Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat das vom NALS veröffentlichten Interimsverfahrens in die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA eingearbeitet. Die LAI-Hinweise sind nach der erfolgten Kenntnisnahme durch die Umweltministerkonferenz auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. November 2017 in Potsdam mit Schreiben vom 22. November 2017 in Hessen als gesicherte neue Erkenntnisse der Wissenschaft eingeführt worden.

4.5.3.1.3. Auswahl der Immissionspunkte

Die in den Prognosegutachten zu betrachteten Immissionsorte sind mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzusprechen. Liegt ein Immissionsort im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist diese Einstufung grundsätzlich verbindlich. Wenn die tatsächliche Nutzung we-

³ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen - Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Rev. 18 vom 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V.

sentlich von den Vorgaben des B-Plans abweicht, kann es in Ausnahmefällen geboten sein, hiervon abzuweichen.

Immissionsorte, die nicht im Gebiet eines B-Plans liegen, werden nach der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) entsprechend der BauNVO eingestuft. Hierbei ist es ratsam, diese Einstufung gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde oder Stadt vorzunehmen. Immissionsorte im Außenbereich (§35 BauGB), wie z.B. landwirtschaftliche Anwesen, Forsthäuser oder Gewerbebetriebe mit Wohnnutzung, können höchstens den Schutzanspruch eines Misch- oder Dorfgebiets beanspruchen.

Durch B-Pläne ausgewiesene Wochenendgebiete werden in der Regel reinen (WR) oder allgemeinen Wohngebieten (WA) gleichgestellt. Ausgewiesene Ferienhausgebiete entsprechen meist Allgemeinen Wohngebieten (WA). Weicht die tatsächliche Nutzung hiervon in erheblichem Maß ab, ist zu prüfen, ob eine andere Einstufung infrage kommt. Wird etwa in einem Wochenendhausgebiet zum großen Teil dauerhaft gewohnt, so ist im Fall der berechtigten Umstufung als nächstes zu prüfen, ob diese Nutzung einem Reinen oder Allgemeinen Wohngebiet entspricht.

4.5.3.2. Festlegung von Immissionswerten

Die zulässigen Immissionswerte sind entsprechend der Einstufung festzulegen. Nach der Rechtsprechung besteht für Anwohner in Wohngebieten an der Grenze zum Außenbereich aufgrund des Aufeinandertreffens von Gebieten unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit eine spezifische Rücksichtnahmepflicht. Hier sind geeignete Zwischenwerte für die zulässigen Immissionen zu bilden. Im Fall eines WR (oder eines Wochenendhausgebiets) wird dabei ein WA-Wert als geeignet angesehen. Für Häuser in der zweiten Reihe und dahinter muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Rücksichtnahmepflicht noch vorliegt. Die betroffenen Grundstücke liegen zwar innerhalb des Gebietes, sind aber noch dem „Einfluss“ des Außenbereiches ausgesetzt. Der in diesen Fällen konkret anzusetzende Immissionsrichtwert ist daher in einer sachgerechten Abstufung zu finden, d.h. einen Zwischenwert zwischen WA und WR.

4.5.3.3. Leistungs- und schallreduzierter Betrieb

Üblicherweise wird ab einer Windgeschwindigkeit von rund neun bis zwölf m/s die Rotorleistung durch aerodynamische Maßnahmen begrenzt, um die vorgegebene Nennleistung nicht zu übersteigen, da es sonst zu Überlastungen und Materialschäden kommen kann. Bei netzeinspeisenden Windenergieanlagen wird die Leistungsbegrenzung am Rotor durch einen Strömungsabriss (Stall) oder durch ein Verdrehen der Rotorblätter (Pitch) erreicht.

Ist nach der Schallimmissionsprognose eine schallreduzierte Betriebsweise in der Nacht erforderlich, sind die entsprechenden Betriebsmodi mit den dazugehörigen Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben. Nach bisherigem Erfahrungsstand ist eine Schallreduzierung um bis zu 2 dB(A) in der Regel auch bei kleineren Anlagen unterhalb von 1000 kW ohne weitere Probleme möglich. Bei Anlagen der Multi-Megawattklasse sind bisher Schallreduzierungen von etwa 4 bis 10 dB(A) bekannt, die Höhe der Reduzierung ist jedoch typabhängig. Mitunter kann es bei schallreduzierten Betriebsweisen zu erhöhter Belästigungswirkung durch das Auftreten von Tonhaltigkeiten oder anderen Auffälligkeiten kommen.

Daher sind auch für schallreduzierte Betriebsweisen FGW-konforme Vermessungen erforderlich³.

Sogenannte Sektorenabschaltungen (wenn Mitwindsituation in Bezug auf den maßgeblichen Immissionsaufpunkt selten auftreten) sind nicht zulässig, da in Gegenwindrichtung mindestens fast gleich hohe Schallpegel wie in Mitwindrichtung auftreten können.

4.5.3.4. Qualität der Prognosen

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze (Qualität der Prognose) aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Sie muss also „auf der sicheren Seite“ liegen. Im Regelfall wird die obere Vertrauensgrenze dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung addiert und die Summe mit dem zulässigen Immissionsrichtwert verglichen.

Eine ausführliche Darstellung zur Beurteilung der Qualität von Prognosen finden sich unter Punkt 3 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016.

4.5.3.5. Abnahmemessungen

Die Feststellung des genehmigungskonformen Betriebs erfolgt in der Regel durch eine Abnahmemessung nach den Regelungen der FGW TR 1.³

Die Berechnung des Schalleistungspegels erfolgt dabei mit dem Berechnungsverfahren, das bei der der Genehmigung zugrundeliegenden Prognose verwendet wurde. Sofern die Berechnung mit dem alternativen Verfahren nach DIN ISO 9613-2 erfolgen soll, ist der Betreiber auf das Überwachungsprogramm in Hessen hinzuweisen.

Abnahmemessungen an WEA, die nach Veröffentlichung der neuen LAI-Hinweisen genehmigt wurden, erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren. Zu berücksichtigen ist dabei die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

Es kann bei einem Windpark ausreichend sein, nur eine ausgewählte Anlage zu vermessen. Diese ist sachgerecht auszuwählen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WEA an der Gesamtbelastung hat.

Im Falle, dass eine Abnahmemessung gefordert wird, soll die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gefordert werden. Diese Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von

12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Die Messung soll mit der Überwachungsbehörde hinsichtlich der Art der Messung und der Vorgehensweise sowie der genauen Messorte abgestimmt werden, ein sog. Messplan/Messkonzept ist von dem Sachverständigen nach § 29b BImSchG in Absprache mit der Überwachungsbehörde zu erstellen.

Die Inbetriebnahme von WEA im akustischen Sinne ist der Zeitpunkt der Einspeisung der ersten Kilowattstunde ins Netz. Bei der Errichtung mehrerer Anlagen -innerhalb eines Genehmigungsbescheides- findet die akustische Inbetriebnahme mit der Einspeisung der ersten Kilowattstunde der in einem gemeinsamen Bauabschnitt zuletzt errichteten Anlage statt.

Um richtlinienkonforme Emissionsmessungen zu gewährleisten, müssen die Anlagen mit kontinuierlicher Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) versehen sein. Sofern eine Anlage aus Gründen des Immissions-schutzes nachts z.B. durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert betrieben wird, müssen die Betriebsparameter in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten müssen der Überwachungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die aerodynamischen Geräusche sind am geringsten bei perfekten Profiloberflächen und -geometrien. Als Folge von Toleranzen im Fertigungsprozess und möglichen leichten Beschädigungen bei der Installation der Anlage ist von etwas höheren Geräuschen im Betrieb auszugehen. Durch eine Abnahmemessung können auffällige größere Unstimmigkeiten erkannt und bemängelt werden.

Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach 6.9 TA Lärm nicht vorzunehmen.

Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung (emissionswirksamer Schalleistungspegel) sicher ausschließen, z.B. wenn drei Emissionsmessungen vorliegen (Punkt 4.4 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) oder wenn sich zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme von WEA neue Erkenntnisse ergeben. Zum Beispiel durch geringere Emissionspegel der Anlagen und/oder geringere Zuschläge für Unsicherheiten (Mehrfachvermessung von Anlagen). Das neu zu berechnendes Prognoseergebnis der Gesamtbelastung muss dabei unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen. Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist, sollte eine entsprechende "Öffnungsklausel" in der Genehmigung vorgesehen werden.

4.5.4. **Tieffrequente Geräusche und Infraschall**

WEA erzeugen in Abhängigkeit von der Windsstärke neben dem hörbaren Schall (20 - 20.000 Hertz) auch tieffrequenten Schall, der nicht nur akustisch über das Ohr wahrgenommen wird, sondern auch über die im Körper vorhandenen Hohlräume wie Lunge, Nasennebenhöhlen und Mittelohr gefühlt werden kann. Im tieffrequenten Schallbereich ist die Grenze zwischen „Hören“ und „Fühlen“ fließend, generell gilt: Je niedriger die Frequenz, desto höher muss der Schalldruckpegel sein, damit das Geräusch wahrgenommen werden kann.

Infraschall ist Teil des tieffrequenten Schalls, mit einer Frequenz < 20 Hertz. In diesem Frequenzbereich liegt die Wahrnehmungsschwelle für den Menschen bei circa 70 dB. Ein Schalldruckpegel dieser Größenordnung wird jedoch selbst dicht an den WEA nicht erreicht. Windenergieanlagen emittieren zwar zweifelsfrei Infraschall, aber die Schalldruckpegel dieser Anlagen liegen bereits innerhalb der für Wohnbebauung erforderlichen Abstände deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle.

Bei Messungen in Baden-Württemberg (Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -LUBW- von 2016 „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen) konnte im Abstand von 700 m beobachtet werden, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschalldruckpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Bei Messungen in 1.200 m Entfernung konnte kein nennenswerter Unterschied zwischen an- und ausgeschalteter Anlage festgestellt werden. Ursache des Infraschalls bei diesen Entfernungen sind überwiegend der Wind und anderen Quellen und nicht der Betrieb der Windenergieanlagen.

Nach derzeitigem Wissensstand ist ein Zusammenhang zwischen Infraschall durch Windenergieanlagen und gesundheitlichen Belangen nicht herstellbar. Aus heutiger Sicht ist der gewählte Abstand von WEA zu Siedlungen im Sinne der Vorsorge ausreichend. Sollten zukünftig neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung vorliegen, werden alle bestehenden Anlagen überprüft und falls erforderlich nachgebessert, um die neu festgelegten Immissions- und Vorsorgewerte einhalten zu können.

4.5.5. **Erschütterungen und Schutz der seismologischen Anlagen**

Erschütterungen sind alle Arten von mechanischen Schwingungen. Sie können besonders störende Immissionen hervorrufen, die bis hin zu Beschädigungen von Gebäuden oder Bauteilen führen können. Die Messung und Bewertung von Erschütterungen richtet sich nach der LAI-Erschütterungsrichtlinie.

Der Betrieb von WEA kann die Messungen seismologischer Anlagen durch Amplitudenüberlagerungen stören, so dass die Erkenntnisse über Erdbebenvorkommen gestört werden. Die HLNUG betreibt in Hessen folgende seismologische Anlagen:

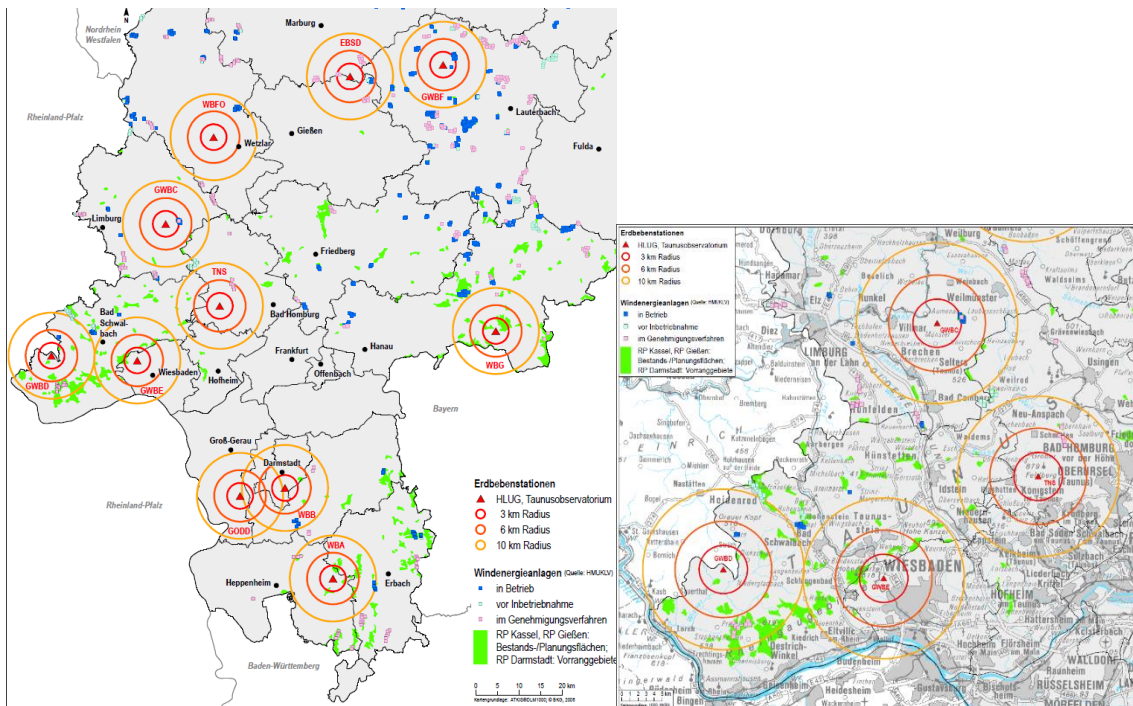


Abbildung 12: Seismologische Stationen in Südhessen und im Taunus

Alle Stationsnetze finden Sie unter: <http://www.hlnug.de/start/geologie/erdbeben/stationsnetz.html>

Eine Beteiligung der HLNUG ist bei einem Vorhaben innerhalb des 10 km Radius erforderlich.

4.6. Prüfung baurechtlicher Anforderungen

4.6.1. Vorbemerkung

Nach § 3 Abs. 1 HBO sind bauliche Anlagen, also auch Windenergieanlagen, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Die Grundnorm wird durch die §§ 4 bis 46 HBO und durch auf Grund des Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen konkretisiert. So verlangt etwa § 11 Abs. 1 HBO, dass jede bauliche Anlage, auch unter Berücksichtigung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein muss und die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem sind bauliche Anlagen nach § 13 Abs. 1 HBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Für Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO können im Einzelfall zur Sicherstellung der Schutzziele aufgrund § 45 HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Zu beachten sind insbesondere die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 3 HBO).

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren sowie deren nachfolgende Überwachung obliegen den Bauaufsichtsbehörden. Grundsätzlich zuständig ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, also der Gemeindevorstand/Magistrat bzw. in den Landkreisen der Kreisausschuss (§ 52 HBO).

Der Bauaufsichtsbehörde obliegt es, der Genehmigungsbehörde die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme bzw. ihrer Prüfung ergebenden Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben und für deren Erfüllung zu sorgen. Dies erfolgt insbesondere auch durch die Standsicherheit (Fundament, Mast) betreffende, wiederkehrende Prüfungen.

Die Überwachung der baurechtlichen Belange, auch wenn Sie Gegenstand der Nebenbestimmung der BlmSchG-Genehmigung sind, erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörden, und zwar grundsätzlich durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (§ 52 Abs.1 Satz 3 HBO). Wenn der Betreiber der nach BlmSchG genehmigten Anlage eine Verpflichtung (z.B. Nachweis der übereinstimmende Bauausführung mit der gültigen Typenprüfung) nicht erfüllt, geht dem die Bauaufsichtsbehörde beim Betreiber nach und trifft auch die erforderlichen Maßnahmen (§§ 70 ff HBO). Wenn der Betreiber nicht oder nicht ausreichend reagiert, gibt die Bauaufsichtsbehörde die Gelegenheit an die Immissionsschutzbehörde ab, die die entsprechenden Anforderungen des Genehmigungsbescheides, ggfls. Mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen muss. Die Vollstreckung der Auflagen des Bescheides obliegt der BlmSchG-Genehmigungsbehörde.

4.6.2. Standsicherheitsnachweis

Zuständig für die Standsicherheit ist in erster Linie die Bauaufsicht. Regelmäßige Wartungen und Sachverständigenprüfungen werden baurechtlich gefordert und sind von dort zu überwachen. Notfalls aber, z.B. wenn die Bauaufsicht nicht tätig wird, darf auch die Immissionsschutzbehörde tätig werden.

Das heißt aber noch nicht, dass die Immissionsschutzbehörde für dessen Beurteilung und Durchführung im ersten Zug verantwortlich ist. Die Zuständigkeit für die Standsicherheit und Betriebsfestigkeit der Anlagen liegt bei der Bauaufsicht. Dazu nimmt sie im Genehmigungsverfahren Stellung (Unterlagen hierzu in Form von Typenprüfung, Turbulenzgutachten), macht Nebenbestimmungen und hat dies auch zu überwachen.

Die Standsicherheit ist auf Grundlage der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Die „Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB)“ findet sich auf der Homepage des Ministeriums in der Rubrik Landesentwicklung → Bauen und Wohnen → Baurecht → Bauordnungsrecht → Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen.

Die Richtlinie für Windenergieanlagen

Zu den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zählt insbesondere die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) vom Oktober 2012 (LTB Teil I Lfd. Nr. 2.7.9). Diese definiert, wie die Lasten auf die Windenergieanlage anzusetzen sind und wie Turm und Gründung auf Basis dieser Lasten auszulegen sind. Sie enthält Regelungen zum Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschi-

ne auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen hinsichtlich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Die Richtlinie für Windenergieanlagen verlangt, dass mit den Bauvorlagen der Nachweis zu erbringen ist, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss durch Abstimmung und Kooperation der beteiligten Behörden gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit und der Betriebssicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen

Die Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält weitere Anforderungen, die bei der Anwendung der Richtlinie für Windenergieanlagen zu beachten sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die vorzulegenden Unterlagen sowie auf die Prüfung bestimmter Anforderungen.

Typenprüfung

Nach § 59 Abs. 7 HBO bedarf es keiner Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen.

Die Richtlinie für Windkraftanlagen des DIBt sowie die Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen bilden auch die Basis für die Typenprüfung. Prinzipiell wird die Typenprüfung von Windenergieanlagen in der gleichen Form wie Einzelprüfungen durchgeführt.

Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen und soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamt, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 15 Abs. 1 HPPVO). Die Typenprüfung muss beim Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gültig sein.

Prüfung im Einzelfall

Sofern keine Typenprüfung vorliegt, ist bei immissionschutzrechtlich zu genehmigenden Windenergieanlagen der Standsicherheitsnachweis durch die untere Bauaufsicht zu prüfen oder es ist von ihr ein entsprechender Prüfauftrag an einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfberechtigter nach § 2 Abs. 1 HPPVO) zu erteilen. § 59 Abs. 1-4 HBO gilt nicht für Sonderbauten.

4.6.3. Abstände nach § 6 HBO

Windenergieanlagen sind keine Gebäude, von ihnen gehen aber Wirkungen wie von Gebäuden aus. Daher müssen sie nach § 6 Abs. 8 HBO Abstandsflächen einhalten. Die Abstandsfläche ist nach der Bemessungsgrundlage des § 6 Abs. 5 HBO zu ermitteln mit

0,4 x Gesamthöhe.

Will man diese Abstandsflächenformel auf Windenergieanlagen anwenden, ergibt sich die Frage, wie die Anlagenaußengrenze zu definieren ist:

Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage ergibt sich aus Nabenhöhe plus Rotorradius (d.h. die Höhe bei senkrecht nach oben stehendem Rotor). Der Kreis, auf dem sich die Rotorblattspitzen um die Windenergieanlage drehen, senkrecht projiziert auf die Geländeoberfläche, stellt die fiktive Außenwand dar und bildet den Ausgangspunkt für die Abstandsflächenberechnung.

Windenergieanlagen haben keine senkrechten Wände, sondern verjüngen sich ausgehend vom Turmsockel bis zum Rotor. Die senkrecht nach unten stehende Rotorblattspitze bildet dann i.d.R. das Anlagenteil mit der größten Entfernung zum Anlagenmittelpunkt. Die senkrecht nach oben stehenden Rotorblattspitzen weisen - aufgrund der Schrägstellung des Rotors - demgegenüber einen etwas geringeren Abstand zum Anlagenmittelpunkt auf.

Entsprechend Nr. 6.8.1 der Handlungsempfehlungen zur Hessischen Bauordnung (HE-HBO) ist dabei von der senkrecht nach oben stehenden Rotorblattspitze zu messen (siehe Skizze).

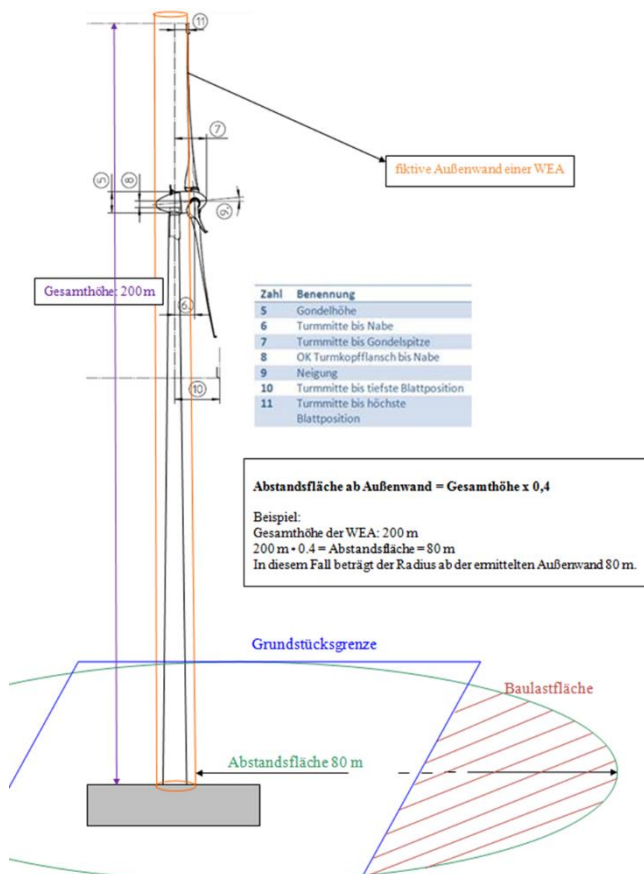


Abbildung 13: Beispiel für die Berechnung einer Abstandsfläche (Quelle: Teile einer Zeichnung einer Enercon-Anlage)

Die Art Sicherung der Abstandsflächen über Baulasten/Abweichungen ist mit der zuständigen Bauaufsicht zu klären.

Evtl. erforderliche Baulasteintragungen sind bei der zuständigen Bauaufsicht zu beantragen. Die Bestätigung der erfolgten Baulasteintragungen durch die Bauaufsicht ist als Original vorzulegen.

Abweichungen werden mit dem entsprechenden Formular des Bauvorlagenerlasses beantragt.

4.6.4. Eiswurf/Eisfall

In hessischen Mittelgebirgen ist auf Grund der meteorologischen Gegebenheiten eine Eisbildung an Rotoren möglich und eine Gefahr durch Eiswurf im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Daher sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Einrichtungen mit Publikumsverkehr und dauerhaften Aufenthaltsorten von Personen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Gemäß Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Dabei gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Verkehrswege i.S. dieser Norm sind insbes. öffentliche Straßen i.S. des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes sowie Schienenwege und Wasserstraßen. Feld- und Waldwege sowie Radwege werden von dem Begriff nicht erfasst.

In besonders eisgefährdeten Regionen und soweit die Abstände nach Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 nicht eingehalten werden ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), vorzulegen. Durch Hinweisschilder ist auf die verbleibende Gefährdung durch abfallendes Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Des Weiteren können Azimutpositionen für den Stillstand der Anlage festgeschrieben werden, um die Entfernung der Rotorblätter zu Verkehrswegen zu maximieren.

Die in der DITB-Richtlinie, Fn. 56 genannten Gutachter sind für die Erstellung von Gutachten zu Eiswurf/Eisfall anerkannt. Im Falle dort nicht genannter Gutachter soll der Genehmigungsantragsteller die Gelegenheit erhalten nachzuweisen, dass der Gutachter eine BWE-Anerkennung hat (Fn. 57 der DITB-Richtlinie). Falls eine solche Anerkennung auch nicht vorliegt, kommt es auf den Inhalt ggf. vorgelegter Nachweise/Referenzen an. (Link zur BWE Anerkennung: <https://www.wind-energie.de/verband/fachgremien/beiraete/sachverstaendigenbeirat>)

Für die Beurteilung der Gefahren durch Eiswurf/Eisfall ist die Bauaufsicht zuständig.

4.6.5. Brandschutz

Ursache für die Brände sind vor allem hohe Spannungen, die Funkenflug auslösen können, wenn elektrische Verbindungen mangelhaft hergestellt wurden. Dieser Funkenflug kann unter ungünstigen Umständen brennbare Betriebsstoffe wie Öle oder Schmiermittel oder selbst schwerentflammbare Baustoffe entzünden. Ähnliches kann bei Blitzschlag geschehen, wenn infolge dessen extrem hohe Spannungen nicht schadlos abgeführt werden können. Brennende Teile können unter Umständen weggeschleudert oder verweht werden und speziell in Nadelwäldern zu Bränden führen. Lösversuche an der Gondel durch die Feuerwehr sind - u.a. auf Grund der Höhe und zu geringen Wasserdrucks - nicht zielführend, daher müssen Maßnahmen zur Verhinderung von Brandentstehung getroffen werden.

In dem „Merkblatt Windenergieanlagen“, erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (Stand 23. Mai 2012 – 7.6.6) sind entsprechende Prüfpunkte beschrieben, die der Konzeptersteller bei der Erstellung des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes für die Antragsunterlagen berücksichtigen sollte.

Bei einer besonderen Gefahrenlage kann im Einzelfall die Errichtung einer Löschwasservorhaltung erforderlich sein. Hier ist mit den zuständigen Fachbehörden (Bauaufsicht, Oberflächengewässer, Grundwasser, Naturschutz und ggf. Forst) abzustimmen, ob die Realisierung der Löschwasservorhaltung mit den fachrechtlichen Belangen vereinbar ist und ob weitere Nebenbestimmungen formuliert werden müssen.

Sofern eine solche Errichtung erforderlich ist, ist diese in den Antragsunterlagen darzustellen und unter Beachtung aller betroffenen fachrechtlichen Belange abschließend zu beurteilen. Eine Anordnung der Errichtung der Löschwasserversorgung über eine Bedingung im Bescheid ist somit nicht zulässig.

4.6.6. Blitzschutz

Die HBO schreibt für bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, dauernd wirksame Blitzschutzanlagen vor (vgl. § 13 Abs. 4 HBO). Trotz eingebauter Blitzschutzsysteme sind Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. So ist während eines Gewitters der Aufenthalt in einer Windenergieanlage und in der Nähe einer Windenergieanlage zu untersagen. Das Betriebspersonal und Passanten sind mit entsprechenden Warnschildern auf die Gefahren hinzuweisen. (Siehe Nr. 3.7 der Anlage 6 – Merkblatt Brandschutz).

4.6.7. Rückbau

Die Errichtung, der Ersatz einer alten Windenergieanlage durch eine neue (Repowering) oder die sonstige Änderung einer Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB). Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG dar und ist daher auch von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sicherzustellen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Der Rückbau einer Windenergieanlage ist durch eine Verpflichtungserklärung und durch die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage [m] x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung [€]

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbaukosten anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Sicherheitsleistungen (einzeln pro WEA) werden bei den Genehmigungsbehörden hinterlegt. Auch im Falle der Errichtung von WEA auf Gelände von Hessen Forst, dient die Sicherheitsleistung als Bürgschaft dem Land Hessen, welches dann, im „Ernstfall“, über die Verteilung des Geldes entscheidet.

Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen! Der Baubeginn kann auch der Beginn von Waldrodungen sein.

Der Erlass des HMWVL und des HMUELV vom Oktober 2013 harmonisiert diese Verpflichtung für die Bau- und Genehmigungsbehörden. Link zum HMWVL. Download rechts: [Rückbauerlass](#).

4.6.8. Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für diese Einzelfallprüfung gibt es in der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006; Az.: 8 A 3726/05 - juris; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06 - juris, VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13 - juris):

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles.

Für eine im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzung entfällt dieser Schutzanspruch zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Denn wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13 - juris).

Auch die Umzingelung von Ortschaften durch WEA kann gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen (vgl. VGH München, Beschl. v. 27.03.2015, Az.: 22 CS 15.481, Jurion Rn. 31). Insoweit müssen alle WEA, die gemeinsam auf einen Immissionsort einwirken, unabhängig ob sie durch einen oder mehrere Betreiber betrieben werden, gemeinsam hinsichtlich ihrer Auswirkungen untersucht werden.

4.6.9. Havarie

Die Ursachenermittlung und die Bewertung möglicher Konsequenzen wie Stilllegungsanordnung weiterer Anlagen des havarierten Typs wird idealerweise gemeinsam von der Bauaufsicht und der Genehmigungsbehörde gemacht, denn offensichtlich waren die baulichen Vorgaben bzw. Ausführungen nicht ausreichend oder es wurde dagegen verstoßen. Vollstreckung von Auflagen des Bescheides und ggf. Stilllegungen anderer Anlagen obliegen natürlich der Genehmigungsbehörde. Sachverständigenuntersuchungen können, soweit sie nicht bereits im Bescheid vorgehen sind, von der Bauaufsicht oder bei deren Untätigkeit von der Genehmigungsbehörde gefordert (angeordnet) werden.



Die Überwachung der baulichen Betriebssicherheit von Windenergieanlagen obliegt den Bauaufsichtsbehörden. In besonderen Fällen kann die Immissionsschutzbehörde die Durchführung technischer Prüfungen/Gutachten veranlassen.

4.7. Prozessbeschreibungen

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden die beiden beschriebenen Verfahren

- Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und
- Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit

in so genannten Prozessbeschreibungen in der 7.6.10 dokumentiert. Prozessbeschreibungen erlauben einen schnellen Überblick über das Verfahren und geben bestimmte Dokumente vor, die im Prozess zu erstellen sind.

5. Das Länderinformationssystem Anlagen LIS-A

Zur besseren Transparenz des Verfahrensablaufs und um die Planungen behördenintern zu unterstützen, wird für jeden Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Fachinformationssystem LIS-A (Länderinformationssystem Anlagen) das Modul Stammdaten ausgefüllt, um jederzeit einen Überblick über die Anlagen (genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftig), ihre Lage, die zugehörigen Betriebseinheiten und Quellen der Betreiberdaten zu erhalten. Speziell bei WEA sind häufig für die Öffentlichkeit wirksame, hessenweite Abfragen erforderlich, die einen aktuellen Datenbestand erfordern. Die Stammdaten werden mit Anlagenstatus „in Betrieb“, „vor Inbetriebnahme“, „im Genehmigungsverfahren“ bzw. „beklagte Anlage“ vierteljährlich im hessischen Umweltatlas als Excel-Datei und visuell veröffentlicht.

5.1. Verfahrensdokumentation Genehmigung in LIS-A

Jedes Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist umgehend nach Eingang des Antrags bzw. der Anzeige im Modul Genehmigungen einzutragen. Dieses Modul dient der Verwaltung von Verfahrensschritten und der Terminkontrolle im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren. Die einzelnen

Verfahrensschritte und die zugehörigen Termine und Fristen sind durch Verordnungen zum BImSchG festgelegt.

Zur Pflege der Genehmigungsverfahren existiert ein Editor, der mehrere Registerkarten enthält. Über die Registerkarten gelangt man zur Dokumentation der einzelnen Genehmigungsschritte. Der Editor enthält folgende Registerkarten: Antragsvorbereitung, Antragseingang, Vorprüfung, UVP/VP, Beteiligung Öffentlichkeit, Beteiligung von Behörden und Stellen, Entscheidung. Die Registerkarten Antragsvorbereitung, Vorprüfung und Antragseingang sind immer sichtbar. Je nach Bearbeitungsstand bzw. Verfahrensart kommen die weiteren Registerkarten hinzu.

5.1.1. Grundsätzliches zur Eingabe von Windenergieanlagen in LIS-A

Grundsätzlich werden „Windparks/Windfarmen“, also Anlagen zur Nutzung von Windenergie eines Betreibers als eine Betriebsstätte (BST) mit einer oder mehreren genehmigungsbedürftigen WEA eingegeben (es spricht aber auch nichts gegen die Eingabe einer eigenen BST für jede WEA).

Eine Anlage „3 WEA“ (z. Bsp.) ist jedoch keinesfalls zulässig! Wenn es sich um 3 WEA handelt, so sind diese auch als WEA 1 (o. ä.), WEA 2, usw. anzulegen! Eine WEA eines „Windparks“ ist daher niemals als Anlagenteil einer anderen WEA anzulegen, sondern immer als einzelne genehmigungsbedürftige Anlage! Im Sinne dieses Absatzes falsch eingetragene Datensätze sind umgehend zu bereinigen.

In LIS-A können komplette Anlagendatensätze kopiert werden, so dass die Eingabe von mehreren Anlagen gleicher Leistung mit wenigen Mausklicks durchzuführen ist. Nach dem Kopier- und Einfügevorgang muss die Anlagenbezeichnung, die Anlagennummer und der **Nord-/Ostwert** angepasst werden.

Erstreckt sich der „Windpark“ über mehrere Gemeinden, so sind bei neu einzugebenden Anlagen entsprechend mehrere BST anzulegen. *Altanlagen sollen zeitnah geändert werden.*

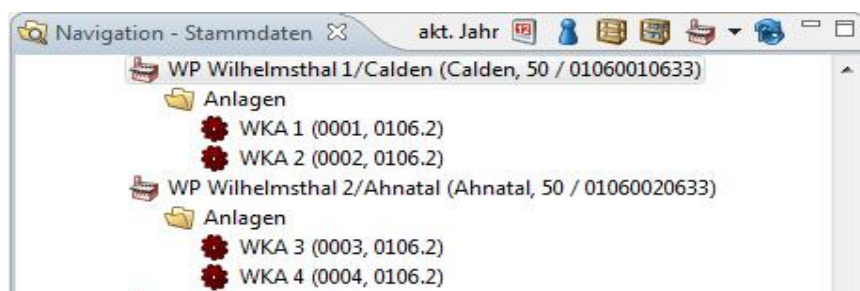


Abbildung 14: Beispiel: Windpark XYZ 1/Gemeindename A und Windpark XYZ 2/Gemeindename




Abbildung 15: Geografische Darstellung

5.1.2. Mindest-Stammdatenumfang für WEA

Folgende Daten sind für WEA mindestens in LIS-A einzugeben:

Betriebsstätte:

- BST-Nr. (Nach Auswahl der GKZ über Button Nr. automatisch zu erzeugen!)
- GKZ (Gemeindekennziffer)
- NACE (*Wirtschaftszweig*)-Nr. für WEA: 35111
- **Nord-/Ostwert** in ETRS89/UTM (ggf. mit Hilfe der „Karte“ einstellen)
- BST-Name
- PLZ, Ort (wird aus GKZ übernommen, PLZ bitte kontrollieren!)
- Betreiber über Button  aus Datenbestand auswählen oder hier neu anlegen (ACHTUNG: bitte immer zunächst suchen/filtern, ob Betreiber im Datenbestand bereits vorhanden ist, um mehrfach angelegte identische Betreiber zu vermeiden!)

Anlage:

- Anlagenummer (bei gb-Anlagen vierstellig ohne Buchstaben)
- Bezeichnung der Anlage
- **Nord-/Ostwert** (ggf. mit Hilfe der „Karte“ einstellen)
- Nr. 4. BImSchV
- Genehmigungsbehörde und Aktenzeichen (der Genehmigung)

- (Erst-)Genehmigungsdatum (nach erteilter Genehmigung); ggf. Inbetriebnahmedatum (nach Inbetriebnahme); ggf. Stilllegung (nach Stilllegung)
- genehmigte Leistung in MW Leistung (elektrisch) als Hauptangabe in Registerkarte „Status“ (als Genehmigungsgegenstand kann hier „Windenergieanlage“ eingetragen werden),
- sowie als zusätzliche Leistungsangaben Gesamthöhe: xx Meter Höhe (wird immer als Gesamthöhe ausgewertet)→ bei Bedarf Genehmigungsgegenstand „Gesamthöhe“
- und Rotordurchmesser: xx Meter Länge (wird immer als Rotordurchmesser ausgewertet → bei Bedarf Genehmigungsgegenstand „Rotordurchmesser“
- Das Datumsfeld „Anlage rückgebaut“ befindet sich in der Registerkarte „Status“ (Abbildung 17)
- Z1: Name des Windparks wie er seitens des Antragsstellers und/oder der Bevölkerung genannt wird. (Kann evtl. mit dem Namen der Betriebsstätte identisch sein). Hier darf kein personenbezogenes Datum enthalten sein.
- Z2: Hersteller und Anlagentyp, z. B. Enercon N117

▼ genehmigte Leistung

Übersicht (3) + ✕ 📄

Maßzahl	Einheit	Bezugsgr.	Genehmigungsgegenstand	Hauptangabe
199	m	Höhe	Gesamthöhe	<input type="checkbox"/>
100	m	Länge	Rotordurchmesser	<input type="checkbox"/>
2	MW	Leistung (elektrisch)	Windkraftanlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Abbildung 16: Verbindliche Vorgabe zur Eingabe der Gesamthöhe, des Rotordurchmesser und der elektrischen Leistung (Beispiel)

Allgemein

1. Inbetriebnahme Stilllegung

Altanlage 567 illegal §5(3) erfüllt

Genehmigung erloschen

Anlage rückgebaut

TEHG Sicherheitsleistung (EUR)

Abbildung 17: Feld "Anlage rückgebaut"

5.1.3. Besonderheiten bei der Eingabe von Genehmigungsverfahren von WEA

Für die Dauer des Genehmigungsverfahren oder einer Anzeige nach § 15 (1) BImSchG wird das Verfahren an eine (vorzugsweise die erste) Anlage eines Windparks angehängt, oder die Verfahren werden an die betreffenden Anlagen kopiert (ist dann aber auch mehrfach zu pflegen). Wird das Verfahren für mehrere Anlagen nur an einer Anlage abgebildet, so ist bei allen Anlagen im Bemerkungsfeld der Anlage zu notieren, an welcher Anlage sich das Genehmigungsverfahren befindet.

WKA 2

Änderungsinformationen

Anlage

Anl.-Nr. 0002 Vorgänger

Bezeichnung WKA 2

Rechtswert 32528250 Hochwert 5692800

Regelüberwachung

4. BImSchV 0106.2 Nr. TA-Luft

Nr. IVU-Richtlinie Nr. PRTR

Bemerkung Das Genehmigungsverfahren für WKA 1 bis WKA 3 hängt an WKA 1; das Genehmigungsverfahren für WKA 4 hängt an WKA 4!

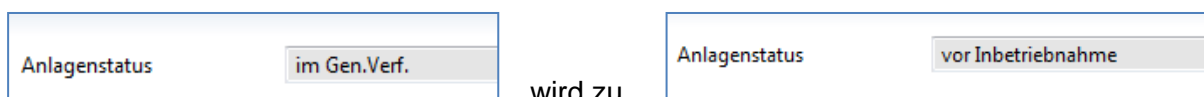
Abbildung 18: Notiz an welcher WEA sich das Genehmigungsverfahren während des Genehmigungsverfahrens befindet

Sind bei der Antragstellung im Genehmigungsverfahren mehrere Anlagen zu genehmigen, wird das Genehmigungsverfahren wie oben beschrieben zunächst an die erste Anlage gehängt. Dabei ist bei allen Anlagen im Bemerkungsfeld der Anlage zu notieren, an welcher Anlage sich das Genehmigungsverfahren befindet. Bei dem Kopiervorgang der ersten Anlage, wird der Status der Anlage „im Genehmigungsverfahren“ mitkopiert. Das Genehmigungsverfahren selbst muss zunächst nicht kopiert werden.

Somit werden die Anlagen am Anfang des Genehmigungsverfahrens kopiert und die Anlage 1 (z.B. WEA 1) wird händisch auf die weiteren Namen verändert (WEA 2, WEA 3...), dabei wird der Status „im Genehmigungsverfahren“ mit kopiert.

! Sobald der Genehmigungsbescheid erstellt ist und das Verfahren abgeschlossen ist, wird das Genehmigungsverfahren an die weiteren Anlagen kopiert. Allerdings übernimmt LIS-A nicht von sich aus bei den kopierten Anlagen den neuen Status „vor Inbetriebnahme“, sondern setzt hier den Status „undefiniert“. Daher ist das Ändern auf den Status „vor Inbetriebnahme“ erforderlich! Hierzu muss das Genehmigungsdatum in den Stammdaten der betroffenen Anlage ergänzt werden (bei der ersten Anlage, die das Genehmigungsverfahren führte, passiert dies bei den Stammdaten automatisch, wenn im Genehmigungsverfahren das Genehmigungsdatum eingetragen wird).

Am Ende des Genehmigungsverfahrens muss das komplette Verfahren an die weiteren Anlagen kopiert werden, hier wird jedoch nur durch händische Eingabe des Genehmigungsdatums in den Statusangaben der Anlagenstammdaten der Status automatisch angepasst (von „Im Gen. Verf.“ auf „vor Inbetriebnahme“).



wenn in den Anlagen-Stammdaten im Reiter Satus ein Genehmigungsdatum eingetragen wird:

Genehmigung

im Neu-Gen.-Verf. Gen.-Behörde 614 VB Gen.-Datum 08.05.2000 Aktenzeichen A/399/99

letzte Änd.-Gen. letzte Anz. 15(1)

Der Vorteil, dass jede WEA eine eigenes Genehmigungsverfahren besitzt, liegt darin, dass bei einer ev. Aufteilung des Windparks, jede Anlage ein eigenes Verfahren vorweisen kann.

Bei dem Kopiervorgang des Genehmigungsverfahrens sind die Investitionskosten durch die Anzahl der genehmigten WEA zu dividieren und zu ergänzen (auszutauschen).

Wenn die Inbetriebnahme durch den Betreiber mitgeteilt wurde, ist dieses an jeder Anlage in den Stammdaten einzutragen. Der Status der Anlage verändert sich nun auf: „In Betrieb“.

! In der Perspektive „Genehmigungen“:
 Nach einer Neugenehmigung einer WEA im Genehmigungsverfahren ist in der Registerkarte „Entscheidung“ zusätzlich zum **Datum der Entscheidung** auch das **Zustelldatum**, das **Bestandskraftdatum** und das **Inbetriebnahmedatum** einzutragen!

Wird für eine Anlage, die sich im Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG) befindet oder befinden hat, eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) durchgeführt, ist dieses Verfahren an der gleichen Anlage anzuhängen. Ansonsten werden in der Auswertung diese Anlagen doppelt erfasst.

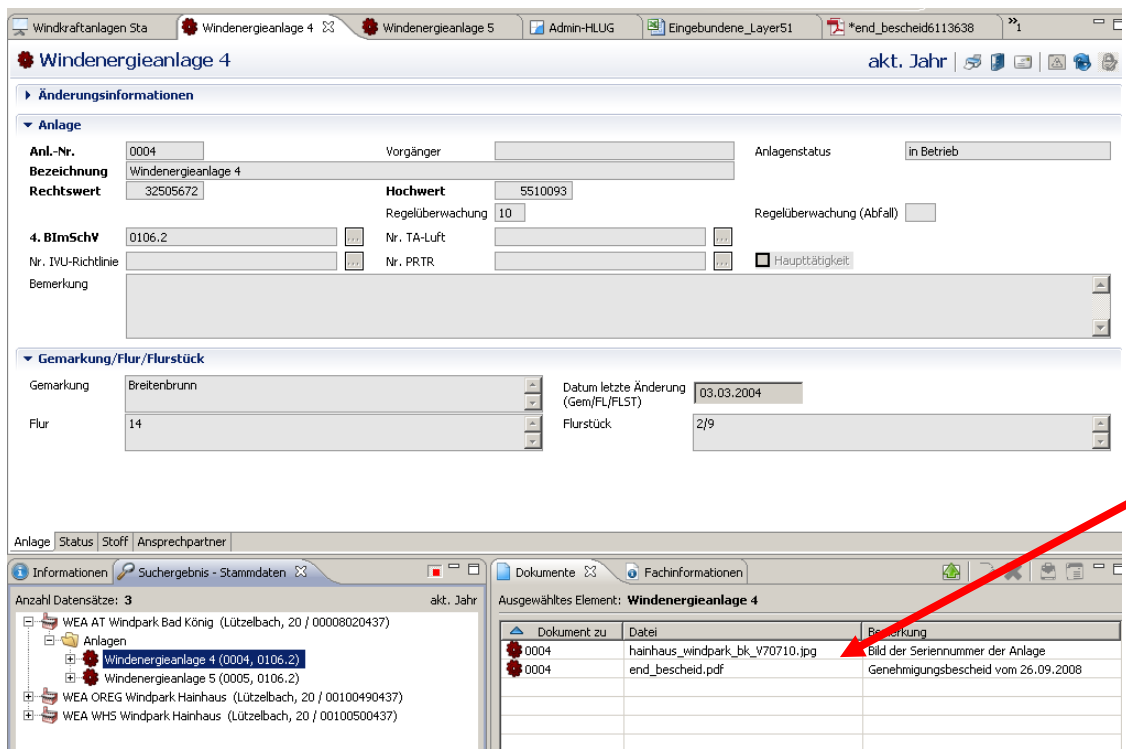


Abbildung 19: Genehmigungsbescheid im Dokumenten-View hochgeladen

5.1.4. Modulfenster „Genehmigungen“

The screenshot displays the 'Genehmigungen' software interface. On the left is a navigation tree with a tree view showing a hierarchy of 'Betriebsstätten', 'Anlagen', and 'Genehmigungen'. The main window is titled 'Errichtung und Betrieb von 1 WEA (insgesamt 10)'. The 'Allgemein' section contains the following data:

- Aktenzeichen: Windpark 10
- Bezeichnung des Verfahrens: Errichtung und Betrieb von 1 WEA (insgesamt 10)
- Verfahrensart: Neu-Genehmigung (§ 4 BImSchG)
- erstes Infogespräch: 01.07.2014 (with checkboxes for UVP/VP and neues Gebäude, Anbau, überdachte Lagerfläche)
- Vorgespräch am: 20.04.2015 (with checkbox for UVP/VP abgebrochen)
- Verf. abgebrochen am: (with checkbox for Sicherheitsbericht)
- Anzahl: (with checkbox for Vorprüfung)

The 'Antragsteller' section contains the following data:

- Name: Mustenwind GmbH
- PLZ: 65203, Ort: Wiesbaden
- Straße: Rheingaustraße, Nr.: 186
- Telefon: (empty), Fax: (empty)
- E-Mail: (empty)

At the bottom, there are two summary views:

- Informationen zum Genehmigungsverfahren:** Shows a progress bar for 'Antrag vom 23.04.2015' with steps like 'Verfahren abgeschlossen', 'UVP/VP', 'Öffentlichkeitsbeteiligung', 'Gebühren', 'Status' (UVP/VP, Öffentlichkeitsbeteiligung, vorzeitiger Beginn, Teilgenehmigung, letzte Teilgenehmigung, Nachtragsgenehmigung, Vorbescheid).
- Terminplan des Genehmigungsverfahrens:** A table showing dates and actions.

Termin Soll	Termin Ist	Maßnahme
04.05.2015	30.04.2015	Antragsingang bestätigen
05.06.2015	03.06.2015	Beh./St. Stellungn. z. Vorhaben abgeben
17.05.2016	21.04.2016	Umweltauswirkungen bewerten
18.07.2016	16.09.2016	Genehmigungsantrag bescheiden

Abbildung 20: Modulfenster Genehmigungen, Beispiel

Nach Auswahl eines Genehmigungsverfahrens über den Navigationsbaum oder das Suchergebnis-View werden im Infobereich die Views Informationen und Termine sichtbar. Im Informations-View werden Angaben zum Genehmigungsverfahren angezeigt. Weiterhin kann hier ggf. auf Dokumente und Fachinformationen zugegriffen werden. Der Bereich „Datenerfassung“ zeigt an, zu welchen Verfahrensschritten bereits Daten vorliegen, der Bereich „Status“ enthält wichtige beschreibende Angaben zum Genehmigungsverfahren wie UVP/VP, Öffentlichkeitsbeteiligung, vorzeitiger Beginn, Teilgenehmigung, letzte Teilgenehmigung, Nachtragsgenehmigung, Vorbescheid. Die Termin-View zeigt alle zum Genehmigungsverfahren erfassten Termine mit den Angaben "Termin Soll", "Termin Ist" und "Maßnahmen". Das Programm berechnet automatisch aus den gesetzlichen Fristen die Soll-Termine und stellt diese den realen Ist-Terminen gegenüber.

Im Folgenden werden nur die Datenfelder des Moduls Genehmigungen beschrieben, die es **zwingend zu pflegen** gilt. Die Reihenfolge orientiert sich dabei am Aufbau des Programms. Zusätzliche Hilfestellungen über den Inhalt der jeweiligen Felder sind über die Tooltips bei LIS-A zu erhalten.

5.1.5. Registerkarte „Antragsvorbereitung“

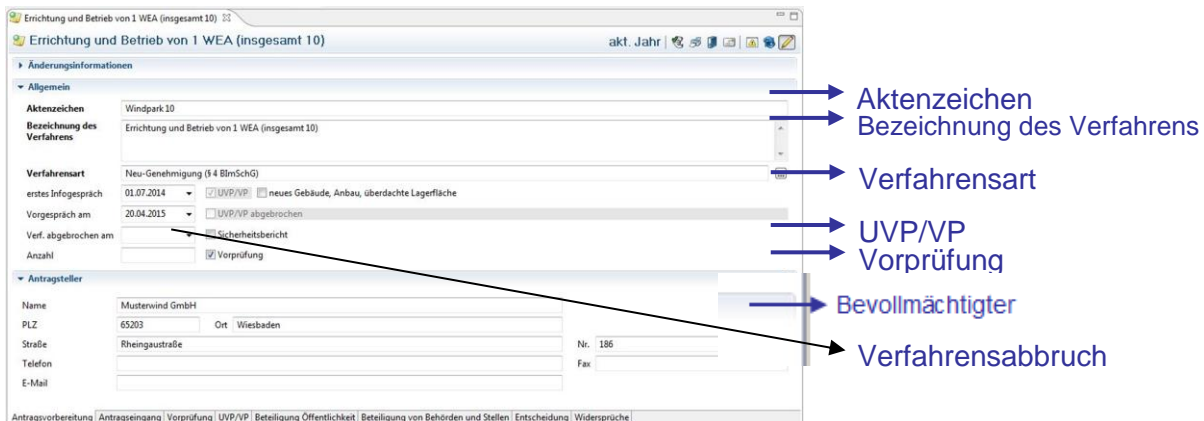


Abbildung 21: Registerkarte Antragsvorbereitung, Beispiel

Nachdem im Modul Stammdaten die entsprechende Betriebsstätte angelegt wurde, sind zu jedem Verfahren für die sachgerechte und zweckdienliche Verfahrensdokumentation in der Registerkarte "Antragsvorbereitung" die in der Abbildung herausgehobenen Angaben erforderlich.

Aktenzeichen und Bezeichnung des Verfahrens

Das Aktenzeichen und die Bezeichnung des Verfahrens werden sowohl für die Sortierung als auch für die Zuordnung der erfassten Vorgänge benötigt. Bei der Vergabe des Aktenzeichens kann entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Behördenleitung vorgegangen werden, hierfür stehen insgesamt 40 Zeichen zur Verfügung.

Für die Bezeichnung des Verfahrens stehen 2000 Zeichen zur Verfügung. Hier ist eine kurze, treffende Benennung des Vorhabens zu erfassen.

Verfahrensart

Die Auswahl der Verfahrensart ist für die Zuordnung der einzelnen Vorgänge zu einer Anlage in den Genehmigungsbestand unumgänglich, es kann immer nur eine Verfahrensart ausgewählt werden.

UVP/VP

Das Ankreuzfeld wird markiert, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Verträglichkeitsprüfung (VP) erforderlich ist. Das Feld ist inaktiv, wenn im Register „Vorprüfung“ im Bereich Vorprüfung für „UVP erforderlich“ „Ja“ oder „Nein“ markiert wurde. Die Registerkarte „UVP/VP“ wird nur angezeigt, wenn das Ankreuzfeld markiert wurde oder in der Registerkarte „Vorprüfung“ das „Ja“ bei „UVP erforderlich“ markiert wurde.

Vorprüfung

Das Ankreuzfeld wird markiert, wenn für das Vorhaben eine **Einzelfallprüfung** erforderlich ist. Die Registerkarte „Vorprüfung“ wird nur angezeigt, wenn das Ankreuzfeld markiert wurde.

Vorgespräch am


Datum des Vorgesprächs. Eintragungen zum Vorgespräch in LIS-A sind erst vorzunehmen, wenn ein Genehmigungsantrag vorliegt. Die Datumseintragung eines Vorgesprächs führt dazu, dass das Verfahren gestartet wird, da man eine Anlage anlegen muss. Der Status für die Anlage wird auf „Im Genehmigungsverfahren“ gesetzt, obwohl noch kein Genehmigungsantrag vorliegt, dies führt zu verfälschten Auswertungen.

Verfahren abgebrochen

Wird ein Verfahren abgebrochen, bevor es zu einem Antrag kommt, so ist in diesem Feld das Datum des Abbruches einzutragen. Damit ändert sich der Anlagenstatus von „im Genehmigungsverfahren“ auf „nicht genehmigt“. Dies ist wichtig, damit das Genehmigungsverfahren nicht weiterhin als laufendes Verfahren gilt.

Die restlichen Angaben sind zwar nicht verbindlich vorgegeben, erleichtern aber eine Dokumentation im Einzelfall. Wird z.B. ein Verfahren abgebrochen, bevor es zu einem Antrag kommt, so kann man sehr deutlich an den Angaben „erstes Infogespräch“, „Vorgespräch am“, „Anzahl“ und „Verfahren abgebrochen“ den Aufwand der mit diesem Vorgang verbunden war abschätzen.

Antragssteller (Bevollmächtigter)

Angaben zum Antragsteller sind hier nur dann vorzunehmen, wenn es sich um einen Bevollmächtigten handelt. Die Übernahme der Betreiberdaten in die Felder des Antragstellers kann über die Schaltfläche  aktiviert werden. Kopiert werden die Betreiberdaten der Betriebsstätte, dem das Verfahren zugeordnet ist. Ist der Betriebsstätte kein Betreiber zugeordnet (Betreiber identisch mit Betriebsstätte), werden die Daten aus der „Anschrift Betriebsstätte“ übernommen.

5.1.6. Registerkarte „Antragseingang“

The screenshot shows the 'Antragseingang' register card with the following fields and labels:

- Status:**
 - Antrag vom: 23.04.2015 → Antrag vom
 - Bestätigung Soll: 04.05.2015 → Bestätigung Ist
 - Eingang am: 24.04.2015 → Zur Vervollständ. d. Unterl. aufgeford.
 - Bestätigung Ist: 30.04.2015 → Bestätigung Vollständigkeit am
 - Bestätigung Vollständigkeit am: 18.12.2015 → am
 - Beteiligung von Fachbehörden: 20.11.2015 → Beteiligung von Fachbehörden am
- Antragseingang:**
 - Aussetzung des Verfahrens von/bis: → Aussetzen des Verfahrens
 - Gemarkung: Gemarkung 1 → Vorgangskonkretisierung
 - Flur: 90
 - Flurstück: 64
 - Datum ÖRV
 - Errichtungskosten (EUR): 2.900.000,00 → Errichtungskosten
 - davon Rohbaukosten (EUR)
 - eingeschl. Genehmigungen
 - Bemerkung → Bemerkung
- Prüfung Vollständigkeit:**
 - Bestätigung Vollständigkeit an: 18.12.2015 → Bestätigung Vollständigkeit am
- Rücknahme:**
 - Rücknahme des Antrags am → Rücknahme des Antrags am

Red circle highlights checkboxes in 'Antragseingang':

- vorzeitiger Beginn
- Teilgenehmigung
- letzte Teilgenehmigung
- Nachtragsgenehmigung
- Vorbescheid
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beh.-/Öff.-bet. grenzub

Abbildung 22: Registerkarte „Antragseingang“

Die in der Abbildung Registerkarte "Antragseingang" herausgehobenen Angaben sind in jedem Verfahren zu pflegen.

Im Bereich „Status“ sind dies:

Antrag vom

In dem hierzu vorgesehenen Datumsfeld ist das Datum aus dem Formular 1/1 der Antragsunterlagen zu übernehmen.

Bestätigung Ist

Hierunter ist das Datum der Eingangsbestätigung zu verstehen (Datum des Schreibens).

Zur Vervollständigung der Unterlagen aufgefordert

Das Ankreuzfeld ist zu markieren, wenn der Antragsteller zur Vervollständigung seiner Unterlagen aufgefordert wurde. Wenn das Ankreuzfeld markiert wurde, sind Angaben im Bereich „Prüfung Vollständigkeit“ möglich. Gleichzeitig wird das Datumsfeld "Bestätigung der Vollständigkeit am" inaktiv. In diesem Fall ist das Datum, zu dem die Verfahrensführung die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat im Bereich "Prüfung Vollständigkeit" zu erfassen.

Bestätigung Vollständigkeit am

Im Datumsfeld "Bestätigung Vollständigkeit am" ist das Datum zu erfassen, zu dem die Verfahrensführung die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Vollständigkeit der Unterlagen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vollständigkeit der Unterlagen zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann i.d.R. erst dann erfolgen, wenn die Unterlagen inkl. möglicher Gutachten eine abschließende Einschätzung erlauben, ob das Verfahren – unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, den gesetzlichen Vorgaben entspricht oder nicht.

Sofern im Nachgang zu dieser Feststellung noch grundsätzliche Probleme im Verfahren auftreten, die das Verfahren erheblich verzögern und durch den Antragsteller zu verantworten sind, dann kann dieses Datum im Laufe des Verfahrens noch geändert werden. Ein grundsätzliches Problem könnte z.B. sein:

- Wesentliche Umplanung des Vorhabens nach geprüfter Vollständigkeit.
- Nachträglicher Antrag auf Teilgenehmigung.
- Erstellung und Prüfung von Gutachten, die nicht von vornherein offensichtlich notwendig waren.
- Bekannt werden von Umständen, die z.B. erst im Erörterungstermin erkannt werden und eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich machen.
- Bitte des Antragstellers auf Aussetzen des Verfahrens. Wird das Verfahren ausgesetzt, so ist das Datum der Aussetzung des Verfahrens in das entsprechende Feld **im Bereich „Antragseingang“** einzutragen. Ebenso soll das Datum der Weiterführung des Verfahrens in der Maske „Antragseingang“ erfasst werden.

Verzögerungen, die auf Grund von Nachforderungen von Unterlagen nach Feststellung der Vollständigkeit auftreten, die die Genehmigungsbehörde oder eine von ihr beteiligte Fachbehörde oder Stelle zu verantworten hat, berechtigen nicht zur Änderung des Datumseintrages.

Beteiligung von Fachbehörden

Wird die Prüfung der Vollständigkeit unter Beteiligung von Fachbehörden durchgeführt, dann ist das Kontrollkästchen "Beteiligung von Fachbehörden" zu markieren (sonst wird das Datumsfeld "am" nicht aktiv) und im Datumsfeld "am" das Datum des Beteiligungsschreibens der Behörde zu erfassen.

Eintragungen im Bereich „Antragseingang“:

Gemarkung, Flur und Flurstück

Die Eintragungen sind aus dem Formular 1/1 der Antragsunterlagen zu übernehmen. Diese Angaben sind Pflichtangaben, sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt ist.

Vorgangskonkretisierung

Vorgangskonkretisierungen können nur bei Neu- und Änderungsgenehmigung erfasst werden, bei Anzeigen nach § 15 sind die Kontrollkästchen inaktiv.

Im Rahmen der Dokumentation der Verfahrensdaten sind hier bei Vorliegen die Kontrollkästchen "vorzeitiger Beginn" / "Öffentlichkeitsbeteiligung" zu markieren. Erst durch die Markierung des

Kontrollkästchens "Öffentlichkeitsbeteiligung" wird der Aufruf der Registerkarte "Beteiligung Öffentlichkeit" möglich.

Wird eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG erteilt, so ist das Ankreuzfeld „Teilgenehmigung“ zu markieren. Das Ankreuzfeld „letzte Teilgenehmigung“ ist zu markieren, wenn die letzte Teilgenehmigung entsprechend § 8 BImSchG erteilt wurde und das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Haken im Ankreuzfeld „Teilgenehmigung“ zu entfernen.

Errichtungskosten

Hier werden die Investitionskosten erfasst. Der Eintrag ist aus dem Formular 1/1 der Antragsunterlagen zu übernehmen.

Bei Vorgängen, bei den die Investitionskosten 0 € betragen ist in diesem Feld zwingend auch 0 einzutragen.

Hinweis zur Eingabe von Investitionskosten bei Windenergieanlagen:

Nach der Erteilung der Genehmigung wird das Genehmigungsverfahren in LIS-A zu den jeweiligen Verfahren kopiert. Die Summe der Investitionskosten muss dabei durch die Anzahl der Anlagen dividiert werden. **Die Investitionssumme muss bei den kopierten Verfahren nachträglich auf den neuen Betrag (€) gesetzt werden!**

Bemerkung

Das Datenfeld "Bemerkung" ist zwar kein zwingend zu pflegendes Feld, aber der Eintrag in diesem Feld wird als Projektbeschreibung in die mit LIS-A erzeugten Dokumente übernommen.

Der Bereich „Prüfung Vollständigkeit“ ist zu nutzen, wenn der Antragsteller zur Vervollständigung seiner Unterlagen aufgefordert und das entsprechende Ankreuzfeld im Bereich „Status“ markiert wurde. Zwingend gepflegt wird dann folgendes Feld:

Bestätigung Vollständigkeit am

Hier ist das Datum zu erfassen, zu dem die Verfahrensführung die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat. Das eingetragene Datum wird vom Programm in das im Bereich „Status“ befindliche inaktive Datumsfeld „Bestätigung Vollständigkeit am“ übernommen.

Rücknahme des Antrags am

Im Bereich „Rücknahme“ wird dokumentiert, wenn ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen wird:

In diesem Datumsfeld ist das Datum der Rücknahme zu erfassen, wenn ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen wird. **Wird ein Antrag zurückgenommen und in diesem Datumsfeld erfolgt keine Eintragung, dann gilt das Verfahren nicht als abgeschlossen und ist weiterhin im Status „im Genehmigungsverfahren.“** Daher ist die Eintragung dieses Datums sehr wichtig.

Die Rücknahme eines Antrags wird darüber hinaus in der Registerkarte „Entscheidung“ durch die Auswahl der Entscheidungsart „Rücknahme“ und Eintrag des Entscheidungsdatums dokumentiert.

5.1.7. Registerkarte „Vorprüfung“

UVP-G-Nr.

UVP erforderlich?

Antrag nach § 5 UVPG vom

Öffentliche Bekanntmachung

Prüfergebnis vom

Abbildung 23: Registerkarte Vorprüfung

Bei Genehmigungsverfahren zu Vorhaben, die dem Geltungsbereich des UVPG unterliegen, sind in der Registerkarte "Vorprüfung" zur Verfahrensdokumentation die in der Abbildung herausgehobenen Angaben erforderlich.

UVP-G-Nr.

Die hier zu erfassende Nummer wird in einer Auswahlliste ausgewählt. Die Liste entspricht der Anlage 1 zum UVPG. Der Eintrag "Art der Vorprüfung" wird automatisch eingesetzt. Ein "X" steht hierbei für UVP-pflichtig, auch wenn dies keine Art der Vorprüfung ist, ein "A" für allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und ein "S" für standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

UVP erforderlich?

Ergibt eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung, dass eine UVP erforderlich ist oder handelt es sich um ein "X" – Vorhaben, dann ist das Kontrollkästchen "Ja" zu markieren, ansonsten das Kontrollkästchen "Nein".

Antrag nach § 5 UVPG

Stellt der Antragsteller einen Antrag nach § 5 UVPG, so ist in dem entsprechenden Datumsfeld „Antrag nach § 5 vom“ das Datum des Einganges des Antrages in der Behörde zu erfassen.

Prüfergebnis vom

Im dem hierzu vorgesehenen Datumsfeld ist das Datum des Vorliegens des Ergebnisses der Vorprüfung des Sachbearbeiters einzutragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wurde bei "UVP erforderlich?" das Kontrollkästchen "Nein" markiert, dann wird das Datumsfeld "öffentliche Bekanntmachung" aktiv. In diesem Feld ist dann das Erscheinungsdatum des Staatsanzeigers zu erfassen, in dem das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gemacht wird.

5.1.8. Registerkarte „UVP/VP“

UVPG/VPG-Nr. 1.6.2 UVP/VP abgebrochen

erste Vorberatung am Anzahl

Eingang Mitteilung Vorhabensträger am

Scoping-Termin am

Beteiligung Behörden, Sachverständige, Dritte am

Unterrichtung des Vorhabensträgers über beizubringende Unterlagen am

zusammenfassende Darstellung am

Bewertung am Soll 17.05.2016 Bewertung am Ist 14.05.2015

Bemerkung

Antragsvorbereitung | Antragsingang | Vorprüfung | UVP/VP | Beteiligung Öffentlichkeit | Beteiligung von Behörden und Stellen | Entscheidung | Widersprüche

Abbildung 24: Registerkarte UVP/VP

Nur wenn in der Registerkarte "Antragsvorbereitung" das Kontrollkästchen zu UVP/VP angehakt oder in der Registerkarte "Vorprüfung" unter "UVP erforderlich?" das Kontrollkästchen "Ja" markiert wurde, können auch Daten zur UVP in LIS-A erfasst werden.

Scoping-Termin am

In diesem Feld wird das Datum für die Erörterung nach § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV eingetragen. Anhand diesen Datums wird vom Programm der berechnete Sollwert des Bewertungsdatums für das Vorhaben in das Feld „Bewertung am Soll“ eingetragen.

Bewertung am Ist

Das tatsächliche Datum der Bewertung des Vorhabens ist hier einzutragen. Wird das Vorhaben bewertet und es erfolgt keine Eintragung, dann wird das Genehmigungsverfahren nicht bei „Genehmigungsverfahren mit UVP“ gezählt. Daher ist das Eintragen dieses Datums wichtig.

5.1.9. Registerkarte „Beteiligung Öffentlichkeit“

Öffentliche Bekanntmachung

Beginn am

Ende am

Öffentliche Bekanntmachung

Beginn am

Ende am

Anrede	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Eingang ...	fristg.	unzul.	gleichl.	zur.
Herr	Musterm...	Martin	65203	Wiesbad...	Einwend...	1	24.11.2015	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Detailbereich

Anrede: Herr

Name: Mustermann

Vorname: Martin

PLZ: 65203

Ort: Wiesbaden

Straße: Einwendungsstr.

Nr.: 1

Eingang am: 24.11.2015

fristgerecht gleichlautend

unzulässig zurückgenommen

Erörterung

geplant

Erörterungstermin von: 15.03.2016 bis:

Niederschrift versandt am:

Bemerkung: Treffpunkt Wiesbaden

Abbildung 25: Registerkarte „Beteiligung Öffentlichkeit“

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind lediglich die Termine zur Bekanntmachung, zum Auslegungs- und zum Einwendungszeitraum zu erfassen. Die Registerkarte wird nur dann angezeigt und kann bearbeitet werden, wenn in der Registerkarte "Antragseingang" das Kontrollkästchen zu "Öffentlichkeitsbeteiligung" markiert ist.

Öffentliche Bekanntmachung

In diesem Datumsfeld ist das Datum zu erfassen an dem der Staatsanzeiger und die öffentlichen Tageszeitungen erschienen ist in denen das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wurde. Sind die Erscheinungsdaten unterschiedlich, dann ist das späteste Erscheinungsdatum zu erfassen.

Beginn am

Hier ist das Datum des Beginns der öffentlichen Auslegung des Antrages und der Unterlagen zum beantragten Vorhaben einzutragen.

Ende am

Sowohl das Datum zum Ende der öffentlichen Auslegung des Antrages und der Unterlagen zum beantragten Vorhaben als auch das Ende der Einwendungsfrist werden automatisch eingetragen. Beide Daten sind überschreibbar.

5.1.10. Registerkarte „Beteiligung von Behörden und Stellen“

Behörd...	Anschreiben	zuletzt erinn...	Nachforderu...	Nachforderu...	Nachford. Ei...	Nachford. Ei...	Eingang Stell...	Eingang Stell...	Bemerkung
110 HLNUG ...	05.05.2015						05.06.2015	03.06.2015	

Detailbereich

Behörde/Stelle: 110 HLNUG WI Wasser → Behörde/Stelle

Anschreiben: 05.05.2015, zuletzt erinn. am → Anschieben

Nachforderung am: [] Nachforderung

Nachford. Eing. am Soll: [] Nachford. Eing. am Ist: [] → Eingang Stell. Soll, Eingang Stell. Ist

Eingang Stell. Soll: 05.06.2015, Eingang Stell. Ist: 03.06.2015 → Eingang Stell. Soll, Eingang Stell. Ist

eigenständige Gebühren (EUR): []

Bemerkung: [] → Bemerkung

Abbildung 26: Registerkarte „Beteiligung von Behörden und Stellen“

Die Registerkarte „Beteiligung von Behörden und Stellen“ enthält keine echten Pflichtfelder. Die hervorgehobenen Datenfelder dienen lediglich der Dokumentation der Behördenbeteiligung und erleichtern im Bedarfsfall die Feststellung, bei welchen Behörden im Verfahren Verzögerungen aufgetreten sind. Darüber hinaus sind die Angaben erforderlich, wenn der verfahrensbegleitende Schriftverkehr zur Behördenbeteiligung LIS-A unterstützt erzeugt werden soll. Die Registerkarte unterteilt sich in die Übersicht und in den Detailbereich, in dem die Einträge vorgenommen werden.

Im Detailbereich können sowohl die Daten für die Behördenbeteiligung zur Prüfung der Vollständigkeit als auch die zur Stellungnahmeaufforderung erfasst werden. Wenn eine Erfassung zu beiden Verfahrensschritten erfolgen soll, dann sind die Beteiligungsdaten für beide separat zu erfassen.

Behörde/Stelle

Die Behörde/ Stelle die beteiligt werden soll ist aus einer Auswahlliste auszuwählen, Handeinträge sind nicht möglich.

Anschreiben

Zu jeder Behörde ist das Datum des Anschreibens zu erfassen.

Eingang Stell. Soll

Das Solldatum für den Eingang der Stellungnahme wird vom System automatisch gesetzt, kann aber bei Bedarf überschrieben werden (ggf. Postlaufzeiten berücksichtigen).

Eingang Stell. Ist

In dem zugehörigen Datumsfeld ist das Datum des Einganges der jeweiligen Stellungnahme in der Behörde zu erfassen.

Bemerkung

Zur Erstellung eines Verteilers für den verfahrensbegleitenden Schriftverkehr muss unter Bemerkung ein Eintrag vorgenommen werden. Erst wenn in diesem Datenfeld "Stellungnahme" und/oder "Vollständigkeit" eingetragen ist, dann werden die erfassten Daten für die mit LIS-A zu erstellenden Schreiben nutzbar.

5.1.11. Registerkarte „Entscheidung“

Labels on the right side of the screenshot:

- Ist vom
- vorzeitiger Beginn
- Entscheidung zugestellt am
- Bestandskraft Entscheidung am
- Befristete Gen. für das Verfahren
- Befristete Gen. für die Anlage
- Inbetriebnahme am
- Bemerkung

Abbildung 27: Registerkarte „Entscheidung“

Zu jedem Verfahren sind in der Registerkarte „Entscheidung“ die in der Abbildung hervorgehobenen Angaben erforderlich.

Vorzeitiger Beginn

In dem zugehörigen Datumsfeld ist das Datum des Zulassungsbescheides zum vorzeitigen Beginn zu erfassen. Dazu ist vorab in der Registerkarte „Antragseingang“ im Bereich der Vorgangskonkretisierung ein Haken bei „vorzeitiger Beginn“ zu setzen. Im Feld „Entscheidungsart“ ist die Interimsentscheidung „vorzeitiger Beginn“ wählbar, welche aber nach Verfahrensende durch die reguläre Entscheidungsart ersetzt werden muss.

Ist vom

In dieses Datumsfeld ist das Datum des Genehmigungsbescheides einzutragen.

Entscheidung

Zur Dokumentation der Entscheidung ist aus der Auswahlliste die entsprechende Entscheidung auszuwählen. Ein Handeintrag ist nicht zulässig.

Im Fall eine Rücknahme ist hier die Entscheidungsart „Rücknahme“ zu wählen, des Weiteren erfolgt die Dokumentation in der Registerkarte „Antragseingang“ (siehe dort): Das Feld „Rücknahme des Antrags am“ ist auszufüllen. Eine separate Dialogmaske zur Antragsrücknahme gibt es in LIS-A nicht.

Wird der Genehmigungsantrag ablehnend beschieden, so ist nach Auswahl der Entscheidungsart „Ablehnung“ der Eintrag des Ablehnungsgrunds erforderlich. Dabei können verschiedene Ablehnungsgründe aus dem Katalog angewählt und in das Feld „Ablehnungsgrund“ übernommen werden. Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

Zugestellt am

Unter „zugestellt am“ ist das Datum zu erfassen an dem die Entscheidung dem Antragsteller förmlich zugestellt wurde, z.B. Übernahmedatum aus der PZU oder vom Rückschein.

Bestandskraft Entscheidung am

Das Bestandskraftdatum ist erforderlich um einen Vorgang abzuschließen. Ohne einen Eintrag in diesem Datumsfeld wird der Vorgang bei Auswertungen nicht als abgeschlossenes Verfahren gewertet.

Befristete Genehmigungen

In der Registerkarte „Entscheidung“ sind zwei Felder für die Erfassung von befristeten Genehmigungen vorhanden. Es wird dabei zwischen der befristeten Genehmigung für die Anlage und der befristeten Genehmigung des Verfahrens unterschieden.

In das Feld „Befristete Genehmigung für die Anlage“ wird das Datum der Befristung eingetragen, wenn durch die Genehmigung der Anlagenbetrieb insgesamt befristet ist.

Das Feld „Befristete Genehmigung für das Verfahren“ ist zu füllen, wenn nur bestimmte Betriebsverfahren befristet genehmigt werden.

Wird eines dieser Felder gefüllt oder das Datum geändert, wird nach Speichern des Editors der Wert in die Stammdaten der Anlage in das Feld „Genehmigung erloschen“ der Registerkarte „Status“ und in die Überwachungsperspektive in das Feld „befristet bis“ der entsprechenden Maßnahme übernommen. Sind in einem der beiden Felder bereits Daten vorhanden, werden diese überschrieben.

Inbetriebnahme am

Die Angabe des Inbetriebnahmedatums im Modul Genehmigungen ist erforderlich, um die notwendigen Erstkontrollen nach verfolgen zu können.

Bemerkung

Sollte es sich bei dem erfassten Verfahren um ein atypisches handeln, z.B. wegen ungewöhnlichem Verfahrensverlauf und daraus resultierender sehr großer Laufzeiten, so ist hier eine entsprechende kurze Beschreibung / Begründung einzutragen.



Entscheidungen nach § 4 und § 16 BImSchG, Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG und Vorbescheide nach § 9 BImSchG sind als pdf-Dokumente (nicht als eingescannte Unterlagen) bei der betreffenden Anlage in LIS-A abzulegen.

5.1.12. Gebührenerfassung

Datum	Gebühr (EU...)	Gebühr Drit...	Tarifstelle	bezahlt	Bemerkung
11.08.2016	0,00		15112	<input checked="" type="checkbox"/>	

Detailbereich

Datum: 11.08.2016 bezahlt


Gebühr (EUR): 0,00 Gebühr Dritter (EUR)

Tarifstelle: 15112

Bemerkung:

OK Abbrechen

Abbildung 28: Registerkarte „Gebühren“

Die Erfassung der Gebühren erfolgt über den Editor mittels Symbol . Sie dient zur Erfassung der relevanten Daten zu den Gebührenentscheidungen. Die Gebührenerfassung unterteilt sich in eine Übersicht und in einen Detailbereich, in dem die Einträge vorgenommen werden.

Datum

In diesem Datumsfeld ist das Datum des Gebührenbescheides einzutragen.

Gebühren

Unter Gebühren werden die mit dem jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren erfasst. Gebühren Dritter können separat erfasst werden.

Tarifstelle

Die Nummer der Tarifstelle ist in diesem Feld einzutragen. Alternativ kann über die Katalogauswahl die entsprechende Tarifstelle gewählt und in das Feld übernommen werden.

Bemerkung

Das Datenfeld „Bemerkung“ dient zur Beschreibung des Gebührentatbestandes. Mit dem Eintrag kann z.B. zwischen den Gebühren für die § 8a Entscheidung und der Genehmigungsentcheidung unterschieden werden.

Auch wenn bei einem Verfahren keine Gebühren erhoben werden, soll die Registerkarte „Gebühren“ dennoch gepflegt werden.

In diesem Fall sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Gebühren (EUR): 0
- Bescheid vom: Datum der Entscheidung
- Bemerkung: Vermerk das keine Gebühren erhoben wurden

5.1.13. Befristete Genehmigung

Hat der Antragsteller eine befristete Genehmigung verlangt, was bei WEA öfters vorkommt, um die Ausgleichszahlungen geringzuhalten, ist im Überwachungsmodul das Datum in „befristet bis“ einzutragen.

Wenn die Befristung einer Genehmigung bereits in der Registerkarte „Entscheidung“ der Genehmigungsperspektive in die Datumsfelder „befristete Genehmigung für die Anlage“ bzw. „befristete Genehmigung für das Verfahren“ eingetragen wurde (s. 5.1.11), ist ein zusätzlicher Eintrag des Datums für die Befristung in die Überwachungsperspektive nicht erforderlich, da das Programm automatisch den Wert in das Feld „befristet bis“ übernimmt.

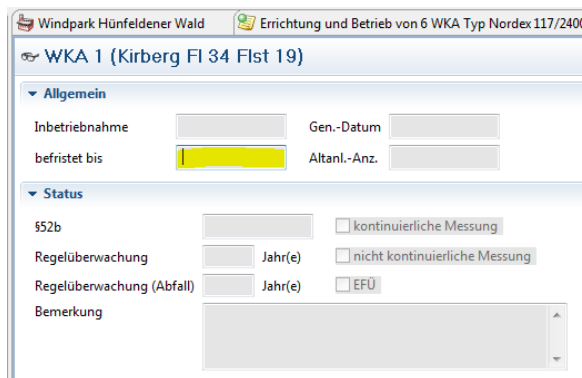


Abbildung 29: Perspektive Überwachung, Registerblatt „Maßnahmen“, Befristung

Eine Darstellung des befristeten Termins ist in der Überwachungsperspektive nur an der Betriebsstätte, nicht pro Anlage möglich.

5.1.14. Registerkarte „Widerspruch“

Laut Erlass zur Dokumentation von Klagen in LIS-A vom 05.11.2015 sind Klagen gegen Genehmigungsverfahren in der Registerkarte „Widerspruch“ in LIS-A zu dokumentieren.

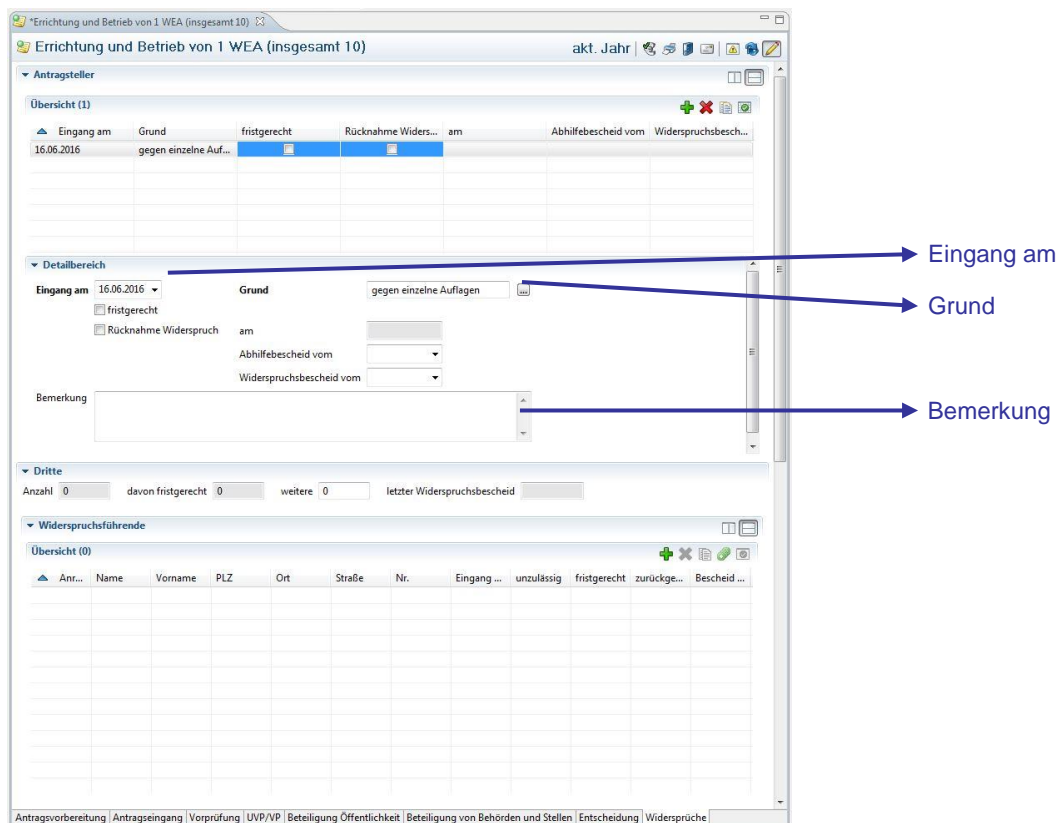


Abbildung 30: Registerkarte „Widersprüche“

Eingang am

In diesem Datumsfeld ist das Eingangsdatum der Klage zu erfassen

Grund

In diesem Feld wird der Grund des Klagegegenstands eingetragen. Es kann zwischen „gegen Gesamtbescheid“ und „gegen einzelne Auflagen“ gewählt werden.

Bemerkung

Im Bemerkungsfeld ist die Ursache der Klage (z.B. Naturschutz, Flugsicherung, Denkmalschutz, ect.) und der Kläger (Antragsteller, Behörde oder Dritte) einzutragen.

Es ist wichtig Eintragungen in dieser Registerkarte vorzunehmen, da das Feld „Bestandskraft der Entscheidung“ über die Zeitdauer eines Klageverfahrens nicht mit einem Datum gefüllt werden kann, wodurch der Status der Anlage weiterhin „im Genehmigungsverfahren“ bleibt und daher die Auswertung der Daten verfälscht.

5.1.15. Besonderheiten bei der LIS-A Karte

Für die Genehmigungsverfahren von WEA's stehen zusätzliche Layer in der Karte zur Verfügung.

- Shape-Dateien für den Standort von Erdbebenmessstationen wurden verteilt und können lokal eingebunden werden

Über den Button  können hessenweit alle WEA's (in Betrieb, vor Inbetriebnahme oder im Genehmigungsverfahren) angezeigt werden.

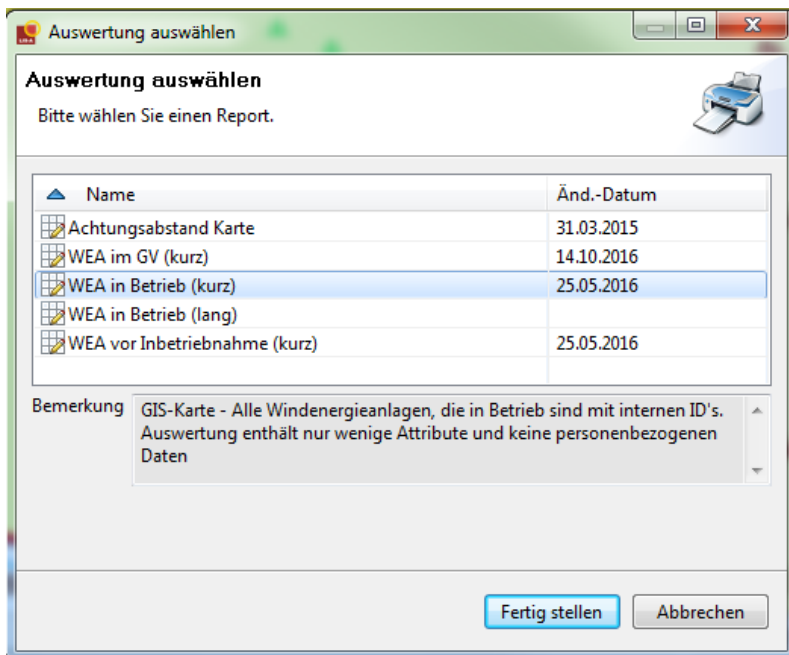


Abbildung 31: Kartenauswertung wählen

Die Karte wird auf den Mittelpunkt aller WEA's fokussiert. Über die rechte Maustaste auf den Layer des Ausgangsobjektes => „Zoom auf Layer“ wird wieder auf die Ausgangsumgebung gezoomt.

5.1.16. **Verfügbare Auswertungen**

In LIS-A werden für WEA's Auswertungen bereitgestellt, die über den Stand und Fehler/Lücken informieren. Sie stehen in den Stammdaten bereit:

- Windenergieanlagen Stammdaten: Hier sind alle WEA's mit Informationen der wesentlichen Stammdaten einschließlich des Anlagenstatus aufgeführt.
- Windenergieanlagen Fehler und Lücken: Diese Auswertung weist auf Fehler (Spalte S, T und W) und Lücken (verschiedene fehlende Angaben ab Spalte U) hin.

5.1.17. **Kennzeichnung von Personenbezug**

In LIS-A gibt es die Möglichkeit personenbezogene Daten zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist für Auswertungen unbedingt erforderlich, wenn sie an Dritte weitergegeben werden, um personenbezogene Daten vor der Weitergabe zu entfernen.

Um herauszufinden, ob ein Personenbezug vorliegt, ist in LIS-A ein Link zum Handelsregister eingefügt (zu finden unter Fachinformation bei den Stammdaten). Zusätzlich ist an dieser Stelle auch eine Beschreibung zum diesbezüglichen Vorgehen als Information hinterlegt.

Datei/Link	Bemerkung
Aktenvermerk HDSG für LIS-A.pdf	Personenbezogene Daten - Kennzeichnung
BVT.xls	BVT-Abkürzungen (Best Verfügbare Techniken)
https://gruppen.intern.hessen.de/its/...	MOSS-Zugang mit Fehler-/Wunschliste
https://www.handelsregister.de/	Personenbezogene Daten - Link Handelsregister
LIS-A-Kurzanleitungen_20150226.pdf	LIS-A Kurzanleitung 26.02.2015
Nutzungsrichtlinie LIS-A 120629.pdf	Nutzungsrichtlinie aus Einführungserlass LIS-A vom 29.06.2012
Umrechnung_GK_UTM_geschuetzt.xls	Umrechnung von Gauß-Krüger-Koordinaten in ETRS89/UTM und umgekehrt

Abbildung 32: Fachinformationen (Stammdaten) Kennzeichnung Personenbezug

Alle personenbezogenen Betreiber- oder Betriebsstättennamen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, müssen in den Stammdaten über zwei Ankreuzfelder (je eins beim Betreiber und der Betriebsstätte) im Feld „Personenbezug“ gekennzeichnet werden. Gegebenenfalls kann in Zweifelsfällen die Unterstützung eines Juristen erforderlich sein.

The screenshot shows a software window titled 'Test Betrieb in Wiesbaden'. It contains several sections for data entry:

- Änderungsinformationen:** Includes fields for 'akt. Jahr', 'Betriebsstätte', 'Beh.-Nr.', 'Beh.-Name', 'Ortwert', 'Nordwert', and 'Zusatzangaben zur BST'.
- Betriebsstätte:** Contains fields for 'BST.-Nr.', 'GKZ', 'NACE', 'Anschritztyp', and 'Bemerkung'. A blue circle highlights the checked checkbox for 'Personenbezug'.
- Anschrift Betriebsstätte:** Includes fields for 'BST.-Name', 'PLZ', 'Ort', 'Straße', 'Nr.', 'Telefon', 'Fax', and 'E-Mail'.
- Anschrift Betreiber:** Includes fields for 'Betr.-Name', 'Staat', 'PLZ', 'Ort', 'Straße', 'PLZ', 'Telefon', 'Fax', and 'Bemerkung'. It also has checkboxes for 'Personenbezug' and 'gebührenbefreit'.

A blue arrow points from the 'Personenbezug' checkbox to the text 'Kennzeichnung Personenbezug' on the right side of the image.

Abbildung 33: Kennzeichnung des Personenbezugs bei Betriebsstätten

Einzelangaben über juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaften, eingetragene Vereine) sind keine personenbezogenen Daten. Sofern aber eine enge finanzielle, persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung zwischen der natürlichen und der juristischen Person besteht (z.B. GbR), fallen die personenbezogenen Daten wieder unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Gleiche gilt auch für GmbHs, bei der der Gesellschafter und Geschäftsführer identisch ist und das Unternehmen aus einer einzigen Person besteht.

6. Zählweise und Kennzahlen

Die Zählweise ist wie folgt geregelt:

- Es werden nur abgeschlossene Verfahren gezählt.
- Eine Zählung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgt nicht, da es sich nicht um ein abgeschlossenes Verfahren handelt.
- Eine Einzelfallprüfung nach UVPG wird nicht separat gezählt.
- Eine Feststellung nach § 3a UVPG, die nicht in ein Trägerverfahren mündet ist ebenfalls zu zählen!
- Teilgenehmigungen sind abgeschlossene Genehmigungen, die separat gezählt werden

Für die Kostenträger und die Kennzahlen gelten die Vorgaben des Controllings.

6.1. Weitere Pflege

Das Verfahrensbuch wird zentral von der Abteilung II des HMUKLV gepflegt. Die Weiterentwicklung des Verfahrensbuches Genehmigungsverfahren wird von der Arbeitsgruppe Windenergieanlagen (AG WEA) betreut. Die AG wird vom Referat II geleitet und bei Bedarf einberufen. Die Regierungspräsidien entsendeten Vertreter, welche für die Genehmigungsverfahren und für die Überwachung von Windenergieanlage zuständig sind in dieser Arbeitsgruppe. Darüber hinaus nehmen sowohl das Referat II als auch die Vertreter der AG Windenergieanlagen Änderungsvorschläge entgegen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Quellen

- [1] Leitfaden Projektmanagement PM des Hessisches Sozialministeriums und des hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- [2] [Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124/1 vom 24. April 2014](#)
- [3] Czajka in Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. I, Teil 1, § 10 BImSchG, Randnummer 76
- [4] Projektabschlussberichtbericht: Fortführung von Messkampagnen zur Verifizierung von WEA-Radar-Verträglichkeiten unter Einbezug von neuen Radaroptionen sowie Untersuchung eines reflektionsarmen WEA-Prototypen auf Radarverträglichkeit, EADS Deutschland GmbH
- [5] Agatz, Monika; Windenergie Handbuch, 14. Ausgabe, **Februar 2018**
- [6] Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 36. Auflage, Einführung, Nr. 5.43

7.2. Links

- Link zur Karte der Anlagenschutzbereiche des BAF
http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=en
- Link zum Informationsblatt des DWD:
http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/944/2012_05_10_Anforderungen%20DWD_WEA_Radar_V1.3.pdf
- <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>
- <http://wirtschaft.hessen.de>
- <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
/ Umwelt & Verbraucher / Naturschutz / Eingriffsregelungen / Kompensationsverordnung / Zusatzbewertung Landschaftsbild
- <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/index-ie.html> (incl. Download aller WEA **in Betrieb, vor Inbetriebnahme, im Genehmigungsverfahren, beklagte WEA**)
- <http://www.energieportal-mittelhessen.de/energiekarte.html> (incl. Download aller WEA in Betrieb)
- <http://www.denkmalpflege-hessen.de/>
- www.uvp.de
- Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen:
[Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei WEA's](#)
- Erlass des HMWVL und des HMUELV vom 31.10.2011, 15.03.2011 und 04.11.2013
„Rückbauerlass“ [Rückbauerlass](#)
- Handlungsempfehlung Windenergieanlagen HMUELV/HMWVL vom 17. Mai 2010
[Staatsanzeiger, Seite 1506](#)
- Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach Umweltrechtsbehelfsgesetz
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anerkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen>
- HMWVL: Technische Baubestimmungen, Erlass vom 18. Juni 2012 Anlage 2.7/12
https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/HMWVL/technische_baubestimmungen_-_erlass_vom_18_juni_2012_0.pdf
- Bauantragsformulare und den Bauvorlagenerlass
<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/vordrucke-zum-bauvorlagenerlass>
- Natura 2000 –Gebiet <http://natura2000-verordnung.hessen.de/>
- [Windenergie Handbuch](#) von Frau Monika Agatz

- Antworten und häufige Fragen zu Windkraft und Naturschutz in Hessen, März 2016, Faktenpapier, HMWEVL:

[https://www.energieland.hessen.de/.../Faktenpapier Natur und Umweltschutz.pdf](https://www.energieland.hessen.de/.../Faktenpapier_Natur_und_Umweltschutz.pdf)

7.3. Begriffe

Projektleiter Behördlicher Verfahrensbevollmächtigter

Windfarm Maßgebend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang einzelner Windenergieanlagen. Sind sie so weit voneinander entfernt, dass sich die nach UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen – z.B. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Immissionen der Anlagen – nicht summieren, so behält jede Anlage für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist mithin erst dann auszugehen, wenn drei oder mehr Windenergieanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Überschneiden oder Berühren der Einwirkungsbereich in der Regel nicht mehr gegeben sei, wenn zwischen zwei Anlagen eine Entfernung von mehr als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegt.

BNK Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, die Befuerung an den WEA schaltet sich nachts nur ein, wenn sich Flugzeuge nähern. Dies verringert die Betriebszeiten der Befuerung um etwa 95-98 %

7.4. Abkürzungsverzeichnis

AAV	Ausgleichsabgabenverordnung
ABBergV	Allgemeine Bergverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
AltöIV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie, diverse

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAF	Bundesamt für Flugsicherung
BAIUDBwToeB	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundes-Berggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BestüVAbfV	Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchG ZustVO	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem BImSchG
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CRF	„Common Reporting Format“ Gemeinsames Berichtsformat
DenkmalSchutzG	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler
DFS	Deutsche Flugsicherung
DVO-BauGB	Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch
EBG	Hessisches Gesetz über Eisenbahnen und Bergbau
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

ET	Erörterungstermin
FGW e.V.	Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien
FStrG	Bundes-Fernstraßengesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HBK	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HLPLG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HMWVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
ISV	Immissions-Stunden-Vorbelastung
ITV	Immissions-Tages-Vorbelastung
ITZ	Immissions-Tages-Zusatzbelastung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABO	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LIS-A	Länderinformations-System Anlagen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
nwg	Nicht wassergefährdend
OVG	Oberverwaltungsgericht
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RPU	Umweltabteilung des Regierungspräsidiums

ROG	Raumordnungsgesetz
SchutzbereichsG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRA	Technische Regeln für Aufzüge
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anlage zur Verwaltungskostenordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

7.5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Anhang der 4. BImSchV.....	9
Abbildung 2: Auszug aus der Anlage 1 zum UVPG.....	9
Abbildung 3: Verfahrensabläufe bei einem Antrag auf Akteneinsicht nach dem HUIG im laufenden Genehmigungsverfahren	22
Abbildung 4: Beteiligung von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, nicht abschließend.....	29
Abbildung 5: Planung Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchführung eines ET, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf	38
Abbildung 6: Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids (Veröffent- lichung Tenorierung und Auslegung Bescheid)	55
Abbildung 7: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvor- haben.....	57
Abbildung 8: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten	59
Abbildung 9: Prüfschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt	61
Abbildung 10: Elemente des Untersuchungsraums (aus UVP Umweltverträglichkeits- prüfung in der Praxis, Leitfaden, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997)).....	66
Abbildung 11: Beteiligung Luftverkehr im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.....	74
Abbildung 12: Seismologische Stationen in Südhessen und im Taunus	85
Abbildung 13: Beispiel für die Berechnung einer Abstandsfläche (Quelle: Teile einer Zeichnung einer Enercon-Anlage)	88
Abbildung 14: Beispiel: Windpark XYZ 1/Gemeindenname A und Windpark XYZ 2/Gemeindenname	93
Abbildung 15: Geografische Darstellung	94
Abbildung 16: Verbindliche Vorgabe zur Eingabe der Gesamthöhe, des Rotordurchmesser und der elektrischen Leistung (Beispiel).....	95
Abbildung 17: Feld "Anlage rückgebaut"	95
Abbildung 18: Notiz an welcher WEA sich das Genehmigungsverfahren während des Ge- nehmigungsverfahrens befindet	96
Abbildung 19: Genehmigungsbescheid im Dokumenten-View hochgeladen	97
Abbildung 20: Modulfenster Genehmigungen, Beispiel	98
Abbildung 21: Registerkarte Antragsvorbereitung, Beispiel.....	99
Abbildung 22: Registerkarte „Antragseingang“	101
Abbildung 23: Registerkarte Vorprüfung	104
Abbildung 24: Registerkarte UVP/VP	105

Abbildung 25: Registerkarte „Beteiligung Öffentlichkeit“	106
Abbildung 26: Registerkarte „Beteiligung von Behörden und Stellen“	107
Abbildung 27: Registerkarte „Entscheidung“	108
Abbildung 28: Registerkarte „Gebühren“	110
Abbildung 29: Perspektive Überwachung, Registerblatt „Maßnahmen“, Befristung	111
Abbildung 30: Registerkarte „Widersprüche“	112
Abbildung 31: Kartenauswertung wählen	113
Abbildung 32: Fachinformationen (Stammdaten) Kennzeichnung Personenbezug.....	114
Abbildung 33: Kennzeichnung des Personenbezugs bei Betriebsstätten.....	114

7.6. Anlagen

7.6.1. Anlage 1 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG

Erläuterungen zu dieser Liste - siehe auch Ausführungen in den Kapiteln 4.4.1.2 und Anlage 7.6.5 und Erläuterungen im Anschluss an diese Liste

Az.:

Vorhaben:

Anl.1 Nr. (A) Allgemeine (S) standortbezogene Vorprüfung

Anl.1 Nr. (A) Allgemeine (S) standortbezogene Vorprüfung

Zeitbedarf für die Durchführung dieser Prüfung:	
Datum	[h] (Abrechnung im 1/4-Stundentakt)
	h
	h

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten			
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?			
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m² (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?			
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z.B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten			
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?			
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?			
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
1.3.1	Fläche			
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?			
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?			
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?			
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?			
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m ² ?			
1.3.2	Boden			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung			
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z.B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)			
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m ³ beträgt?			
1.3.3	Wasser			
1.3.3.1	Abwasser			
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, CSB etc.), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.			
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?			
1.3.3.2	Abwassereinleitung in eine Kläranlage			
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist: - organisch belastetes Abwasser			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.3.2. 2	<p>≥ 600 kg BSB5 /d (roh) bis < 9000 kg BSB5/d (roh)</p> <p>- organisch belastetes Abwasser ≥ 120 kg BSB5 /d (roh) bis < 600 kg BSB5/d (roh)</p>			
1.3.3.2. 3	<p>- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 900 m³/2h bis < 4500 m³/2h (ausgenommen Kühlwasser)</p>			
1.3.3.2. 4	<p>- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 10 m³/2h bis < 900 m³/2h (ausgenommen Kühlwasser)</p>			
1.3.3.3	Einleitung in ein Oberflächengewässer			
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:			
1.3.3.3. 1	- 5000 bis < 100.000 m³/Jahr			
1.3.3.3. 2	- 100.000 bis < 10. Mio m³/Jahr			
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?			
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?			
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?			
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?			
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG			
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]			
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen			
1.5.1	Luft			
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft überschritten?			
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 b) TA Luft überschritten?			
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?			
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 c) TA Luft zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))			
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor? (u.a. Stickstoffdeposition in sensiblen Bereichen)			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?			
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO _x , NO _x , HF, NH ₃) überschritten?			
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?			
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆))			
1.5.2	Lärm			
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?			
1.5.3	Erschütterungen			
1.5.4	Licht			
1.5.5	Wärme			
1.5.6	Strahlung (z.B. Radioaktivität)			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1.1	verwendete Stoffe,			
1.6.1.2	und Technologien			
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)			
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?			
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?			
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z.B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Niederschläge, Hochwasser, Wind-, Schnee- und Eislasten) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)			
1.7	Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft			
1.7.1	durch das Wasser? (z.B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)			
1.7.2	durch Luftverunreinigungen?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	(z.B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)			
1.7.3	durch Veränderung des Kleinklimas am Standort? (z.B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für			
2.1.1	- Siedlung und Erholung,			
2.1.2	- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,			
2.1.3	- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung			

2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere		
2.2.1	Fläche, Boden, Landschaft		
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?		
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)		
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets		
2.2.5	seines Untergrunds		
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG		
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko) sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG		
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
	Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von	Auswirkungen von Nr.*
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen	
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer ... Vorhaben,	
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	

*Die unter Punkt 1 und 2 der Checkliste mit „ja“ beantworteten Fragen sind hier im Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Es ist bei jedem Punkt darauf einzugehen, ob im vorliegenden Fall die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sind (vergleiche Anlage 3 Nr. 3 UVPG). Dabei ist

auf alle Aspekte wie Art und Ausmaß bis hin zu wirksamen Auswirkungsbegrenzungen (3.1 bis 3.7) einzugehen. Die für das Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse sind für die „zusammenfassende Einschätzung“ zusammenzufassen.

Zusammenfassende Einschätzung (zum Einstellen in die Begründung des Bescheides und – in gekürzter Fassung – für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG):

Eine UVP ist erforderlich, da

Eine UVP ist nicht erforderlich, da

Erläuterungen zur Checkliste

Nach § 5 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung (≙ Vorprüfung) unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der 1. Teil der Checkliste soll dazu dienen festzustellen, ob durch das beantragte Vorhaben überhaupt **nachteilige** Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu besorgen sind.

Nachteilig werden Umweltauswirkungen dann sein, wenn das jeweilige Fachrecht bei Überschreiten von Bagatellschwellen weitergehende Prüfungen fordert, wie z. B. im hessischen Wasserrecht, wonach die Entnahme von 50 000 m³/a Grundwasser und mehr eine standortbezogen Vorprüfung des Einzelfall veranlasst. Eine Grundwasserentnahme unter dieser Grenze führt nicht zur Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so ist dann festzustellen, ob die nachteiligen Umweltauswirkungen auch erheblich sind; diese Erheblichkeitsprüfung erfolgt dann in der Regel unter Beteiligung der fachrechtlich zuständigen Behörden.

Wird in Verwaltungsvorschriften festgelegt, dass bei Unterschreiten von Kenngrößen grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, so treten dann erst recht keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf (z.B. Nr. 4.1 S. 4 TA Luft, Nr. 3.2.1, Abs. 2 TA Lärm).

Folglich ergeben sich die abgefragten Mengenschwellen aus dem jeweiligen Fachrecht, soweit dieses bei Überschreiten dieser Schwellen weitergehende Forderungen stellt.

Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung ist nicht nur das beantragte **Neu- oder Änderungsvorhaben** zu berücksichtigen, sondern ggf. eine Kumulation mit anderen **gleichartigen** Vorhaben (siehe auch Kap. 4.3.3 und Anlage 7.6.5) und der jeweils zu berücksichtigende Altbestand (siehe Hinweise zu Nr. 1.2.1).

Sollten alle Fragen eindeutig mit "nein" beantwortet werden können, so spricht viel dafür, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteilige Umweltauswirkungen** zu besorgen sind, das Vorhaben folglich auch keine **erhebliche** nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der Umkehrschluss ist jedoch nicht ohne weiteres zulässig, da auch für den Fall, dass einige Fragen mit "ja" beantwortet werden, aufgrund anderer Gegebenheiten ebenfalls keine UVP erforderlich wird.

Hat die Prüfung auf Nachteiligkeit ein 'ja' ergeben, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden / -dezernate. Gesetzlich abgesicherte Kriterien für diese Erheblichkeitsprüfung stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Die Tabelle soll einen Anhaltspunkt und eine Dokumentationshilfe bieten.

Die Antworten aus den Tabellen stellen noch nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch in der erforderlichen „Zusammenfassenden Einschätzung“ damit begründet werden.

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Zu 1.1.1

Nach § 7 Abs. 1 und 2 bzw. § 9 Abs. 1 und 2 UVPG ist im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, infolge der Durchführung des Vorhabens überschritten werden. Dabei sind die möglichen Kumulationseffekte bei dem der Prüfung zugrundeliegenden Umfang zu berücksichtigen (nähere Erläuterungen siehe Kap. 4.4.1.1 und Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Dies bedeutet, dass eine UVP umso eher durchzuführen ist, je deutlicher die Prüfwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, in welchem Maße das Vorhaben Größen- oder Leistungswerten annähert ist. Je größer die Nähe zum Bereich der zwingenden UVP-Pflicht, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das 60 % - Kriterium folgt aus der Abwägung, ob ein Vorhaben größenordnungsmäßig überwiegend der UVP-pflichtigen Größe oder Leistung zuzuordnen ist.

Zu 1.1.2

Die Ziffer 18.5.2 der Anlage 1 UVPG fordert für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen ab einer Grundfläche von 20 000 m² – unter den dort genannten Bedingungen – eine allgemeine Vorprüfung; kleinere Industrieflächen sind somit nach dem UVPG offenbar nicht umweltrelevant.

Sofern die Fläche bereits in entsprechender Weise auf Planungsebene betrachtet wurde, kann auf eine Berücksichtigung an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu 1.1.3

Hier sollte geprüft werden, ob mit der beantragten Planung auch ein Vorhaben verbunden ist, das eigenständig einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z. B. Bau und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage im Rahmen eines Änderungsantrages für ein Kraftwerk.

Eine Abfallmitverbrennung in einer genehmigten Kraftwerksfeuerung stellt eine andere Fallgestaltung dar. Der Zusammenhang zwischen dem BImSchG und dem KrWG ergibt sich z. B. aus § 27 Abs. 1 S. 2 KrWG, wonach die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen zulässig ist, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Regelungen zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen können z.B. den §§ 6 und 8 KrWG entnommen werden.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Zu 1.2.1

Im Falle von UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben bleibt der bis zum 3. Juli 1988 bzw. 14. März 1999 erreichte Bestand (= Altbestand) hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Zu 1.2.2

Ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben vorliegt, kann mittels des Prüfschemas in Abbildung 9 und in Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap 7.6.5) ermittelt werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Zu 1.3.1.1 bis 1.3.1.3

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Folglich kann von der Regelvermutung ausgegangen werden, dass im Innenbereich nicht unbedingt mit UVP-pflichtigen Vorhaben zu rechnen ist.

Weitere naturschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit einem eventuellen "Eingriff" können den §§ 14 bis 18 BNatSchG entnommen werden.

Zu 1.3.1.4

Auf das Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen i. S. der HBO im Außenbereich finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG Anwendung. In § 8 HAGBNatSchG ist geregelt, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Eingriffen erforderlich bzw. zu prüfen ist.

Zu 1.3.1.5

Wald wird in § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz, wie folgt definiert:

Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), genannten Flächen, Parkwäldungen und Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden.

§ 2 Bundeswaldgesetz:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agrorforstliche Nutzung),

3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAZ AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und
4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Boden

Zu 1.3.2

Im Hinblick auf das Schutzgut "Boden" ergeben sich aus der Anlage 1 zum UVPG keine speziellen Regelungen. Der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen soll durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (BGBl. I, S. 1554) sichergestellt werden.

§ 3 Abs. 3 BBodSchG nimmt Bezug auf das BImSchG; danach ist davon auszugehen, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme, die in entsprechenden immissionsschutzrechtlich begründeten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Mit der TA Luft 2002 liegt diese Verwaltungsvorschrift vor (vgl. dort Ziffer 4.5.1), die z.B. unter den Ziffern 4.5.2 a) bb) und 4.6.1.1 entsprechende Bagatellemissionsmassenströme benennt.

Die Beurteilung der Schadstoffdepositionen (Masse pro Fläche und Zeit) ist im jeweiligen Fachrecht identisch: die schadstoffabhängigen Depositionswerte der Tabelle 6 TA Luft - angegeben in $\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ - entsprechen nach Umrechnung den zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach Tabelle Nr. 5 in Anlage 2 der BBodSchV - angegeben in $\text{g}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Folglich ist bei Einhaltung der entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen (siehe Fragen unter 1.4.1 bis 1.4.5) nicht mit schädlichen Bodenverunreinigungen i. S. des BBodSchG zu rechnen, so dass sich hier weitere spezielle bodenschutzrechtliche Fragen erübrigen.

Wasser

Zu 1.3.3

Danach bestimmt sich die UVP-Pflichtigkeit eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens nach den Bestimmungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Qualitätskriterien für das Medium Wasser ergeben sich aus der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu 1.3.4

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sind entsprechend der bestehenden Umweltschutzziele zu beurteilen (vgl. Anlage 4 Nr. 4 UVPG). Hierzu zählen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, ggf. auch abgeleitet aus Landschaftsprogramm oder Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan; FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, gesetzlicher Biotopschutz; Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungspläne i.S.d. FFH- und Vogelschutzrichtlinie für Natura-2000-Gebiete; Vorkommen geschützter Arten i.S. des § 39 und § 44 BNatSchG; Vermeidung der Einschleppung invasiver Arten im Baustellenbetrieb (IAS-Verordnung), Grundsätze der Guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft oder Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, umweltschützende Regelungen in Bauleitplänen oder Fachplänen, Baumschutzsatzungen; Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, soweit dieser Hoheitsakte ersetzt und waldrechtliche Regelungen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft

Zu 1.5.1.1 bis 1.5.1.5

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Immissionswerte der Nrn. 4.2.1, 4.3.1, 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden (vgl. Nr. 4.1). Dazu ist es in der Regel erforderlich, folgende Kenngrößen zu ermitteln:

1. IJV, ITV und ISV: Vorbelastung nach Nr. 4.6.3 (ggf. durch Messungen nach Nr. 4.6.2)
2. IJZ, ITZ und ISZ: Zusatzbelastung nach Nr. 4.6.4 (Immissionsprognose nach Anhang 3)

Die Prüfung, ob die oben genannten Immissionswerte eingehalten werden, hat dann nach Nr. 4.7 zu erfolgen.

Mit Nr. 4.1, S. 4 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen in folgenden Fällen entfallen:

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 vor.

Zu 1.5.1.6

Für die Beurteilung der Geruchsmissionen beim bestimmungsgemäß Betrieb einer Anlage ist die Geruchsmissionsrichtlinie GIRL als antizipierendes Sachverständigengutachten zu verwenden. Dabei ist zu beurteilen, ob für die zu beurteilende Anlage die Immissionswerte der GIRL für verschiedene Gebietsausweisungen eingehalten werden oder durch das Vorhaben die Irrelevanzschwelle der GIRL nicht überschritten wird.

Zu 1.5.1.5 und 1.5.1.7

Stickstoffdepositionen sind nach 4.4.2 (Ammoniak) und nach 4.8 TA Luft zu prüfen. Dies ist neben den in der TA Luft genannten Gegebenheiten insbesondere wichtig, wenn im Einwirkungsbereich FFH- oder Natura-2000-Gebiete liegen.

Lärm

Zu 1.5.2.1

Die Beurteilung der Anlagengeräusche erfolgt anhand eines Vergleichs der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm mit dem Beurteilungspegel und dem Maximalwert einzelner Schallereignisse. Dazu sind die Vorbelastung (Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen), die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage) und die Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung) zu ermitteln:

Nach Nr. 3.2.1, Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionswerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Ort der Immission um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind nach Nr. 7.4 TA Lärm bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Zu 1.5.3

Sofern Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden einwirken, werden die Anforderungen in der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" (Juni 1999) sowie in den LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen (Mai 2000) konkretisiert. Beurteilungsgröße ist die Schwingstärke. Bei Einhaltung der in den LAI-Hinweisen niedergelegten Anhaltswerten werden erhebliche Belästigungen vermieden.

Licht

Zu 1.5.4

Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird durch die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen konkretisiert. Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Gebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) und der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Betrachtet werden die Raumaufhellung und die Blendung. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung (mittlere Beleuchtungsstärke in lux) finden sich in Tabelle 1. In Tabelle 2 werden die Immissionsrichtwerte (k) zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung aufgeführt.

Standort des Vorhabens

Zu 2.

Der Einwirkungsbereich eines Vorhabens kann mit Nr. 4.6.2.5 TA Luft definiert werden. Danach ist bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur das Beurteilungsgebiet eine Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von mindestens 1 km befindet (Regeleinwirkungsbereich).

Befindet sich das Vorhaben in einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet, so wird sich die Prüfung hinsichtlich des Standortes des Vorhabens auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen beschränken. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung auch erhebliche Umwelteinwirkungen auf den Regeleinwirkungsbereich berücksichtigt wurden (vgl. auch § 50 UVPG).

Zu 2.2.2

Ein Vorhaben kann das Landschaftsbild z. B. dann nicht beeinträchtigen, wenn es nicht einsehbar ist.

Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist z. B. unerheblich,

- bei landschaftstypischen Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderen baulichen Anlagen, soweit sie das Relief nicht wesentlich verändern und innerhalb von drei Vegetationsperioden nach Baubeginn standorttypisch so begrünt sind, dass sie nicht mehr störend in der Umgebung wirken,
- wenn die beeinträchtigte Flächengröße weniger als 5 000 m² beträgt.

Zu 2.2.4

Sind von dem Vorhaben Tier-, Pflanzenarten oder Lebensräume betroffen, die eine besonders hohe Qualität oder eine besondere Bedeutung für den in Anspruch genommenen Raum aufweisen, so sprechen z.B. besonders ausgeprägte Vorkommen eines Lebensraumtyps für die hohe Qualität des Lebensraumtyps (Erhaltungszustand).

Zu 2.3

Zur Information über Schutzgebiete wird auf den Umweltatlas <http://atlas.umwelt.hessen.de> verwiesen. Im Zweifel ist das zuständige Schutzgebietsdezernat im jeweiligen Regierungspräsidium zu beteiligen.

Zu 2.3.11

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Denkmalschutz wird auf die Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen <http://www.denkmalpflege-hessen.de/>.

7.6.2. Anlage 2 - Prüfpunkte zur Prüfung auf offensichtliche Mängel

0. Anlage nach 4. BImSchV - Zuständigkeit
1. Antrag
 - Angaben im Formular 1/1 entsprechend dem Umfang der beantragten Genehmigung vollständig ausgefüllt
 - ggf. entsprechende Vollmacht/en (z.B. Planverfasser o.ä.)
 - weitergehende Ausführungen / Begründungen bei Anträgen nach § 8, § 8a oder § 9 (Formulare 1/1.1 bis 1/1.3)
 - Unterlagen entsprechend den beantragten Genehmigungen / Erlaubnissen / Anzeigen u.ä.m. in den korrespondierenden Kapiteln (z.B. Gutachten zur Eignungsfeststellung etc.)
2. Inhaltsverzeichnis gemäß Formularerlass
3. Kurzbeschreibung bei zu veröffentlichenden Anträgen sowie Stimmigkeit mit der Beschreibung des Antraggegenstandes im Formular 1/1, Pkt. 2.2
4. Standort und Umgebung
 - Allgemeine Standortbeschreibung
 - topographische Karte
 - Lageplan, Auszug aus Liegenschaftskataster
5. Anlagen- / Verfahrensbeschreibung
 - Formulare 6/1 bis 6/3 vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Umfang der textliche Beschreibung dem Antragsgegenstand angemessen
 - Aufstellungspläne vorhanden und lesbar
6. Abfall
 - Formulare 9/1 bis 9/4 vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Textliche Beschreibung der anfallenden Abfälle
7. Lärm / Erschütterungen / Licht / Sonstiges
 - Textliche Beschreibung
 - Angaben zu Tag- und Nachtzeiten
 - Immissionsprognose beigefügt
 - Beschreibung von Erschütterungen / Licht oder sonstigen Immissionen
8. Anlagensicherheit
 - Formular 14/1 sofern erforderlich vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Eignungsfeststellung vorhanden
 - Textliche Beschreibung

9. **Arbeitsschutz**
 - Formulare 15/1 bis 15/2 vorhanden und offensichtlich vollständig
10. **Brandschutz**
 - Formulare 16/1.1 bis 16/1.4 (Brandschutzkonzept)
11. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - Formulare 17/1 bis 17/7, soweit erforderlich
12. **Bauvorlagen / Baubeschreibung**
 - Begründung, sofern keine Baugenehmigung beantragt wurde
13. **Sonstige Konzessionen**
 - Formulare 19/1 vorhanden und ausgefüllt
 - Naturschutz beachten, ggf. Eingriffs- und Ausgleichsplan und weitere Unterlagen nach §§ 5, 6 Naturschutzgesetz
 - Denkmalschutz beachtet
 - Überschwemmungsgebiete beachtet
 - Forstrecht beachten
 - Liegt die Anlage im Anlagenschutzbereich der Flugsicherheit
14. **Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Anlage 1)
 - Beteiligung zusätzlicher Behörden erforderlich
 - ggf. Unterlagen für Einzelfallprüfung (siehe „Unterlagenanforderung zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG“ im Rahmen des Formularerlasses auf <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>)
15. **Angabe der Maßnahmen nach Betriebseinstellung**
 - Vorlage Verpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung für den Rückbau

7.6.3. Anlage 3 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Abfall			
Abfälle	RP: Dez. Abfallwirtschaft (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG Wird bei Bedarf vom Abfalldez. beteiligt)	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung von Abfallschlüsselnummern • Festlegung zulässiger Abfallentsorgungspfade • Hilfestellung bei Abgrenzung Produkt/Abfall und Verwertung/Beseitigung • Zulässigkeit der vorgeschlagenen Abfallverwertung 	
Altlasten, illegale Abfallentsorgung	s.a. Abschnitt 'Natur, Landschaft, Boden'		
Abluft, Lärm, Erschütterungen, Gefahren			
Emissionen - Lärm - Erschütterung/Vibration	RP: Das für Lärm und Erschütterung zust. Immissionsschutzdezernat	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Genehmigungsverfahrens, ggf. mit UVP • Immissionsschutz (insbes. Luft, Lärm, Erschütterungen) 	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG	<ul style="list-style-type: none"> • Zweifelsfragen, Lärmtechnik, -beurteilung • Erschütterungsmessungen 	
Lichtemissionen	RP: Das für Licht zust. Immissionsschutzdezernat	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsanlagen 	
Gefahren durch benachbarte Hochspannungsleitungen	Beteiligung der zust. Energieversorger Beteiligung des Dezernates im RP für die Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschafts-	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit, (Elektromagnetische Felder) • z.B. bei Fermentern von Biogasanlagen 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
	recht		
Strahlung/Radaranlagen	Deutscher Wetterdienst (DWD) Bundesamt für Flugsicherung (BAF) über die Dezernate Luftverkehr der RPn Kassel und Darmstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich von 10 km Abstandsradius einer DWD-Radaranlage • Im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage von 15 km einer DVOR-Anlage oder 10 km einer VOR-Anlage 	Beteiligung durch die Bauaufsicht?
Seismologie	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG, Dez. G2, Dr. Kracht	<ul style="list-style-type: none"> • Seismologischen Erschütterungen • Störungen der seismologischen Messanlagen 	
Arbeitsschutz und technische Sicherheit (s.a. 'Techn. Sicherheit')			
Arbeitssicherheit	RP: Dezernat Arbeitsschutz Für den landwirtschaftlichen Bereich die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz • Betriebssicherheitsverordnung • Lärm am Arbeitsplatz • Sonstiger Arbeitsschutz (z.B. ArbeitsstättenV, Arbeitszeitgesetz) • Sicherheitstechnik 	
Baulichkeiten, Baurecht			
Regionale Planung	RP: Dezernat zust. für Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit dem Regionalen Raumordnungsplan 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Einvernehmen der Gemeinde	Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB • Einleitung von Abwässern in Kanalnetz und Kläranlage (Abwassersatzung) s. Abwasser 	<p>§ 36 Abs. 1 BauGB</p> <p>Einvernehmen erforderlich</p>
	RP: Dezernat zust. für Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausweisung; • Maßnahmen während der Planaufstellung eines Bebauungsplans 	
Baulichkeiten Genehmigungsbedürftig nach HBO	Bauaufsicht der Magistrate und Kreisausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (§§29-38 BauGB), (Übereinstimmung mit Bauleitplänen) • Bauordnungsrecht (sichere und korrekte Ausführung der Baulichkeiten) • Prüfung statischer Berechnungen • Brandschutz • Rückbau 	§ 63 HBO Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Nicht genehmigungsbedürftig nach HBO	Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Bauplanungsrecht • evtl. Antrag auf Baugenehmigungsverfahren 	
Brand- und Katastrophenschutz	Brand- und Katastrophenschutzdienststellen der Magistrate bzw. der Kreisausschüsse (Kreisbrand-	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugender Brandschutz • Eignung der Werkfeuerwehr 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
	inspektor (KBI) Obere Brandschutzbehörde beim RP		
Bauten > 100 m	Dezernat Luftverkehr der RPen Kassel bzw. Darmstadt	Befeuerung, Kennzeichnung, Eintragung ins Verzeichnis der Luftfahrthindernisse	
Kommunalaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> • z.B. bei Erschließungsverträgen 	
Denkmalschutz		<ul style="list-style-type: none"> • 	
Baudenkmäler Bodendenkmäler	Landesamt für Denkmalpflege Hessen (§ 20 Abs. 6 HDSchG) siehe auch Landesamt für Denkmalpflege http://www.denkmalpflege-hessen.de/Behorden/behorden.html	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe an geschützten Bodendenkmälern • Auswirkungen auf 'Bauwerke/Bodendenkmäler (UVP) 	
UNESCO-Welterbe	HMWK HMWEVL HMuKLV Die Beteiligungen erfolgen durch die Unteren Denkmalschutzbehörden	<ul style="list-style-type: none"> • UNESCO-Weltbaudenkmalern (Herkules in Kassel, Grube Messel...) • UNESCO-Weltkulturerbe Mittelrheintal • UNESCO-Weltnaturerbe Buchenwald 	
Grundwasserschutz, was-sergefährdende Stoffe			

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Grundwasserhaltung beim Ausheben der Baugrube	Untere Wasserbehörde (UWB) RP: Dezernat Grundwasser(schutz)	<ul style="list-style-type: none"> Abpumpen von Grundwasser bei der Gründung eines Gebäudes könnte dazu führen, dass Altlasten verschleppt werden 	
Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	RP: Dezernat: Wassergefährdende Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS an, Rohrleitung etc. 	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG	Technische Fachbehörde <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen in Wasserschutzgebieten 	
	Untere Wasserbehörde (UWB)	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Anzeigen nach § 41 HWG Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS an Lageranlagen, Rohrleitung etc. 	
Wasserschutzgebiet	RP: Dezernat Grundwasser(schutz), Wasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen 	
Heilquellenschutzgebiet	RP: Dezernat Grundwasser(schutz)	<ul style="list-style-type: none"> 	
Überschwemmungsgebiet	RP: Dezernat Abflussverhältnisse, Hydrologie, (evt. Untere Wasserbehörde)	<ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen 	
Katastrophenschutz			
Kampfmittelräumdienst	Zentral für Hessen im RP Darmstadt angesiedelt: Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung-	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung, ob auf dem Grundstück mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist, z.B. weil sich die Fläche in einem Bombenabwurfgebiet befindet 	
Natur- und Landschaft, Forst, Boden, Bergbau			

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Naturschutz (genehmigungsbedürftige Anlagen)	RP: Dezernat zust. für Naturschutz bzw. Eingriffsregelung / Umweltfolgenabschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit Vorgaben des HENatSchG, z.B. <ul style="list-style-type: none"> -Eingriffsgenehmigung - Festsetzung der Ausgleichsabgabe - insb. Bauen im Außenbereich - Einflüsse auf Naturschutz- oder FFH-Gebiete • Notwendigkeit einer UVP • Rodungsgenehmigung (ggf. zus. mit Forst, Unterer Naturschutzbehörde) • Schutz der Brutzeit 	
Naturschutz (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen)	Untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungsgenehmigung • Schutz der Brutzeit 	
Landwirtschaftsflächen	Dezernat Landwirtschaft, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung in Anspruch genommener landwirtschaftliche Flächen • Beurteilung Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen • Maßnahmen auf/an landwirtschaftlicher Flächen 	
Erdaushub bei größeren Baumaßnahmen	RP: Abfalldezernate Ggf. für unbelasteten Boden RP: Dezernate Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • abfallrechtliche Beurteilung (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“) • ggf. Anzeige nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle • ggf. Freigabe nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Wald, Waldnähe	RP: Dezernat zust. für Forsten bzw. für Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen im / am Wald ggf. Rodungsgenehmigung 	
Vorsorgender Bodenschutz	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) RP: Dezernate Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Hydrogeologie, Rohstoffsicherung, Steinbrüche Vorsorgeanforderungen nach Bodenschutzrecht 	
Bodenschätze	RP: Dezernat Bergaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> Abbau von Bodenschätzen Prüfen ob unter der Anlage Bergbau bekannt ist (Altbergbau) 	
	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. G		
Bodenverunreinigungen, Altlasten	RP: Dezernate Bodenschutz/ Altlasten UWB (wenn Grundwasserhaltung bei Baugründung, außer Grundstückseigentümer)	<ul style="list-style-type: none"> Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen Beurteilung von Altlasten Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen 	
Bodengefährdung durch den Anlagenbetrieb – WGK	RP: Dezernat Wassergefährdende Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung des Umgangs mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen 	
Technische Sicherheit			
Sicherheitstechnische Fragen Sicherheitsberichte	RP: Dez. Arbeitsschutz, Unabhängige Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte 	§29a BImSchG
Verkehrswege			
Bahn	Eisenbahnbundesamt	Errichtung von WEA im Umfeld von Bundeseisenbahnen (in der Regel Anlagen der DB AG)	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
	RP: Dezernat Verkehr bei I. 1.-3 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) bei I. 1.-4.		
Flugverkehr, Einflugschneise	RP Darmstadt., Dezernat Luftverkehr (auch zust. für RP Gießen RP Kassel, Dezernat Verkehr)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von WEA im Umfeld von Flughäfen und Radaranlagen - innerhalb der Anflugsektoren - innerhalb des Bauschutzbereichs - außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als - 100 m Höhe - 30 m Höhe auf Bodenerhebungen 	§§ 12-15 LuftVG Zustimmung
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3, Team IV Fontainengraben 200 53123 Bonn oder Postfach 2963 53019 Bonn E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Ansprechpartner Herr Hüls 0228-5504-4568 Herr Wyszka 0228-5504-4571 E-Mail für informelle Voranfragen: Windenergie@bundeswehr.org	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Bauwerken im Umfeld von militärisch genutzten Flughäfen, Militärflugplätze • innerhalb der Anflugsektoren • innerhalb des Bauschutzbereichs • außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 100 m Höhe • 30 m Höhe • Im Zweifel informelle Info/Anfrage an die Wehrbereichsverwaltung • Richtfunkstrecken • Militärische Radaranlagen 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Straßen	Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement	<p>Errichtung von WEA im Schutzbereich von Bundesfernstraßen und Bundesautobahnenbauliche</p> <p>Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 FStrG</p> <p>Zustimmung</p>
UVP	Naturschutzverbände, ggf. Umweltverbände	UVP	
	unabhängige Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte z.B. Sicherheitsanalysen 	

7.6.4. Anlage 4 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“

Vorbereitung

- Besichtigung der Räumlichkeiten im Hinblick auf
 - Größe
 - Bestuhlung / Tische
 - Verdunkelungsmöglichkeiten
 - vorhandene technische Ausrüstung wie Leinwand etc.
 - Umfang der notwendigen Beschallung (Anzahl von Mikrofonen, Lautsprecher etc.)
 - Vorhandenes Telefon / Telefonnummer
- Besichtigung des Umfelds (Getränke, Verpflegung, Parkplätzen, Raucherzone etc.)
- Pressestelle informieren
- Notwendige technische Ausrüstung bestellen bzw. überprüfen
 - Handy
 - Mikrofon(e)
 - Lautsprecher
 - Overheadprojektor
 - Beamer, Laptop
 - Leinwand
 - Pointer
 - Aufnahmegeräte
 - Kassetten
- Einwendungen, sofern aufgrund der Menge erforderlich, thematisch zusammenfassen und ggf. als Tagesordnung bereits im Vorfeld im Internet veröffentlichen
- bei Erörterungsterminen, bei denen viele Einwender erwartet werden, sollte frühzeitig der Hinweis erfolgen, dass Stromanschlüsse für Laptops nicht bereit gestellt werden können, bzw. kein Beameranschluss gewährt werden kann. Dateien können der Behörde rechtzeitig vor dem Erörterungstermin übergeben werden, sofern eine bildliche
- Darstellung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint
- ggf. Tischordnung und Namensschilder vorbereiten
- Telefonliste mit Ansprechpartnern im RP und zu sonstigen Stellen (zuständiges Polizeirevier) vorbereiten
- Übersicht mit Ablaufplan des bisherigen Verfahrens und den beteiligten Behörden und Fachdezernaten vorbereiten = Kurzzusammenfassung des Verfahrensstands

- Umgang mit Anträgen (z.B. zur Geschäftsordnung oder Befangenheit o.ä.m.)
Juristen mitnehmen

Die Leitung des ETs obliegt der Verhandlungsleitung, die das Wort erteilt, aber auch entziehen kann, z.B. bei Überschreitung der Redezeit oder bei Ausführungen, die nicht Gegenstand der Erörterung sind. Die Verhandlungsleitung hat sitzungspolizeiliche Ordnungsbefugnisse, d.h. er kann die Entfernung von Personen veranlassen (durch die Polizei) oder Anordnungen treffen.

Begrüßung

- Offizielle Eröffnung des ET
- Vorstellung der eigenen Person mit Behördenzugehörigkeit
- Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung
 - des Antragstellers
 - der Behördenvertreter,
 - ggf. von Einwendervertretern
- Anlass für die Durchführung des Erörterungstermin (Vorhaben des/der ...)

Klärung sitzungstechnischer Angelegenheiten

- ggf. Anwesenheitsliste herumgeben mit der Bitte um Eintragung (nicht unbedingt erforderlich)
- Erläuterung, dass die aktive Teilnahme an der Erörterung nur den Einwendern, dem Antragsteller und den Behördenvertretern sowie deren Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen Zuhörerstatus.
- Gestattung von Film- und Tonbandaufnahmen während des ET nur bei allgemeinem Einverständnis (analoges Vorgehen gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz)
- Hinweis auf Rauchverbot.

Erläuterung des Zwecks des ET

Entsprechend § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der ET dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Klar stellen, dass im ET keine Entscheidungen getroffen werden, sondern diese erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwände etc. erfolgen kann.

D.h., es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirtschaftlichen Randthemen.

Der ET dient zur

- Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung
- Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender
- Erörterung mit sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und ggf. von Sachverständigen
- Erläuterung komplexer Sachverhalte
- Klärung von Missverständnissen.

Hinweis auf die Niederschrift mit Erläuterung, ob es sich um ein Wort- oder Ergebnisprotokoll handelt, und wem (Antragsteller immer und Einwender auf Anforderung) es zugestellt wird.

Ablauf des ET

- Verlauf des ET bzgl. Pausen, ggf. Pausenräume, Getränke, Telefon etc.
- Festlegung einer Tagesordnung (ggf. per Overhead, Flipchart oder Beamer verdeutlichen)
- Vorstellung des Vorhabens und kurze Erläuterung durch den Antragsteller
- Behandlung der Einwendungen, strukturiert nach Themenbereichen, ggf. auch einzeln

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller

Erörterung der Einwendungen

- Angabe der Anzahl der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
- Abhandlung der Einwendungen (Nutzung eines Overheadprojektors, Beamers oder Flipcharts)
- Kurze Zusammenfassung des Punktes durch VL
- Bitte um Vorstellung des Einwenders
- Erläuterung und Konkretisierung durch den Einwender
- Stellungnahme des Antragstellers
- Stellungnahme der Fachbehörde / des Sachverständigen
- Frage, ob alle Einwendungen behandelt wurden

- Frage, ob Einwender ihre Einwendungen zurücknehmen wollen mit Verweis auf die rechtlichen Folgen
- ggf. Zusammenfassung durch den Verhandlungsleiter

Schließen des ET

- Darstellung des weiteren Verlaufs des Verfahrens (Erstellung und Versand der Niederschrift, Stellungnahmen der Behörden, ggf. Gutachten, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Bescheiderteilung, Veröffentlichung der Entscheidung)
- Frage, wer eine Niederschrift haben möchte
- Dank für die konstruktiven Beiträge aussprechen
- Schließen des ET

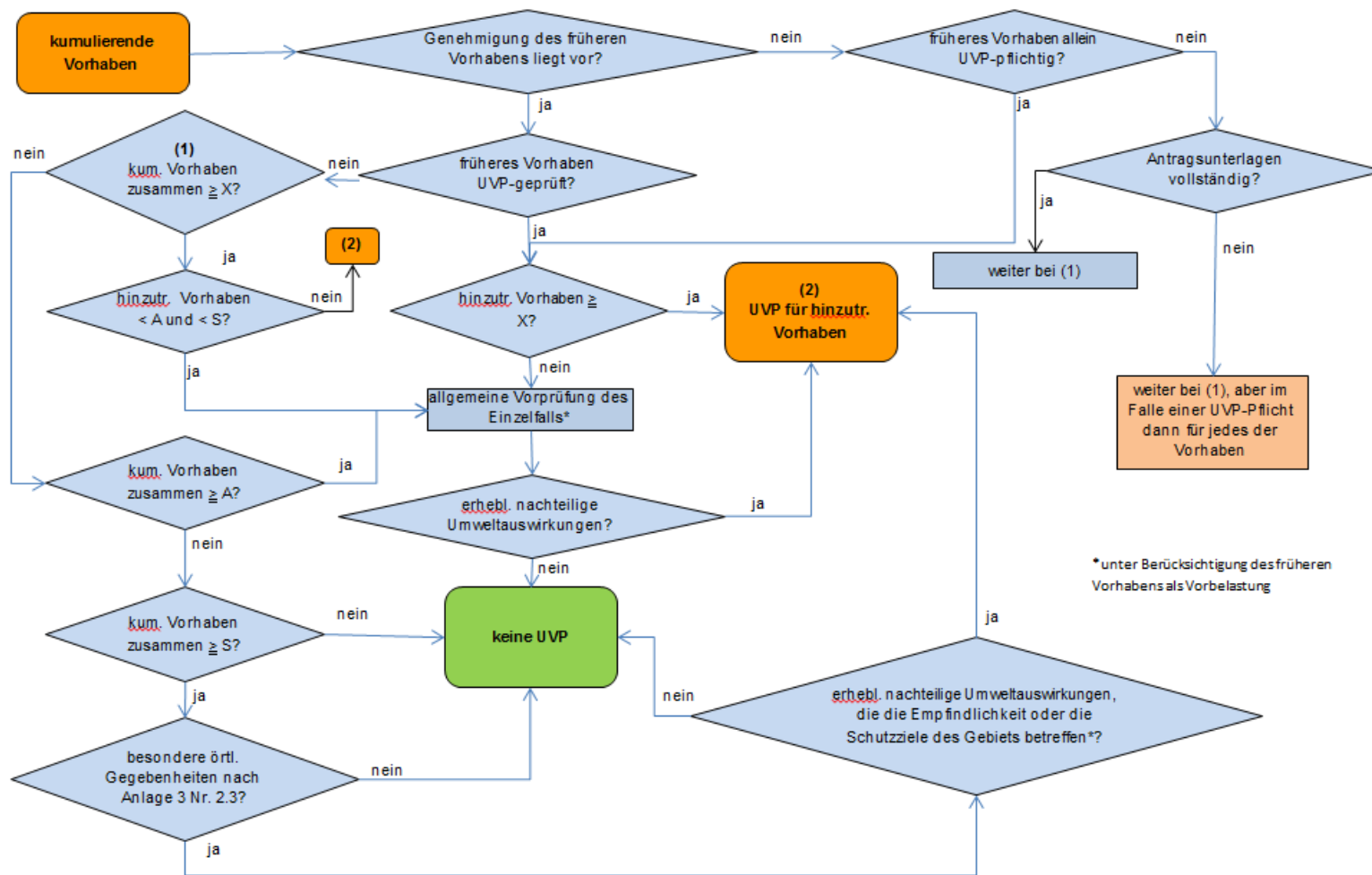
Neuvorhaben						
Leistung / Kapazität Vorhaben	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
≥ X	Vorhaben	-		unbedingte UVP	Vorhaben	§ 6 UVPG
≥ A	Vorhaben	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 1 UVPG
		keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 1 UVPG
≥ S	Vorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 2 UVPG
		besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG
		keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG

Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVPG	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	X, A oder S	Änderungsvorhaben	zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG
			keine zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine	-	§ 9 Abs. 1 S. 2 UVPG
nein	X oder A	Änderungsvorhaben	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 UVPG

Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVPG	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
			keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 UVPG
	S	Änderungsvorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG
			besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG
			keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten							
Bestand UVP-geprüft?	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben + Bestand	Prüfumfang	Prüfung	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	$\geq X$	unerheblich	Änderungsvorhaben		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG
	$\geq A$ oder S	unerheblich	Änderungsvorhaben	zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
				keine zusätzliche erhebliche oder anderen erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
nein	$\geq X$	$> X$	Änderungsvorhaben + Bestand		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Bestands als Vorbelastung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG
	$\geq A$ oder S	$\geq X$	Änderungsvorhaben + Bestand		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Bestands als Vorbelastung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG

Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten							
Bestand UVP-geprüft?	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben + Bestand	Prüfumfang	Prüfung	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
		$\geq A$ oder S	Änderungsvorhaben + Bestand	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
				keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	keine UVP	-	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG



7.6.6. Anlage 6 – Merkblatt Brandschutz

Version 1.5 Stand 23. Mai 2012	Merkblatt
	Brandschutz
	Merkblatt Windenergieanlagen
	Hinweise für Planung und Ausführung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
2.	Grundlagen	3
3.	Anforderungen	
3.1	Brandschutzkonzept	4
3.2	Brandmeldeanlage	4
3.3	Brandmeldung	4
3.4	Zufahrts- und Bewegungsflächen	4
3.5	Pläne/Kennzeichnung	5
3.6	Absperrmaterial	5
3.7	Blitzschutz	5
3.8	Elektrische Anlagen	5
3.9	Brandschutzordnung	5
3.10	Feuerlöscher	5
3.11	Transformatoren zur Netzeinspeisung	5
3.12	Bepflanzung	5
3.13	Wasserversorgung	6
3.13	Übung mit der zuständigen Feuerwehr	6

Einleitung

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Nur bedingt ist eine Brandbekämpfung im Sockel möglich.

Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken.

Das Ziel der Brandbekämpfung ist es die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglichst abzulöschen.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass brennende Teile der WEA nach ungefähr einer Stunde zu Boden fallen.

Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z.B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, ist nicht auszuschließen.

Bei den brandschutztechnischen Anforderungen gilt es zu unterscheiden, an welchen Standorten eine Windenergieanlage errichtet werden soll.

Soll eine WEA in einem Waldgebiet errichtet werden, ist zu prüfen, ob besondere Anforderungen zu stellen sind.

Starke Gefährdung besteht für dichtstehende Nadelholzreinbestände, vor allem bei Kiefer, weiterhin bei trockenen, sandigen Standorten u.a. mit geringer Wasserversorgung. Am wenigsten gefährdet sind Altholz-Mischbestände. Laubholz-Unterstand unter Nadelholzbeständen vermindert die Entzündungsgefahr.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden auch die umweltschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe über Geländeoberfläche i.M. sind als Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 2 HBO einzustufen.

Auf Grundlage des § 45 Abs.1 Satz 1 HBO können besondere bauliche Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

Gemäß § 45 HBKG besteht u.a. die Möglichkeit die Forderung zu erheben, erforderliche Geräte und Einrichtungen bereitzustellen oder auch für ausreichend Löschmittelvorrat zu sorgen.

Werden mehrere WEA errichtet (Windpark) ist der gesamte Windpark als auch die Einzelstandorte, je nach Abstand zueinander, aus brandschutztechnischer Sicht zu beurteilen.

Für die WEA oder den Windpark ist ein Sonderalarmplan durch die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr zu erstellen.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um eine Auflistung der möglichen Anforderungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Grundlagen

Auf folgenden rechtlichen Grundlagen begründen sich die Anforderungen für Windenergieanlagen bzw. Windparks:

Hessische Bauordnung (HBO)

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)

Betriebssicherheitsverordnung

Bauvorlagenerlass

Waldbranderlasse (Durchführung des Waldschutzes in Hessen, HMULF 2007; Waldbrandbekämpfung in Hessen; Gemeinsamer Runderlass des HMULV und des HMdIS über die Einsatzleitung bei Waldbränden und Waldbrandkatastrophen, über gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen sowie über die Waldbrandbekämpfung aus der Luft, 2007)

Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV V C53)

DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

DIN 14096 Brandschutzordnung

DIN 14220 Löschwasserbrunnen

DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz

Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

DVGW-Arbeitsblatt 405

Eingeführte technische Baubestimmungen

2. Anforderungen

Die Erforderlichkeit der nachfolgenden Anforderungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

2.1 Brandschutzkonzept

Der Antragsteller hat ein, an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches Brandschutzkonzept gemäß Anlage 2 Nr. 7 Bauvorlagenerlass vorzulegen.

Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein und eine sicherheitstechnische Gesamtbewertung darstellen.

Ein rein anlagenbezogenes Konzept ist nicht ausreichend.

Das Brandschutzkonzept kann nach Punkt 7.5 Bauvorlagenerlass als auch nach der vfdb-Richtlinie 01/01 „Brandschutzkonzept“ erstellt werden.

2.2 Brandmeldeanlage

In der WEA befinden sich i.d.R. keine ständigen Arbeitsplätze.

Daher wird **keine** Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Aufschaltung auf die zuständige Zentrale Leitstelle gefordert.

Zur Information:

In der Regel werden durch die Hersteller bereits Rauchmelder und/oder Temperatursensoren eingebaut, die frühzeitig Brände detektieren können. Die Meldungen sind auf eine ständig besetzte Stelle der Anlagenbetreiber (Service-Stelle) aufgeschaltet.

2.3 Brandmeldung

Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die, die WEA betreuende, Service-Stelle an die zuständige Zentrale Leitstelle weitergeleitet werden.

2.4 Zufahrts- und Bewegungsflächen

Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

Die Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ ist zu beachten.

Radien und Belastbarkeiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. (§ 45 HBO).

2.5 Pläne/Kennzeichnung

Für die WEA sind, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, Pläne (Lagepläne/Übersichtspläne/...) in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Hierin sind bei Windparks insbesondere die Aufstellorte der einzelnen WEA kenntlich zu machen.

An gut sichtbarer Stelle ist an der WEA sowie im Lageplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist zu empfehlen.

2.6 Absperrmaterial

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des **5-fachen Rotordurchmessers** absperrern zu können.

2.7 Blitzschutz

Die Windenergieanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht (§ 13 Abs. 4 i.V.m. § 45 HBO). Die Abnahme und wiederkehrende Prüfungen der Blitzschutzanlage sind durch eine Fachfirma durchzuführen.

2.8 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind, im Hinblick auf Isolationsfehlererkennung, regelmäßig durch eine Fachfirma zu prüfen. Auf die Prüfpflicht nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen.

2.9 Brandschutzordnung

Im Eingangsbereich der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 –Teil A- auszuhängen

2.10 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher (6-kg-Kohlenstoffdioxid-Löscher und 9-l-Schaum-Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten.

2.11 Transformatoren zur Netzeinspeisung

Es ist gemäß § 45 HKBG im Einzelfall zu prüfen, ob eine zusätzliche Vorhaltung von geeignetem Löschmittel erforderlich ist.

2.12 Bepflanzung

Es ist zu prüfen, ob eine sog. Brandschutzbepflanzung unterhalb des Überschattungsgebietes der Rotorblätter möglich ist. Hierunter ist die Bepflanzung mit brandhemmend wirkenden Baumarten, wie z.B. Rotbuche, Eiche Roteiche oder Lärche zu verstehen.

Die Baumartenwahl ist mit dem Waldbesitzer abzustimmen.

2.13 Wasserversorgung

Bei besonderer Gefahrenlage kann eine Löschwasserversorgung nach § 45 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 2. HBKG gefordert werden.

Liegt die WEA in einem Waldbrand gefährdetem Wald ist zur Erstversorgung eine Löschwassermenge für eine Löschzeit von 30 min bei 400 l/min (12 m³) vorzuhalten (DVGW-Arbeitsblatt 405 Tabelle 2 (Objektschutz)).

Nach 30 Minuten muss eine Wasserversorgung von 800 l/min sichergestellt sein.

Die zuständige Brandschutzdienststelle klärt, ob die Wasserversorgung durch die zuständige Feuerwehr, ggf. unter Einbeziehung von nachbarlicher und überörtlicher Hilfe anderer Feuerwehren, sichergestellt wird oder durch den Betreiber zu errichten ist.

Ist eine Löschwasserentnahmestelle notwendig, ist diese nach DIN 14 220 zu errichten und betriebsbereit zu halten.

Da nicht vom zeitgleichen Brand mehrerer WEA in einem Windpark auszugehen ist, kann eine Löschwasserentnahmestelle für mehrere WEA genutzt werden. Näheres (Anzahl, Abstände,...) ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Als Alternative zur Wasserversorgung ist ein Mindestabstand zum Wald im Radius des 5-fachen Rotordurchmessers einzuhalten.

2.14 Übung mit der zuständigen Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

2.15 Automatische Löschanlage

Im Einzelfall kann eine automatische Löschanlage erforderlich sein.

7.6.7. Anlage 7 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat

Grundsätzlich ist zwischen dem Adressaten des Bescheides (= Inhaltsadressat) und dem Adressaten der Bekanntgabe des Bescheides (= Bekanntgabeadressat) zu unterscheiden.

Inhaltsadressat ist derjenige, an den sich der Bescheid richtet. Dieser muss im Bescheid so eindeutig bezeichnet werden, dass Zweifel über seine Identität nicht bestehen. Sind juristische Personen, Personengesellschaften o. ä. Antragsteller, wird daher empfohlen, im Tenor neben dem Namen des Unternehmens auch den gesetzlichen Vertreter zu nennen. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, reicht es in der Regel aber aus, einen namentlich aufzuführen und auf die anderen mit „u. a.“ hinzuweisen.

Im Feld für die Postanschrift des Empfängers ist dagegen der Bekanntgabeadressat anzugeben. Grundsätzlich ist der Inhaltsadressat auch der Bekanntgabeadressat, es sei denn, der Inhaltsadressat hat einen gesetzlichen Vertreter (wie z. B. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften) oder einen Zustellungsbevollmächtigten (wie z. B. ein Ingenieurbüro, das mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt wurde und eine entsprechende Vollmacht hat) – dann muss der Bescheid diesen Personen bekanntgegeben werden.

Insbesondere bei der Zustellung des Bescheides (als Sonderfall der Bekanntgabe) kann nur eine natürliche Person und nicht eine juristische Person Adressat sein. Es reicht daher bei juristischen Personen, Personengesellschaften etc. nicht aus, im Adressatenfeld nur den Namen des Unternehmens zu nennen. Es müssen auch der oder die gesetzlichen Vertreter genannt werden. Sollte es mehrere gesetzliche Vertreter (wie z. B. mehrere Geschäftsführer, mehrere Vorstandsmitglieder etc.) geben, genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Sollten sich die erforderlichen Informationen nicht bereits aus den Antragsunterlagen ergeben, kann man auf die Informationen im Handelsregister (kostenloser Zugang über das Mitarbeiterportal Hessen) zugreifen.

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) <i>(gleiches gilt für die Unternehmergesellschaft (UG))</i>	XY GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren GF:</i> ...durch den Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Aktiengesellschaft (AG)	XY AG gesetzlich vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Vorstandsmitgliedern:</i> ... durch ihre <u>Vorstandsmitglieder</u> Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main (Wichtig: NICHT nur der	XY AG vertreten durch das <u>Vorstandsmitglied</u> Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
	Vorstandsvorsitzende, weil die AG grundsätzlich nur von allen Mitgliedern gemeinsam vertreten werden kann!)	
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	XY OHG gesetzlich vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die Gesellschafter Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY OHG vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB- Gesellschaft)	XY GbR gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern:</i> ...durch die Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GbR vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Kommanditgesellschaft (KG) <i>(gleiches gilt für Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA))</i>	XY KG gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY KG vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
GmbH & Co. KG	XY GmbH & Co. KG gesetzlich vertreten durch die ... GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren Geschäftsführern in der GmbH:</i> ... durch die Geschäftsführer Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main (Erläuterung: Als gesetzliche Vertreterin der GmbH & Co. KG ist zunächst die persönlich haftende	XY GmbH & Co. KG endvertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
	Gesellschafterin (sog. Komplementärin) zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall wiederum um eine juristische Person handelt, muss noch die natürliche Person hinter der GmbH, also der oder die Geschäftsführer, genannt werden.)	
Eingetragener Verein (e. V.)	XY e. V. vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ... durch die Vorstandsmitglieder Max Mustermann u. a., Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY e. V. vertreten durch das Vorstandsmitglied Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

7.6.8. Anlage 8 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde soll bei den Antragstellern von Vorhaben,

- die bereits nach den rechtlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen sind und
- bei Vorhaben, die zwar im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, aber bekanntermaßen in der Öffentlichkeit bzw. Nachbarschaft hoch umstritten sind (z.B. Intensivtierhaltung) und die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl Dritter haben können

auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 3 HVwVfG hinwirken. Sobald die Behörde Kenntnis über ein entsprechendes Vorhaben hat, aber spätestens im Rahmen der Beratung vor Antragstellung, ist der Antragsteller auf die neue Regelung hinzuweisen. Die Information des Antragstellers über eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu dokumentieren.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um eine reine Betreiber- / Antragstellerpflicht. D.h., auf die Art und Weise wie der Antragsteller eine frühzeitige Veröffentlichung konkret ausgestaltet, soll die Behörde keinen Einfluss nehmen. Einzuhalten sind die Mindestanforderungen in § 25 Abs. 3 HVwVfG bzgl.

- einer möglichst frühzeitigen Information der Öffentlichkeit noch (deutlich) vor Antragstellung,
- der Notwendigkeit, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben,
- der Mitteilung des Ergebnisses sowohl der betroffenen Öffentlichkeit als auch der Behörde.

Fragen zu Umfang und Vorgehensweise einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können mit Hinweis auf die VDI-Richtlinie 7000 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ beantwortet werden. Sie zeigt auf, wie sich Unternehmen auf den Prozess einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereiten und ihn wirksam umsetzen können. Dabei ist das Vorgehen nicht verbindlich festgelegt, sondern eher als Hilfestellung gedacht.

Die Genehmigungsbehörde soll sich weder an der konkreten Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen noch an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilnehmen.

7.6.9. Anlage 9 – Merkblatt Schallimmissionsprognose (für den Antragsteller)

Merkblatt Schallimmissionsprognose

Die hier zusammengestellten Grundsätze zur Erstellung von Geräuschimmissionsprognosen sollen dazu beitragen, Verzögerungen bei der Bearbeitung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden, die sich oft dadurch ergeben, dass für die Beurteilung der Immissionsituation notwendige Schallimmissionsprognosen nachgebessert werden müssen, weil diese nicht den einschlägigen Regelwerken oder behördlichen Vorgaben entsprechen. Es wird daher dringend empfohlen, diese Grundsatzanforderungen zu beachten und in Zweifelsfällen frühzeitig mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- Kontakt aufzunehmen.

1 Einwirkungsbereich

Die Immissionsprognose ist auf die Geräuscheinwirkungen im gesamten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen abzustellen. Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die zu beurteilende Anlage zusammen mit den übrigen Anlagen desselben Betreibers zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen kann. Dem Einwirkungsbereich sind in der Regel nur die Flächen zuzurechnen, auf denen diese Anlagengeräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 15 dB(A) (erweiterter Einwirkungsbereich) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Aus der Prognose muss die Geräuschimmissionsbelastung durch die geplante Anlage und durch bereits vorhandene Anlagen eigener und/oder fremder Betriebe (Vorbelastung) in Ihrer örtlichen (Einwirkungsbereich) und zeitlichen (werktags/sonntags, tags/nachts) Auswirkung erkennbar sein.

Die für den Einwirkungsbereich repräsentativen, der Schallausbreitungsrechnung zugrunde zu legenden Immissionsaufpunkte sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- zu wählen.

Die Schallimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachzuvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.

Die Schallausbreitung zur Ermittlung der Geräuschimmissionsbelastung ist nach der TA Lärm - DIN ISO 9613-2 durchzuführen, die Messung der Schallemissionen auf Grundlage der FGW-Richtlinie. Der Messbericht nach der FGW-Richtlinie für den beantragten WEA-Typ ist den Antragsunterlagen vollständig beizufügen, für die als Vorbelastung berücksichtigten WEA-Typen muss der „Auszug aus dem Prüfbericht“ nach FGW-Richtlinie beigefügt werden.

2 Immissionsrichtwerte, Immissionsrichtwertanteile

Es ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen der geplanten Anlage und die Emissionen bereits vorhandener eigener und betriebsfremder Anlagen (Vorbelastung) sowie die Emissionen noch zulässiger Anlagen gemeinsam als Immission die Immissionsrichtwerte, ermittelt als Beurteilungspegel, im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten dürfen.

Die für die Immissionsaufpunkte geltenden Immissionsrichtwerte und die von der geplanten Anlage einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile werden von dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- festgesetzt.

Sind die Immissionsrichtwerte durch Geräuschimmissionen bereits vorhandener eigener oder fremder Betriebsanlagen erreicht oder überschritten, muss der durch die geplante Anlage verursachte Beurteilungspegel in der Regel um mindestens 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.

3. Die Geräuschimmissionsprognose soll folgende Angaben beinhalten:

Allgemeines:

Kurzbeschreibung mit Angabe des Antragstellers und der Aufgabenstellung:

Daten der WEA:

- Nummerierung analog zu den anderen Antragsunterlagen
- Standortkoordinaten (UTM-ETRS 89)
- Anlagentypen
- Nabenhöhe / Rotordurchmesser
- Schallleistungspegel der WEA

Ortsbesichtigung:

Bestätigung, dass vor Ort besichtigt und entsprechend berücksichtigt wurden:

- mögliche Vorbelastungen
- Ausbreitungsbedingungen
- akustische Eigenschaften des Bodens (schallhart / schallweich)
- Möglichkeit von Schallreflexionen (sofern Schallreflexionen auftreten, sind sie in die Prognose einzurechnen)
- Informationen über abschirmende Gebäude (sofern berücksichtigt)

Immissionsaufpunkte:

Angabe der Immissionsaufpunkte durch:

- postalische Bezeichnung
- Koordinaten (UTM-ETRS 89)

Vorbelastung (gem. Abschnitt A 1.2 und 4.2c der TA Lärm):

- durch andere vorhandene, genehmigte (ggf. mit Vorbescheid beschiedene) oder im Genehmigungsverfahren befindliche WEA
- Angaben, woraus die Schallemissionsdaten der Vorbelastungs-WEA abgeleitet werden
- durch andere Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind

Berechnung:

Berechnung entsprechend der Vorgaben der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016.

Abschirmwirkungen von Wohn- und anderen Gebäuden können berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gebäude dauerhaft bestehen. Die Abschirmwirkung ist detailliert darzustellen; dabei ist auch zu dokumentieren, dass keine andere Seite des Gebäudes höher belastet wird.

Ebenso müssen mögliche Schallreflexionen durch Berechnung berücksichtigt werden.
Die Rundungsregel nach DIN 1333 darf angewendet werden (abrunden bis 0,4 / ab 0,5 aufrunden).

Qualität:

Eine ausführliche Darstellung zur Beurteilung der Qualität von Prognosen finden sich unter Punkt 3 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016.

Schallminderung:

Angaben über ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen:

- reduzierter Schalleistungspegel
- zugehörige elektrische Leistung und Drehzahl
- Berechnung des Beurteilungspegels für den schallreduzierten Betrieb an allen Immissionsaufpunkten

Darstellung:

Getrennte Darstellung der Berechnungsergebnisse für Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung.

Lageplan (Masstab 1:1000 bis 1:5000) mit Kennzeichnung von:

- WEA Standorten
- Immissionsaufpunkten

Karten:

Karte mit Iso-Schalllinien

**Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Denkmalschutzrecht im Verfahren nach BImSchG

Vom 01. Februar 2018

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Immissionen sind nach § 3 BImSchG auch auf Kulturgüter einwirkende Umwelteinwirkungen; nach Absatz 3 sind Emissionen die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen. Schutzgut sind damit auch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. November 2016 (HDSchG), die durch Emissionen beschädigt, zerstört oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können.

Die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt, führt nicht zu einer Abschwächung der jeweiligen fachrechtlichen Belange. Es tritt lediglich das immissionsschutzrechtliche Verfahren an die Stelle des sonst einschlägigen fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier also des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 HDSchG.

Die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden erfolgt nach § 10 Abs. 5 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hierzu gehören in erster Linie die Stellungnahmen der Behörden, deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG verdrängt wird. Im Falle des Denkmalschutzes sind dies die Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisausschüssen bzw. den kreisfreien Städten.

Für die Beteiligung der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen – LfDH) wurde in § 20 Abs. 6 HDSchG eine Sonderregelung getroffen. Hiernach entscheidet die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde über die Genehmigung von Maßnahmen, die nach § 18 HDSchG genehmigungspflichtig sind, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

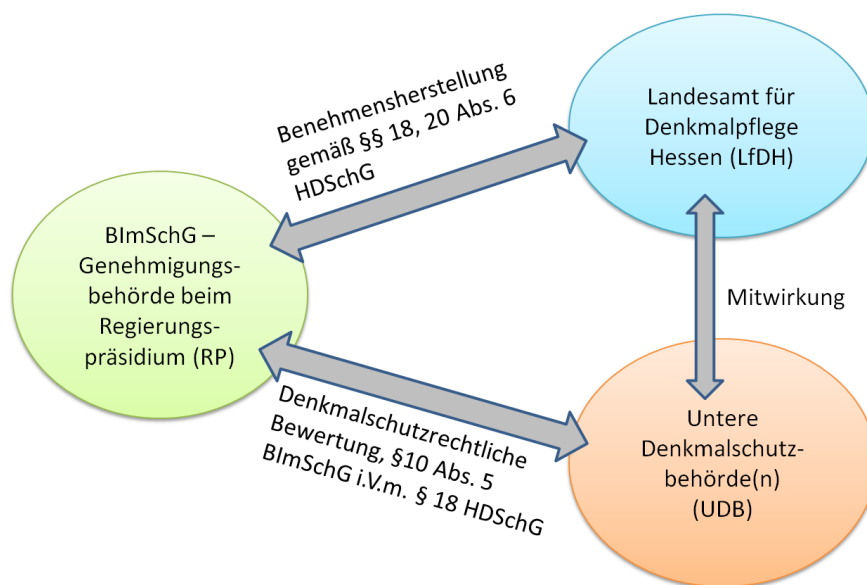
Für die Behördenbeteiligung gilt Folgendes:

1. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde beteiligt sowohl das LfDH als auch die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der fachlichen Prüfung gemäß der Verfahrenshandbücher zum Vollzug des BImSchG ([Link](#)).

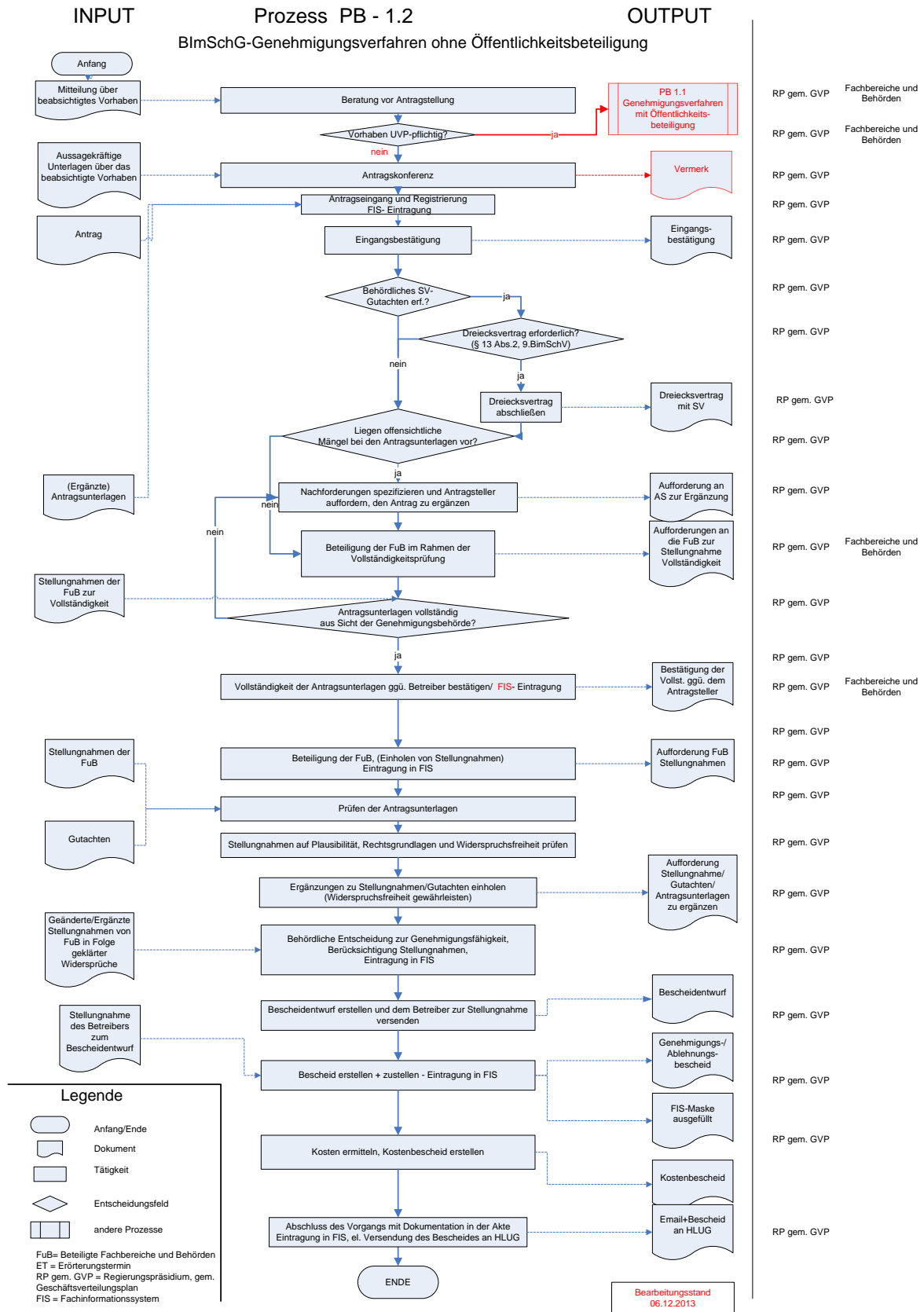
Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß §§ 18, 20 Abs. 6 HDSchG nimmt das LfDH gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung aus denkmalfachlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme betrifft gleichermaßen die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege. Gegebenenfalls werden fachliche Anforderungen formuliert, die Gegenstand von Nebenbestimmungen sein sollen, die die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme vorschlägt, um den Belangen der Bau- und Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Die Unteren Denkmalschutzbehörden wirken insbesondere durch Sachverhaltsermittlungen vor Ort an der Erstellung der Stellungnahme des LfDH mit.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung selbständig aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme hat eine Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 bzw. Abs. 4 HDSchG sowie ggf. einen Vorschlag für notwendige Nebenbestimmungen inkl. ihrer Begründung zu enthalten. Grundlage der rechtlichen Äußerung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist die fachliche Bewertung des Sachverhalts durch das LfDH. Die abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde und erfolgt am Ende des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.



2. Beteiligung im UVP-Verfahren

Wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, richtet sich die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden nach §§ 5 und 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).





**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Abteilung II
Referat II 4

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

